Ausgabe A

DEUTSCHE ZEITSCHRIFT FÜR WOHLFAHRTSPFLEGE

mit der Spruchabteilung „Das Fürsorgerecht"

herausgegeben von

FR. RUPPERT
Ministerialrat
im Reichsministerium d. Innern

DR. MEMELSDORFF
Beigeordneter
des Deutschen Gemeindetages

DR. SOFIE GÖTZE
Geschäftsführerin
im Archiv für Wohlfahrtspflege

9. JAHRGANG **BERLIN, JANUAR 1934** **NUMMER 10**

INHALT:

Abhandlungen

Durchführung des Sterilisierungsgesetzes. Dr. Konrad Kühne, Berlin 425
Was muß am Geschlechtskrankheitengesetz geändert werden? Stadtarzt Dr. F. Jung, Erfurt 431
Beziehungen zwischen Fürsorge und Gesundheitspolizei in Preußen. Stadtamtmann Georg Kaeßler, Mülheim-Ruhr 439

Rundschau

Allgemeines 445
Gesetz über den Deutschen Gemeindetag

Soziale Ausbildungs- und Berufsfragen 446
Gegen den Abbau von Fürsorgerinnen — Zur Einführung des Landjahres als 9. Schuljahr

Bevölkerungspolitik 446
Grundlagen der Vererbungslehre, Rassenkunde, Rassenhygiene

Freie Wohlfahrtspflege 446
Deutsches Evangelisches Männerwerk — Diakonie-Gemeinschaft — Internationale Katholische Vereinigung — Deutsches Rotes Kreuz

Fürsorgewesen 447
Umgestaltung wichtiger fürsorgerechtlicher Verfahrensvorschriften — Prüfungspflicht der gemeindlichen Wohlfahrtsämter — Verein für Säuglingsfürsorge und Wohlfahrtspflege

Sozialpolitik, Arbeitsbeschaffung, Arbeitsfürsorge 449
Ehestandsdarlehen — Landhilfe — Finanzierung von Arbeitsdienstlagern — Durchführung der Arbeitsdienstpflicht für Mediziner — Finanzierung und Verwaltung des Deutschen Frauenarbeitsdienstes — Beirat des Arbeitsschutzmuseums

Gesundheitswesen 451
Reichszählung der Geschlechtskrankheiten — Lehrgang im Geländesport — Gelbe Armbinde für Schwerkörperbehinderte — Krüppelfürsorge in Thüringen — Sachverständigenbeirat für die Volksgesundheit bei der Reichsleitung der NSDAP. — Häufigkeit der Geschlechtskrankheiten in Kopenhagen

Gefährdetenfürsorge 452
Freiwillige Bewahrung

Sozialversicherung 452
Erleichterung in der Krankenversicherung — Krisenfürsorge für arbeitslose Angestellte — Denkschrift über die Lage und künftige Entwicklung der Invalidenversicherung

Wohnungswesen 455
Künftige Gestaltung der vorstädtischen Kleinsiedlung — Reichssiedlungsstatistik

Tagungskalender 456

Zeitschriftenbibliographie 456

Bücherbesprechungen 463

Spruchbeilage: Das Fürsorgerecht 469

CARL HEYMANNS VERLAG / BERLIN W 8

Erscheint monatlich einmal. — Bezugspreis vierteljährlich 5,— RM. (Ausgabe A), mit „Zentralblatt für Jugendrecht und Jugendwohlfahrt" 7,— RM (Ausgabe B). — Anzeigenpreis: Die Millimeterzeile von 22 mm Breite kostet 0,09 RM. — Zuschriften, die die Anzeigen und den Bezug des Blattes betreffen, sind an Carl Heymanns Verlag, Berlin W 8, Mauerstr. 44, zu richten. — Redaktionelle Einsendungen an die Schriftleitung der „Deutschen Zeitschrift für Wohlfahrtspflege", Berlin C 2, Neue Friedrichstr. 36. — Nachdruck von Abhandlungen und Notizen nur mit genauer Quellenangabe gestattet.

Soeben ist erschienen:

Die Auffassung der frühliberalistischen deutschen Nationalökonomen von der Armenfrage

Von **Dr. Helene Niegisch** **Preis 5 Reichsmark**

Carl Heymanns Verlag in Berlin W 8

Grundlagen und Voraussetzungen der heutigen Wohlfahrtsarbeit

Von Dr. Sofie Götze 1933 Preis **3 RM**

„... Eine **durch Klarheit der Begriffe** und **sorgfältig abwägendes Urteil** ausgezeichnete **Arbeit.** ... **Das Buch kann** zu ernstem Studium und gründlichem Durchdenken **nur dringend empfohlen werden.**"

Nachrichtendienst des Evangelischen Hauptwohlfahrtsamtes Berlin, 1933, 8/9.

„Diese Arbeit ist vor der nationalen Erhebung geschrieben, scheint also nicht mehr den Titel zu rechtfertigen. Trotzdem ist das Heft durchaus von Bedeutung. Die drei Kapitel: „Grundsätzliches", „Der Hilfsbedürftige" und „Der Helfer" zeigen in **knapper, kritischer Sprache** die Problematik auf, wie sie sich noch vor wenigen Monaten dem erfahrenen und wissenschaftlich interessierten Wohlfahrtsarbeiter darstellte, und wie sie auch heute noch vielfach Berechtigung hat. Wenn z. B. Verfasserin mehrfach darauf hinweist, daß „die Staatsauffassung" den Rahmen der Kulturpolitik und damit auch der Wohlfahrtspflege maßgebend (S. 12) bestimmt, so ist dies ein Zeichen einer modernen Auffassung, die eben nur für den heutigen Staat noch ihren Inhalt finden muß. Erfreulich ist unter anderem, daß die Notwendigkeit zur Einbeziehung der „Aktivität der Kräfte der Hilfsbedürftigen" klar erkannt ist. Die Vorschläge, durch Einführung eines „sozialen Referendariats" und durch Verbindung der Wohlfahrtsschulen mit den Universitäten eine wirksamere Ausbildung des Helfers zu erzielen, geben **manche wertvolle Anregung**". „Waisenhilfe" 1933, Nr. 7.

Carl Heymanns Verlag in Berlin W 8

DEUTSCHE ZEITSCHRIFT FÜR
WOHLFAHRTSPFLEGE
mit der Spruchabteilung „Das Fürsorgerecht"
herausgegeben von
FR. RUPPERT, Ministerialrat im Reichsministerium d. Innern
DR. MEMELSDORFF, Beigeordneter des Deutschen Gemeindetages
DR. SOFIE GÖTZE, Geschäftsführerin im Archiv für Wohlfahrtspflege
Carl Heymanns Verlag, Berlin W 8, Mauerstraße 44
9. JAHRGANG BERLIN, JANUAR 1934 NUMMER 10

Durchführung des Sterilisierungsgesetzes

Von Dr. Konrad Kühne, Berlin.

Nachdem das Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses am 14. 7. 1933 (RGBl. I, Nr. 86, 1933, S. 529) erlassen worden ist, ist gemäß § 17 des genannten Gesetzes am 5. 12. 1933 (RGBl. I, Nr. 138, 1933, S. 121) die Verordnung zur Ausführung des Gesetzes von den Reichsministern des Innern und der Justiz bekanntgegeben worden. Das Gesetz hat nunmehr seine zunächst endgültige Form erhalten und ist gemäß § 18 am 1. 1. 1934 in Kraft getreten.

Wie in dieser Zeitschrift bereits dargelegt worden ist, soll nach § 1 des Gesetzes jeder, der erbkrank ist, unter bestimmten Voraussetzungen durch chirurgischen Eingriff unfruchtbar gemacht werden, soweit es sich um eine ganz bestimmte Reihe umschriebener Krankheitszustände handelt. Diese Krankheitszustände sind: angeborener Schwachsinn, Schizophrenie, zirkuläres (manisch-depressives) Irresein, erbliche Fallsucht, erblicher Veitstanz, erbliche Blindheit, erbliche Taubheit, schwere erbliche körperliche Mißbildung, schwerer Alkoholismus.

Artikel I der Ausf.-Verordn. setzt voraus, daß die Krankheit durch einen für das Deutsche Reich approbierten Arzt einwandfrei festgestellt ist, mag sie auch nur vorübergehend aus einer verborgenen Anlage heraus sichtbar geworden sein. Es ist demnach grundsätzlich notwendig, daß es sich um ein sichtbares (manifestes), oder ein aus verborgener Anlage einmal einwandfrei sichtbar gewordenes erbbedingtes Leiden aus der Reihe der aufgezählten Krankheiten handelt oder gehandelt hat.

Eine weitere Voraussetzung für die Unfruchtbarmachung ist die Erwartung einer Nachkommenschaft, die an schweren körperlichen oder geistigen Erbschäden „leiden" würde. Die Erwartung muß nach wissenschaftlicher Erfahrung mit großer Wahrscheinlichkeit gegeben sein. Nach dem strengen Wortlaut des Gesetzes muß also mit großer Wahrscheinlichkeit zu erwarten sein, daß die Nachkommenschaft (Kinder, Enkel usw.) wiederum an einem manifesten Erbschaden „leiden" wird.

Die Bestimmungen des Gesetzes und der Ausführungsverordnung bergen hierbei eine gewisse Unklarheit in sich, indem sie in ihrem Text außer acht lassen, daß die Erwartung einer sichtbaren (manifesten) Erkrankung der Nachkommenschaft bei überdeckter (rezessiver) Vererbung auch von den Erbanlagen der Zeugungspartner abhängt und daß über den Grad der Wahrscheinlichkeit des Auftretens manifest erbkranken Nachwuchses bei diesem Erbgang im

Einzelfall nur dann etwas ausgesagt werden kann, wenn das Erbgut des Zeugungspartners hinreichend bekannt ist.[1]) Hinsichtlich dieser Bestimmung wird die Praxis der Erbgesundheitsgerichte noch Klarheit schaffen müssen. Es ist anzunehmen, daß diese immerhin mögliche Auslegung mit Rücksicht auf den Sinn und das Ziel der Gesetzgebung nicht grundsätzlich Platz greifen wird. Die Erbgesundheitsgerichte können hierbei den Grad der Wahrscheinlichkeit des Auftretens manifest erbkranken Nachwuchses auf dem Boden populationsstatistischer Daten feststellen. Wenn z. B. die Schizophrenie 0,85 bis 1,0 v. H. der Bevölkerung umfaßt, so beträgt die Zahl der überdeckten (äußerlich gesunden) Träger der krankhaften Anlagen 18 v. H. (vgl. Eugen Fischer, loc. cit. Seite 123). In 18 v. H. der Fälle ist also zu erwarten, daß ein Schizophrener (rezessiv-homozygot) einen sichtbar gesunden Ehepartner trifft, der die krankhafte Anlage im zwieerbigen (heterozygoten) Zustande besitzt. In der ersten Generation sind aus diesen Ehen 50 v. H. zwieerbige (äußerlich gesunde) und 50 v. H. in bezug auf die krankhafte Anlage gleicherbige Nachkommen zu erwarten. 82 v. H. der letzteren würden unter Berücksichtigung der für die Schizophrenie geltenden Penetranz sichtbar krank werden. Auf diesem Wege läßt sich eine Wahrscheinlichkeit des Auftretens sichtbar kranken Nachwuchses in der ersten Generation aus der Verbindung eines manifest Schizophrenen mit einem beliebigen sichtlich gesunden Partner auf etwa 7 v. H. ausrechnen. Die empirische Zahl beträgt nach einigen Statistiken (vgl. Max Fischer, „Die Vererbung der Geisteskrankheiten", Berlin 1931, Seite 13) 9 bis 10 v. H. In 82 v. H. Fällen wird ein Kranker gleicherbig gesunde treffen. Sämtliche Nachkommen der 1. Generation werden zwieerbig und sichtbar gesund sein, jedoch alle die Möglichkeit, kranke Nachkommen zu erzeugen, in sich bergen. Die Beurteilung des Einzelfalls ist dem freien Ermessen des Erbgesundheitsgerichtes überlassen. Der Kernpunkt des gesetzgeberischen Willens ist die Ausmerzung der erbkranken Linien. Der Richter wird sich diesen Grundsatz zu eigen machen müssen.

Das Gesetz hat lediglich den Zweck, erbkranken Nachwuchs zu verhüten. Die Sterilisierung ist nach dem klaren Sinn des Gesetzes nicht Selbstzweck. Aus diesem Grunde hat der Gesetzgeber die Gruppe der zu sterilisierenden

[1]) Ganz abgesehen von den Fragen der Manifestationsschwankungen, des Durchschlages (Penetranz), der Koppelungen usw., die m. E. bei der Beurteilung der Frage der Unfruchtbarmachung zunächst noch keine große Rolle spielen können. Hier bedarf es noch einer gewaltigen erbbiologischen Forschungsarbeit überhaupt. Andererseits gewinnt die Durchschlagerscheinung (die Penetranz) bei der Anwendung des Gesetzes auf die lebende Einzelperson eine maßgebende Bedeutung, indem das Fehlen derselben trotz sicher nachgewiesener gleicherbiger (homozygoter) Krankheitsanlage bei rezessivem (überdecktem) Erbgang (z. B. erbgleicher Zwillingspartner eines manifest Schizophrenen oder sichtbar gesundes Kind zweier Eltern dieser Art u. a.) die Durchführung der Sterilisierung dieser Person nicht zuläßt. Die Zahl solcher „nicht-penetranten" Träger einer an sich krankmachenden Belastung ist je nach Krankheit und anderen Voraussetzungen verschieden. Bei der Schizophrenie beträgt sie 18 v. H., beim Schwachsinn etwa die Hälfte dieser Zahl. Untereinander gekreuzt geben diese sichtbar gesunden nicht-penetranten Individuen 100 v. H. gleicherbig doppelt belastete Kinder, die theoretisch alle krank sein müssen, praktisch, je nach dem Grad der Penetranz, z. T. auch sichtbar gesund sein (od. bleiben) werden. Immerhin werden z. B. bei der Schizophrenie in solchen Fällen 82 v. H. sichtbar kranke Nachkommen entstehen. Es ist daraus zu ersehen, welche wichtige Bedeutung der Gesetzgeber der Voraussetzung des Sichtbarwerdens des Erbleidens bei dem Unfruchtbarzumachenden beimißt. Er bleibt hierbei in der praktischen Durchführung konsequent hinter den Ergebnissen der theoretischen Erbforschung zurück, wie ich das bereits in meinem Aufsatz „Zum Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses v. 14. Juli 1933" in der Ztschr. „Vertrauensarzt und Krankenkasse", 1933, Heft 3, Seite 57, Anm. 1 angedeutet habe. Eugen Fischer schlägt in seinem soeben erschienenen Aufsatz („Ärztliche Eingriffe aus Gründen der Eugenik" in „Arch. f. Gynäkologie", Bd. 156, H. 1/2, S. 125) für diese Fälle die Einführung freiwilliger Sterilisation im Rahmen einer Erweiterung des Gesetzes vor.

erbkranken Personen insofern eingeschränkt, als er von der Wirkung des Gesetzes diejenigen ausgenommen hat, von denen nicht zu erwarten ist, daß sie eine Nachkommenschaft erzeugen könnten, so nach Art. 1 Abs. 2 der Ausf.-Verordn. Menschen, die infolge hohen Alters, oder aus anderen Gründen nicht fortpflanzungsfähig sind, aus der Wirkung des Gesetzes herausgenommen.

Desgleichen dürfen Kinder vor Vollendung des 10. Lebensjahres (Art. 1 Abs. 3) nicht sterilisiert werden. Auch werden Insassen einer geschlossenen Anstalt vom Gesetz nicht berührt, soweit die Anstalt volle Gewähr dafür bietet, daß eine Fortpflanzung unterbleibt. Fortpflanzungsfähige Erbkranke, welche in einer geschlossenen Anstalt verwahrt werden, dürfen aus derselben nicht entlassen oder beurlaubt werden, bis ein Antrag auf Sterilisierung gestellt und über ihn entschieden worden ist.

Eine weitere Ausnahme bilden diejenigen Menschen, bei welchen die Sterilisierungsoperation mit Lebensgefahr verbunden ist. Die Lebensgefahr muß durch den zuständigen Amtsarzt bescheinigt werden. Es wird ausdrücklich betont, daß das Gesetz nur eine Sterilisierung ohne Entfernung der Hoden oder Eierstöcke (Kastration), durch Verlegung, Durchtrennung oder Undurchgängigmachen der Samenstränge oder der Eileiter vorschreibt, im Gegensatz zum Gesetz gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher und über Maßregeln der Sicherung und Besserung vom 24. 11. 1933 (RGBl. I Seite 995), in welchem die Entmannung gefährlicher Sittlichkeitsverbrecher durch Entfernung der Keimdrüsen (Kastration) vorgesehen ist. Im letzten Fall soll nicht nur eine Unfruchtbarmachung stattfinden, sondern es soll eine Beeinflussung des krankhaften Triebes im Sinne einer Beseitigung oder Schwächung desselben erreicht werden.

Die Erfassung der unfruchtbar zu machenden Personen geschieht in folgender Weise: meldepflichtig sind gemäß Art. 3 der AV. alle approbierten Ärzte, welchen in ihrer Berufstätigkeit eine Person bekanntgeworden ist, die an einer der genannten Erbkrankheiten oder an schwerem Alkoholismus leidet. Der Arzt hat solche Fälle unverzüglich dem zuständigen Amtsarzt (Kreisarzt, Bezirksarzt usw.) zu melden. Die gleiche Verpflichtung haben auch sonstige Personen, die sich mit der Heilbehandlung, Untersuchung oder Beratung von Kranken befassen (Fürsorgerinnen, Hebammen, Heilpraktiker u. a.). Besonders betont wird in der Verordnung die Meldepflicht von Anstaltsleitern, soweit es sich um die Insassen ihrer Anstalt handelt. Die Ausführungsverordnung befreit die Ärzte usw. ausdrücklich von der gesetzlichen Schweigepflicht.

Die Meldung ist dem zuständigen Amtsarzt nach Vordruck (Anlage 3 der AV.) zu erstatten.

Als Amtsarzt im Sinne des Gesetzes gilt:

a) der zuständige (örtlich) Kreisarzt, Bezirksarzt usw. und sein Vertreter,
b) der Gerichtsarzt und sein Stellvertreter für die von ihnen amtlich untersuchten Personen.

Für die Durchführung des Verfahrens ist zunächst ein Antrag schriftlich oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines weiter zu besprechenden Erbgesundheitsgerichtes zu stellen.

Antragsberechtigt sind:

1. die Person, welche unfruchtbar gemacht werden soll.

Ist diese geschäftsunfähig oder wegen Geistesschwäche entmündigt, oder hat sie das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet, so ist der gesetzliche Vertreter antragsberechtigt; er bedarf dazu der Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes. In den übrigen Fällen beschränkter Geschäftsfähigkeit bedarf der

Antrag der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Hat ein Volljähriger einen Pfleger für seine Person erhalten, so ist dessen Zustimmung erforderlich.

2. der beamtete Arzt im bereits erwähnten Sinne,
3. der Anstaltsleiter für die Insassen einer Kranken-, Heil-, Pflegeanstalt sowie der Leiter einer Strafanstalt mit Zustimmung des leitenden Anstaltsarztes, falls der Anstaltsleiter nicht selbst Arzt ist.

Der Antrag kann von einer oder auch von mehreren der genannten Stellen gleichzeitig gestellt werden. Die dem Antrag zugrunde liegenden Tatsachen sind durch ein ärztliches Gutachten glaubhaft zu machen. Die Geschäftsstelle des Erbgesundheitsgerichtes hat dem zuständigen beamteten Arzt von dem Antrag Kenntnis zu geben.

In den dem beamteten Arzt gemeldeten Fällen hat derselbe die Meldungen nach der sachlichen Seite zu prüfen. Hält der beamtete Arzt die Unfruchtbarmachung für geboten, so soll er gemäß Art. 3 der AV. dahin wirken, daß der Unfruchtbarzumachende selbst oder sein gesetzlicher Vertreter den Antrag stellt. Unterbleibt dies, so hat er selbst den Antrag zu stellen. Für den Antrag ist der Vordruck nach Anlage 4 für das nach § 4 Satz 2 des Gesetzes zu erstattende ärztliche Gutachten, von beamteten Ärzten Vordruck Anlage 5 zu verwenden.

Wird der Antrag vom gesetzlichen Vertreter gestellt, so ist ärztlich zu bescheinigen, daß dieser über das Wesen und die Folgen der Unfruchtbarmachung aufgeklärt worden ist. Hierzu ist ein Vordruck nach Anlage 1 der AV. zu verwenden. Dem Unfruchtbarzumachenden oder seinem gesetzlichen Vertreter ist in jedem Falle ein Merkblatt nach Vordruck (Anlage 2) auszuhändigen.

Das Formular Anlage 5 muß neben einem genauen körperlichen Befund auch einen psychischen Befund enthalten; soweit es sich um Schwachsinnige handelt, auch noch das Ergebnis einer Intelligenzprüfung, nach besonderem Muster (Anlage 5 a AV.).

Der Antrag kann nach § 2 Abs. 3 des Gesetzes zurückgenommen werden.

Die Anträge sind an die von der zuständigen Landesbehörde bestimmten Erbgesundheitsgerichte zu richten. Für Preußen hat der Justizminister bestimmt, daß den Amtsgerichten, die ihren Sitz am Orte eines Landgerichts haben, vom 1. 1. 1934 ab ein Erbgesundheitsgericht angegliedert wird. Der Bezirk eines Erbgesundheitsgerichtes umfaßt demnach den jeweiligen Landgerichtsbezirk, mit Ausnahme der diesem etwa zugeteilten außerpreußischen Gebietsteile.

In Berlin ist das Amtsgericht Charlottenburg zuständig. In Preußen sollen demnach künftighin 84 Erbgesundheitsgerichte und 13 Erbgesundheitsobergerichte bestehen.

Die Erbgesundheitsgerichte bestehen aus einem Amtsrichter als Vorsitzendem, einem beamteten Arzt und einem weiteren für das Deutsche Reich approbierten Arzt, der mit der Erbgesundheitslehre besonders vertraut ist.

Für jedes Mitglied ist ein Vertreter zu stellen. Vorsitzender des Gerichtes kann nicht ein Richter sein, der über einen Antrag vormundschaftsgerichtlich nach § 2 Abs. 1 des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses entschieden hat. Ebenso kann ein beamteter Arzt, der den Antrag auf Unfruchtbarmachung gestellt hat, nicht bei der Entscheidung mitwirken.

Das Verfahren vor den Erbgesundheitsgerichten ist nicht öffentlich.

Als Berufungsinstanz sind die Erbgesundheitsobergerichte zuständig, die in Preußen einem Landgericht, in Berlin dem Kammergericht angegliedert sind.

Das Erbgesundheitsgericht hat das Recht der freien Beweiswürdigung. Das Gericht hat im Ermittlungsverfahren Zeugen und Sachverständige zu vernehmen. Soweit dem nicht andere Bestimmungen entgegenstehen, findet auf das Verfahren vor den Erbgesundheitsgerichten bzw. Obergerichten die Vorschriften des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechend Anwendung. Das Gericht kann das persönliche Erscheinen und die ärztliche Untersuchung des Unfruchtbarzumachenden anordnen und ihn bei unentschuldigtem Ausbleiben vorführen lassen. Desgleichen kann das Gericht nach Anhörung des beamteten Arztes die Unterbringung des Unfruchtbarzumachenden in einer geeigneten Krankenanstalt bis zur Dauer von 6 Wochen anordnen. Offen steht dabei die Frage, ob das Erbgesundheitsgericht die ärztliche Untersuchung von Familienmitgliedern des Unfruchtbarzumachenden anordnen kann. Es wird nicht wenige Fälle geben, in denen die Entscheidung nur auf dem Boden der Methoden der Familienforschung getroffen werden kann. Hierbei wird es oft der Fall sein, daß die üblichen Beweismittel nicht ausreichen werden, und die unmittelbare Untersuchung der Familienangehörigen eine dringende Notwendigkeit sein wird. § 7, Abs. 2 des Gesetzes füllt diese Lücke nur für diejenigen Fälle aus, in welchen Verwaltungsbehörden, Ärzte und Krankenanstalten im Besitz von entsprechendem Material sind und dadurch in der Lage sind (ja die Pflicht haben), entsprechende Auskunft zu erteilen.

Die Entscheidung des Erbgesundheitsgerichtes ist dem Antragsteller, dem beamteten Arzt, sowie demjenigen zuzustellen, dessen Unfruchtbarmachung beantragt worden ist, oder, falls dieser nicht antragsberechtigt ist, seinem gesetzlichen Vertreter. Gegen diesen Beschluß kann jeder der bezeichneten Personen (gegebenenfalls deren gesetzlicher Vertreter) binnen einer Notfrist von einem Monat nach der Zustellung des Urteils brieflich oder zur Niederschrift des Erbgesundheitsgerichtes Beschwerde einlegen. Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung. Über die Beschwerde entscheidet das bereits genannte Erbgesundheitsobergericht. Wird die Beschwerdefrist versäumt, so ist Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand nach den Vorschriften der ZPO. zulässig.

Hat das Gericht endgültig beschlossen, und ist das Urteil rechtskräftig geworden, so hat der Amtsarzt den Unfruchtbarzumachenden aufzufordern, sich innerhalb einer Frist von zwei Wochen sterilisieren zu lassen, unter Benennung der in Betracht kommenden Anstalten, soweit der Antrag nicht von dem Unfruchtbarzumachenden selbst gestellt worden ist. Hat der Unfruchtbarzumachende nicht allein den Antrag gestellt, so ist ihm hierbei mitzuteilen, daß der Eingriff auch gegen seinen Willen vorgenommen wird. Die Unfruchtbarmachung kann ausgesetzt werden, wenn sich der Betreffende in eine geschlossene Anstalt im Sinne des Art. 1, Abs. 2 der Ausf.-Verordn. begibt, und zwar für die Dauer des Verbleibens in der Anstalt. Sinngemäß würden inzwischen eingetretene Zustände, die die durchzuführende Operation mit Lebensgefahr bedrohen, die Durchführung aussetzen. Hierzu bedarf es einer Anordnung des Gerichtes auf Grund eines Zeugnisses des beamteten Arztes.

Ebenso kann die Unfruchtbarmachung ausgesetzt werden, wenn sich Umstände ergeben, die eine nochmalige Prüfung des Sachverhaltes erfordern (Wiederaufnahme des Verfahrens).

Für die Ausführung des chirurgischen Eingriffes sind staatliche und kommunale Krankenhäuser, Heil- und Pflegeanstalten zu bestimmen. Andere Anstalten nur, wenn sie sich dazu bereit erklären. Es muß volle Gewähr

dafür geboten sein, daß der Eingriff durch einen chirurgisch geschulten Arzt vorgenommen wird.

Die Verordnung zur Ausführung des Gesetzes schreibt im Artikel 8 demjenigen Art, der eine solche Unfruchtbarmachung vorgenommen hat, vor, die Unfruchtbarmachung dem zuständigen Amtsarzt binnen drei Tagen nach Vornahme des Eingriffes zu melden, und zwar durch schriftlichen Bericht nach Vordruck 7.

Hinsichtlich der Kosten des Verfahrens und der Unfruchtbarmachung wird hier auf den Aufsatz des Ministerialrates Fritz Ruppert in Nr. 9 d. Zt. hingewiesen (Dez. 1933 Seite 383—387). Hier sei nur bemerkt, daß gemäß § 13 des Gesetzes die Kosten des Gerichtsverfahrens von der Staatskasse getragen werden, die Kosten des ärztlichen Eingriffes bei den krankenversicherungsangehörigen Personen von der Krankenkasse, bei anderen Personen im Falle ihrer Hilfsbedürftigkeit vom zuständigen Fürsorgeverbande. In allen anderen Fällen werden die Kosten bis zur Höhe der Mindestsätze der ärztlichen Gebührenordnung und der mittleren Pflegesätze der öffentlichen Anstalten von der Staatskasse, darüberhinausgehende Kosten vom Unfruchtbarzumachenden getragen.

Das Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses umschreibt andererseits im § 14 streng die Grenzen einer Unfruchtbarmachung, die nicht nach den Vorschriften dieses Gesetzes erfolgt. Es schreibt vor, daß eine Unfruchtbarmachung sowie eine Entfernung von Keimdrüsen nur dann zulässig ist, wenn ein Arzt sie nach den Regeln der ärztlichen Kunst, zur Abwendung einer ernsten Gefahr für das Leben oder die Gesundheit desjenigen, an dem er sie vornimmt und mit dessen Einwilligung vornimmt.

Der Leiter einer Anstalt, der eine Person aufnimmt, deren Unfruchtbarmachung endgültig beschlossen ist, hat dem für das Verfahren beamteten Arzt die Aufnahme unverzüglich mitzuteilen. Eine gleiche Mitteilung ist erforderlich, wenn der Unfruchtbarzumachende aus der Anstalt entweicht. Über die Ausführung des chirurgischen Eingriffs ist, gemäß § 11 des Gesetzes, dem beamteten Arzt ein schriftlicher Bericht über die Ausführung der Unfruchtbarmachung nach Vordruck 6 der AV. (S. 1035) einzureichen. Eine Beurlaubung des Unfruchtbarzumachenden oder eine Entlassung aus der Anstalt kann nur erfolgen, wenn er unfruchtbar gemacht worden ist oder die Entscheidung über die Unfruchtbarmachung wieder aufgehoben worden ist. Ist nach Ablauf der obengenannten Frist der Eingriff nicht erfolgt und hat sich der Unfruchtbarzumachende nicht in eine geschlossene Anstalt begeben oder ist er von dort entwichen, so ist der Eingriff mit Hilfe der Polizeibehörde, nötigenfalls unter Anwendung eines unmittelbaren Zwanges, in einer von dem beamteten Arzt bezeichneten Anstalt auszuführen. Der unmittelbare Zwang darf bei Jugendlichen vor Vollendung des 14. Lebensjahres nicht angewendet werden. Der zuständigen Polizeibehörde obliegt die Pflicht, den beamteten Arzt über die getroffenen Maßnahmen zu unterrichten.

Strafbestimmungen.

Wer der Schweigepflicht unbefugt zuwiderhandelt, wird nach § 15 Abs. 2 mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft. Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein, der auch vom Vorsitzenden gestellt werden kann. Der Schweigepflicht unterliegen die an dem Verfahren oder an der Ausführung des chirurgischen Eingriffes beteiligten Personen.

Weiterhin wird mit einer Geldstrafe bis 150,— RM bestraft: Wer vorsätzlich oder fahrlässig den in § 11 Abs. 2 des Gesetzes vorgeschriebenen schriftlichen Bericht über die Ausführung der Unfruchtbarmachung an den beamteten Arzt einzureichen unterläßt sowie derjenige, der die in Artikel 3

Abs. 4 vorgeschriebene Meldepflicht der ihm bekanntgewordenen erbkranken Personen nicht erfüllt, ebenso wer als Leiter einer Anstalt, die eine Person aufnimmt, deren Unfruchtbarmachung beschlossen ist, den beamteten Arzt die Aufnahme oder Entweichung aus der Anstalt nicht anzeigt. Desgleichen derjenige, der es unterläßt, einen schriftlichen Bericht über die Entfernung von Keimdrüsen oder eine Unfruchtbarmachung zur Abwendung einer ernsten Gefahr für das Leben oder die Gesundheit des Operierten nach Art. 8 der AV. bzw. § 14 des Gesetzes einzureichen.

Die Gerichtsakten und Berichte über die Ausführung des Eingriffes werden nach Abschluß des Verfahrens einer durch den Reichsminister des Innern zu bestimmenden Dienststelle zur Aufbewahrung übersandt.

Diese Akten werden entschieden eine reichhaltige Quelle zur Auswertung mancher in mühseliger Arbeit gewonnenen Tatsachen werden und der rassenhygienischen und erbbiologischen Forschung ein wertvolles Material bieten, von dem auch für die theoretischen Forschungen noch unabsehbare Vorteile zu erwarten sind.

Die durch das Gesetz und die Ausf.-Verordn. vorgeschriebene Sorgfältigkeit und Gründlichkeit des Verfahrens und die zahlreichen Garantien, die das Gesetz im Interesse der betroffenen Personen vorgesehen hat, werden einerseits das Verfahren nicht immer leicht gestalten. Sie werden andererseits aber dazu beitragen, daß die spezielle Erbpathologie des Menschen ein Tatsachenmaterial gewinnt, das für weitere theoretische und praktische Erkenntnisse von maßgebender Bedeutung sein wird.

Was muss am Geschlechtskrankheitengesetz geändert werden?

Von Stadtarzt Dr. F. Jung, Facharzt bei der Gesundheitsbehörde und Leiter der Beratungsstelle in Erfurt.

Das Reichsgesetz zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten ist jetzt etwas mehr als sechs Jahre in Kraft. Die Erfahrungen, die mit dem Gesetz gemacht worden sind, sind in dem Aufsatz „Fünf Jahre Geschlechtskrankengesetz“ *) von mir aufgezeigt worden. Durch das Gesetz zur Abänderung strafrechtlicher Vorschriften vom 26. 5. 1933 ist die Polizei in größerem Maße als früher in die Lage versetzt worden, dem Dirnenunwesen zu steuern; für den mit der Bekämpfung der Seuchen beauftragten Arzt der Gesundheitsbehörde bleiben jedoch die Schwierigkeiten, die die in der Praxis gemachten Erfahrungen geoffenbart hatten. Es sollen auf Grund der Erfahrungen im folgenden notwendige Abänderungsvorschläge gemacht werden; Vorschläge, die auch der Gesundheitsbehörde die Möglichkeit geben, schärfer als bisher an die Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten heranzugehen.

Der § 2 Absatz 1 des RGBG. lautete bisher: „Wer an einer mit Ansteckungsgefahr verbundenen Geschlechtskrankheit leidet und dies weiß oder den Umständen nach annehmen muß, hat die Pflicht, sich von einem für das Deutsche Reich approbierten Arzte behandeln zu lassen. Eltern, Vormünder und sonstige Erziehungsberechtigte sind verpflichtet, für die ärztliche Behandlung ihrer geschlechtskranken Pflegebefohlenen zu sorgen.“ Hier ist ein Zusatz nötig, der es ermöglicht, daß den Erziehungsberechtigten auf Antrag der Gesundheitsbehörde die Sorge für das körperliche Wohl ihrer Pflegebefohlenen entzogen wird, wenn sie dieser Pflicht nicht nachkommen.

*) Zeitschrift für Gesundheitsverwaltung und Gesundheitsfürsorge 1933 Heft 19.

Vielfach gemachte Erfahrungen haben nämlich gelehrt, daß zahlreiche Eltern, Vormünder oder sonstige Erziehungsberechtigte aus Fahrlässigkeit, Unwissenheit oder aus der Sorge heraus, eine energische Behandlung könnte für das Kind Gefahren mit sich bringen, die Behandlung eines kranken Kindes ablehnen und daß alle Belehrungsversuche in solchen Fällen fehlschlagen. Das Kind muß aber von schweren Folgeerscheinungen und die Allgemeinheit vor wirtschaftlicher Belastung und vor weiterer Verbreitung der Geschlechtskrankheiten, die durch solche Kinder erfolgen, bewahrt bleiben. Die Gesundheitsbehörde muß daher antragsberechtigt werden, damit das Vormundschaftsgericht die Entziehung des Sorgerechts auch gegen den Willen der Eltern aussprechen kann.

Nach § 4 Absatz 1 kann die Gesundheitsbehörde Personen, die dringend verdächtig sind, geschlechtskrank zu sein und die Geschlechtskrankheit weiterzuverbreiten, anhalten, ein ärztliches Zeugnis, nur in begründeten Ausnahmefällen ein von einem durch die zuständige Gesundheitsbehörde benannten Ärzte ausgestelltes Zeugnis über ihren Gesundheitszustand vorzulegen oder sich der Untersuchung durch einen solchen Arzt zu unterziehen. Auf Antrag des untersuchenden Arztes können solche Personen angehalten werden, wiederholt derartige Gesundheitszeugnisse beizubringen. Die Gesundheitsbehörde muß berechtigt werden, im Benehmen mit der Ärzteschaft die Ärzte zu bestimmen, welche die Untersuchungen vorzunehmen und die Zeugnisse auszustellen haben. Sie muß das Recht erhalten, allgemein anzuordnen, daß die Untersuchungen wiederholt oder in regelmäßigen Zeitabschnitten vorgenommen werden. Ein Wechsel des Arztes darf nur mit Genehmigung der Gesundheitsbehörde vorgenommen werden. Durch eine derartige Änderung würde eine Lücke geschlossen werden, die der mit der Leitung der Gesundheitsbehörde betraute Arzt bisher als sehr unangenehm empfand. Das RGBG. hatte die sittenpolizeiliche Kontrolle der Prostituierten bekanntlich beseitigt. Auch vom Standpunkt der Seuchenbekämpfung ist diese Maßnahme durchaus zu begrüßen, weil die Kontrolle in ihrer früheren Handhabung von der falschen Fragestellung ausging: „Nimmt diese Person für die Verbreitung ihrer Geschlechtskrankheit Geld oder nicht?“ Die Zahl der gesundheitlich überwachten Prostituierten wurde durch diese Fragestellung derartig eingeengt, daß in manchen deutschen Großstädten vor Einführung des Gesetzes nur ein kleiner Bruchteil, manchmal nur bis zu 10%, der der Polizei bekannten Prostituierten unter Kontrolle stand und damit gesundheitlich überwacht wurde. Die anderen 90%, die „bekannten“ Heimlichen, was ein Widerspruch in sich ist, konnte die Polizei nicht unter Kontrolle stellen, obwohl sie diese Tätigkeit kannte; sie konnte ihnen aber nicht die Gewerbsmäßigkeit ihres Tuns nachweisen und mußte sie deshalb hingehen und die Krankheiten weiterverbreiten lassen. Wenn man aber die Kontrolle abschaffte, dann mußte man im Gesetz eine Möglichkeit schaffen, die Prostituierten, auch die, denen man wohl den häufig wechselnden Geschlechtsverkehr, nicht aber die Gewerbsmäßigkeit ihres Tuns nachweisen konnte, unter gesundheitliche Überwachung zu stellen. Das ist damals nicht erfolgt. Über die gesetzliche Zulässigkeit einer laufenden gesundheitlichen Überwachung der Prostituierten ist weder im Gesetz noch in der Anweisung zur Durchführung, noch in den Ausführungsbestimmungen etwas Eindeutiges enthalten. Zwar heißt es in der bisherigen Fassung des § 4, daß Personen, die dringend verdächtig sind, geschlechtskrank zu sein und die Krankheit weiterzuverbreiten, auf Antrag des untersuchenden Arztes angehalten werden können, wiederholt Gesundheitszeugnisse beizubringen. Damit sind aber ganz zweifellos die Personen gemeint, die als Infektionsquelle gemeldet wurden und bei denen die erste Untersuchung zwar

die Möglichkeit einer Geschlechtskrankheit ergeben hat, bei der aber Krankheitserreger mit Sicherheit nicht nachgewiesen werden konnten. Auf Antrag des Arztes, der das von der Gesundheitsbehörde geforderte Attest über den Gesundheitszustand ausstellen soll, kann nun die Untersuchung solange wiederholt werden, bis der untersuchende Arzt zu einer Entscheidung der Frage gekommen ist: hier liegt eine Geschlechtskrankheit vor oder nicht. So wenig klar das RGBG. die Zulässigkeit einer laufenden gesundheitlichen Überwachung der Prostituierten geregelt hat, so klar liegt für jeden, der die Dinge vorurteilslos betrachtet, die Notwendigkeit einer laufenden gesundheitlichen Überwachung der Prostituierten auf der Hand. Jeder Arzt weiß, daß die Inkubationszeit, das heißt die Zeit vom Eindringen der Erreger in den Körper bei der Ansteckung bis zum Auftreten der ersten Krankheitserscheinungen, bei der Syphilis zum Beispiel rund 21 Tage dauert. Jeder, auch wenn er nicht Arzt ist, kann sich vorstellen, welches Unheil eine syphiliskranke Prostituierte anrichten würde, wenn man auf die Meldung über eine durch sie erfolgte Ansteckung warten wollte. Man muß weiter wissen, daß ungefähr jede Prostituierte einmal einen Tripper des Gebärmutterkanals durchgemacht hat und daß bei diesen Prostituierten Zeiten völligen Fehlens von Krankheitserregern mit Zeiten abwechseln, in denen plötzlich massenhaft Erreger ausgeschieden werden und damit eine Ansteckungsfähigkeit im höchstem Maße eintritt. Doch kommt als erschwerendes Moment noch hinzu, daß die meisten Männer den Namen der Ansteckungsquelle gar nicht kennen. Man hat aus diesen Erwägungen heraus auch überall eine laufende gesundheitliche Überwachung der Prostituierten durchgeführt. Doch sind sich wohl allenthalben die durchführenden Stellen darüber klar, daß sie hier eine Handlung begehen, die ihre Befugnisse überschreitet. Hätte sich eine Prostituierte energisch gewehrt, so wäre wohl die Gesundheitsbehörde als zweiter Sieger aus diesem Kampfe mit der Prostituierten hervorgegangen. Diesen unerträglichen Zustand würde der erwähnte Vorschlag beseitigen. Er beseitigt ferner die Möglichkeit, daß derjenige, der sich untersuchen lassen soll, sich seinen Arzt aussucht. Derjenige Arzt, der häufiger eine Geschlechtskrankheit fand, wurde bisher nämlich sehr bald bekannt und gemieden; diese „scharfen" Ärzte (ein Fachausdruck aus Zuhälter- und Prostituiertenkreisen) waren daran zu erkennen, daß man sehr selten oder nie ein Attest von ihnen bekam. Die Gesundheitsbehörde Köln zwang z. B. alle Prostituierten, die sich von einem „Privatarzt", also einem Praxis ausübenden Arzt, untersuchen ließen, alle drei Wochen einmal wenigstens in die Untersuchungsstelle der Gesundheitsbehörde zu kommen, da die Erfahrung gelehrt hatte, daß gerade die bei Privatärzten überwachten Prostituierten in weit höherem Maße als die anderen die Geschlechtskrankheiten verbreiteten.

Nach § 4, Absatz 2, können geschlechtskranke Personen unter bestimmten Voraussetzungen einem Heilverfahren unterworfen, auch in ein Krankenhaus verbracht werden. Es ist nötig, aus der Kannbestimmung eine Mußvorschrift zu machen. Diese Verschärfung ist vor allem im Hinblick auf die Prostituierten notwendig, die auf das Geld, das sie durch Unzucht verdienen, zur Fristung ihres Lebens angewiesen sind. Es ist ein unmöglicher Zustand, sie ambulant zu behandeln und frei herumlaufen zu lassen, ihnen gleichzeitig aber zu verbieten, geschlechtlich zu verkehren, also ihre Einnahmequelle zu verschließen. Wichtig ist sie aber auch für Zuhälter, da dieses gewissenlose Gesindel erfahrungsgemäß trotz Wissens um ihre Krankheit gar nicht oder nur höchst unregelmäßig zum Arzt geht und dabei weiter geschlechtlich verkehrt. Da diese Burschen wissen, daß sie von den unter Überwachung der Gesundheitsbehörde stehenden Prostituierten vor dem Verkehr meistens

„untersucht" werden, so machen sie sich während ihrer Krankheit an unerfahrene, junge, heimliche Prostituierte heran, und tragen auf diese Weise nicht wenig dazu bei, die Verseuchung dieser heimlichen Anfängerinnen ganz erheblich zu vermehren.

Die Vorschrift, daß Anzeigen, deren Urheber nicht erkennbar sind, nicht beachtet werden dürfen, sollte wegfallen. Es ist in der Praxis zwar oft beobachtet worden, daß anonyme Anzeigen nichts weiter als einen Racheakt darstellen; besonders, wenn der „Bräutigam" von der bisherigen „Braut" im Stiche gelassen wird. Andererseits ist aber auch oft gefunden worden, daß anonyme Anzeigen wertvolle Fingerzeige geben. Die Gesundheitsbehörde Erfurt hat zwar bisher entsprechend der gesetzlichen Regelung anonyme Anzeigen nicht verfolgt, aber immerhin doch über die angezeigte Person einen Aktenvermerk gemacht, der für spätere Maßnahmen meist wichtige Schlüsse zuließ. Derjenige Arzt, der als Leiter der Gesundheitsbehörde bisher schon seine Erfahrungen auf diesem Gebiet gesammelt hat, wird sicherlich keine große Mühe haben, eine Entscheidung darüber zu fällen, in welcher Form jede einlaufende anonyme Anzeige verwertet werden muß.

Weiter erscheint es dringend nötig, den § 4 des RGBG. dahin zu ergänzen, daß derjenige, der die von der Gesundheitsbehörde zur Vermeidung der Weiterverbreitung der Geschlechtskrankheiten getroffenen Anordnungen übertritt, mit Haft bestraft wird und daß außerdem auf Überweisung an die Landespolizeibehörde erkannt werden kann. Die Übertretung der gesundheitsbehördlichen Verordnungen konnte bisher nur durch Geldstrafen geahndet werden, die erfahrungsgemäß bei den „minderbemittelten" Prostituierten und Zuhältern nie einzutreiben waren. Ganz besonders erforderlich ist die Möglichkeit, eine Überweisung an die Landespolizeibehörde vornehmen zu können. Jeder, der durch seinen Beruf das zweifelhafte Vergnügen hat, häufiger mit Zuhältern und Prostituierten umgehen zu müssen, weiß, daß ein zu diesem Personenkreis gehörendes Individuum durch eine mehr oder weniger lange Gefängnisstrafe nicht aus der Ruhe zu bringen ist; die Überweisung an die Landespolizeibehörde (Arbeitshaus!) stellt aber eine erhebliche Abschreckung für sie dar.

Zu einer wesentlich schärferen Waffe für die Gesundheitsbehörde muß der § 5 gemacht werden. Dieser sich so schön anhörende Paragraph, der für denjenigen, der den Beischlaf ausübt, obwohl er an einer mit Ansteckungsgefahr verbundenen Geschlechtskrankheit leidet und dies weiß oder den Umständen nach annehmen muß, eine Gefängnisstrafe von drei Jahren androht, sofern nicht nach den Vorschriften des Strafgesetzbuches eine noch härtere Strafe verwirkt ist, stand bisher, wie die Erfahrung leider gelehrt hat, nur auf dem Papier. Denn: „die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein!", und zwar steht jetzt das Antragsrecht nur dem Verletzten, das heißt demjenigen zu, der durch die Tat gefährdet worden ist. Der Gefährdete, der Infizierte, stellt aber erfahrungsgemäß nie Strafantrag, weil er befürchtet, daß durch eine Gerichtsverhandlung, bei der er als Zeuge auftreten muß, seine Krankheit bekannt wird. Die einzige Möglichkeit, gegen gewissenlose Elemente vorzugehen, bietet jetzt der § 327 des Reichsstrafgesetzbuches: „Wer die Absperrungs- oder Aufsichtsmaßregeln oder Einfuhrverbote, welche von der zuständigen Behörde zur Verhütung des Einführens oder Verbreitens einer ansteckenden Krankheit angeordnet worden sind, wissentlich verletzt, wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bis zu zweitausend Mark bestraft. Ist infolge dieser Verletzung ein Mensch von der ansteckenden Krankheit ergriffen worden, so tritt Gefängnisstrafe von drei Monaten bis zu drei Jahren ein." Mit diesem Paragraphen hat die Gesundheitsbehörde

Erfurt bei wissentlichem Verbreiten von Geschlechtskrankheiten Bestrafungen bis zu sieben Monaten Gefängnis erzielt. Soll die zuständige Gesundheitsbehörde mit dem § 5 wirklich etwas anfangen können, dann muß sie in der Lage sein, auch ihrerseits Strafanträge stellen zu können. Es wird daher der Vorschlag gemacht, dem § 5 den Zusatz zu geben, daß der Antrag auf Bestrafung auch von der Gesundheitsbehörde gestellt werden kann, vielleicht mit der Einschränkung: „soweit es sich nicht um Ehegatten und Verlobte handelt". Damit würde ein Wunsch aller derjenigen in Erfüllung gehen, die bisher schmerzlich gerade an Hand dieses Paragraphen erkannten, wie fern von aller Wirklichkeit diejenigen gewesen sein müssen, die seinerzeit dem Paragraphen seine Fassung gegeben haben.

§ 8 schreibt vor, daß der Arzt, der eine geschlechtskranke Person ärztlich untersucht oder behandelt, sie über die Art der Krankheit und über die Ansteckungsgefahr sowie über die Strafbarkeit der in §§ 5, 6 bezeichneten Handlungen belehren und ihr hierbei ein amtlich genehmigtes Merkblatt aushändigen soll. Hier müßte das Wort „soll" durch das Wort „muß" ersetzt werden. Das ist deshalb wichtig, weil erfahrungsgemäß vielfach von Ärzten aus falscher Rücksichtnahme, Gleichgültigkeit oder übermäßiger Inanspruchnahme unterlassen wird, die Kranken über die Natur ihres Leidens und die Verantwortung, die sie gegenüber der Gesundheit anderer Menschen haben, zu unterrichten. Bisher konnte, wenn es wirklich zu einer Gerichtsverhandlung kam, der als Zeuge auftretende Arzt sich nicht aus dem Gedächtnis erinnern, ob er den Kranken belehrt hatte oder nicht. Der Kranke muß in Zukunft, wenn er vom Arzt ein Belehrungsmerkblatt erhält, auf einem Abschnitt, der beim Arzt zurückbleibt, über das erhaltene Merkblatt mit seiner Namensunterschrift quittieren. Dadurch hat der Arzt die Möglichkeit nachzuweisen, daß der Kranke von ihm belehrt worden ist.

Dringend notwendig ist eine wesentliche Ausdehnung der Meldepflicht. Nach § 9 ist jetzt nur die Entziehung der Behandlung meldepflichtig; die Geschlechtskrankheit als solche muß nur dann gemeldet werden, wenn der Kranke andere infolge seines Berufes oder seiner persönlichen Verhältnisse besonders gefährdet. Der Arzt muß darüber hinaus allgemein verpflichtet werden, jede mit Ansteckungsgefahr verbundene Geschlechtskrankheit spätestens am Tage nach der Untersuchung der Gesundheitsbehörde zu melden sowie möglichst genaue Angaben über die Ansteckungsquelle zu machen. Kommt der behandelnde Arzt seiner Meldepflicht nicht nach, so muß die Gesundheitsbehörde Bestrafung nach den Bestimmungen des Reichsseuchengesetzes beantragen. Erfolgt eine derartige Änderung des Gesetzes, so steht zu hoffen, daß die Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten wesentlich energischer durchgeführt werden kann. Die Gesundheitsbehörden erhalten dann einen umfassenden Überblick über die in ihrem Bezirk vorhandenen Geschlechtskranken und können von sich aus rechtzeitig eingreifen. Die in der Öffentlichkeit immer wieder aufgeworfene Frage, ob das RGBG. wirklich die Zahl der Geschlechtskranken herabzusetzen vermocht hat, hängt von der Frage ab, ob es gelungen ist, die Ermittlung der Kranken und die Infektionsquellenforschung in größerem Maße durchzuführen. Diese Frage mußte bisher verneint werden. Zwar heißt es in den „Ratschlägen an Ärzte über die Mitwirkung bei der Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten": „Der Arzt, der eine an einer Geschlechtskrankheit erkrankte Person in Behandlung nimmt, soll von ihr zu erfahren suchen, von wem sie angesteckt worden ist und sich vergewissern, daß diese Person gleichfalls behandelt wird; erforderlichenfalls wird die Beratungsstelle oder die Gesundheitsbehörde entsprechend zu benachrichtigen sein", aber die Erfahrungen, die man als Facharzt bei der Gesundheitsbehörde

und gleichzeitiger Leiter einer Beratungsstelle gemacht hat, gehen dahin, daß erhebliche Schwierigkeiten in der Zusammenarbeit mit der Ärzteschaft aufgetreten und bis heute trotz allen Bemühens der Gesundheitsbehörde und der Beratungsstelle nicht behoben sind. Die Hauptschwierigkeiten dieser Art sind: die geringe Zeit, die dem meist vielbeschäftigten Arzt zur Verfügung steht, um gegen oft mancherlei Bedenken und Hemmungen des Kranken die Infektionsquelle zu erforschen; die Unmöglichkeit des Arztes, sich zu vergewissern, daß die von ihm ermittelte Infektionsquelle die Behandlung aufgenommen hat, schließlich die Gefahr der Zersplitterung, die darin besteht, daß die Meldung entweder an die Gesundheitsbehörde oder an die Beratungsstelle gemacht werden soll. Diese Schwierigkeiten haben zur Folge gehabt, daß Infektionsquellenmeldungen von Ärzten nur verhältnismäßig selten bei Gesundheitsbehörde und Beratungsstelle eingelaufen sind und nur dort (wie in Breslau und Weimar) in vermehrter Zahl einlaufen, wo man dem Arzt einen bestimmten Betrag für jede gemeldete Infektionsquelle mit brauchbaren Angaben überweist. So blieb bislang nichts weiter übrig, als die Infektionsquelle von denjenigen Kranken zu erforschen, die wegen Übernahme der Kosten an die Gesundheitsbehörde oder die Beratungsstelle herantraten. Die Zahl dieser Kranken ist zwar in den letzten Jahren als Folge der schlechten Wirtschaftslage mit der zunehmenden Aussteuerung aus den Krankenkassen gestiegen, aber auf eine Gefahr sei hier mit aller Deutlichkeit hingewiesen: kommt eine Zeit wirtschaftlicher Blüte, in der es keine nennenswerte Arbeitslosigkeit mehr gibt, in der jeder einer Krankenkasse angehört und damit die Möglichkeit hat, unter Umgehung von Gesundheitsbehörde und Beratungsstelle sofort den behandelnden Arzt aufzusuchen, dann liegt die Infektionsquellenforschung ganz in der Hand der Ärzteschaft, oder, anders ausgedrückt: dann sind Gesundheitsbehörde und Beratungsstelle von der Infektionsquellenforschung gänzlich ausgeschlossen. Diese Gefahr bannt der hier gemachte Vorschlag. Ebenso wird durch den Zwang, säumige Kranke sofort zu melden, die Gefahr beseitigt, daß, wie es bisher überall da der Fall war, wo man keine besonderen Vorkehrungen dagegen getroffen hatte, kaum säumige Geschlechtskranke zur Kenntnis der Gesundheitsbehörde kamen.

Recht uneinheitlich sind die Ansichten über die Fassung des § 17. Hiernach sind jetzt Wohnungsbeschränkungen auf bestimmte Straßen oder Häuserblocks zum Zwecke der Ausübung der gewerbsmäßigen Unzucht (Kasernierungen) verboten. Weite und maßgebende Kreise der Ärzteschaft stehen auf dem Standpunkt, daß man auch im neuen Gesetz die Unterbringung der weiblichen Personen, die gewerbsmäßig der Unzucht nachgehen, in Straßenzügen oder Häuserblocks verbieten müsse. Man geht dabei von folgenden Erwägungen aus: die Erfahrung habe gelehrt, daß sich immer nur ein verhältnismäßig kleiner Teil der weiblichen Personen, die gewerbsmäßig der Unzucht nachgehen, in den früheren Bordellstraßen unterbringen lasse. Diese Straßen, die gewöhnlich in der ganzen Stadt und weit darüber hinaus bekannt seien, bildeten einen Anziehungspunkt und somit eine Verführung übelster Art. Aus der Einweisung in derartige Straßen nähmen die Insassen das Recht für sich in Anspruch, dort ihrem Gewerbe in schamlosester Weise nachzugehen. Selbst mit strengen polizeilichen Vorschriften ließe sich dieses Treiben nicht unterbinden. Der Betrieb bringe eine derart häufig wechselnde Inanspruchnahme der Mädchen mit sich, daß demgegenüber auch die gewissenhafteste ärztliche Überwachung versagen müsse. Neben der größeren Möglichkeit der Verführung bestehe also auch noch eine starke Gefährdung in gesundheitlicher Beziehung. Obwohl in Italien die rein polizeiliche Regle-

mentierung offiziell durch Gesetz eingeführt sei, habe man doch die Zusammenrottung und das Zusammenwohnen der Prostituierten in Straßenzügen und Häuserblocks verboten. Sie dürfen dort zwar in Häusern, in der Stadt verstreut, zusammenwohnen, dabei aber in keiner Weise nach außen in Erscheinung treten. Das gleiche Ziel strebt man auch in Deutschland an.

Diese Ansicht aus Ärztekreisen wird von Polizeikreisen durchaus nicht geteilt. Als Folge dieser entgegengesetzten Ansicht hat man z. B. in Essen die Dirnen neuerdings kaserniert. Oberregierungsrat Dr. Müller vom Polizeipräsidium Essen begründet dieses Vorgehen der Polizei mit folgenden Worten*): „In der Erkenntnis, daß nur eine solche Regelung des Dirnenwesens den Erfordernissen der nationalen Erhebung gerecht werden kann, die unter radikaler Ausnutzung der gesetzlich gegebenen Möglichkeiten die Dirnen aus dem öffentlichen Verkehrsleben herausbringt, hat der Polizeipräsident in Essen durch eine Dienstanweisung für die Überwachung der Dirnen die Kasernierung der Prostitution angeordnet. Diese Dienstanweisung geht von der Erwägung aus, daß nach der Außerkraftsetzung der Artikel 114 und 115 der Reichsverfassung auch im Gegensatz zur Ausschließlichkeit des Gesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten und über dessen Rahmen hinaus Raum gegeben ist für eine allgemeine ordnungs- und sicherheitspolizeiliche Überwachung und Beeinflussung des Dirnengewerbes."

Nicht zufällig, sondern mit voller Absicht sind hier die Stellungnahme der Ärzteschaft und die der Polizei, wenigstens in großen Zügen, nebeneinander dargestellt worden. Zeigen sie doch, wie außerordentlich schwer es ist, dieses Gebiet für alle Teile befriedigend zu regeln. Der Grund dafür, daß in den vergangenen Jahren in vielen deutschen Großstädten Polizei und Gesundheitsbehörde nicht nur aneinander vorbei, sondern oft bewußt gegeneinander gearbeitet haben, ist darin zu erblicken, daß Arzt und Polizei das Problem „Prostitution" meist von zwei gänzlich verschiedenen Blickrichtungen aus gesehen haben. Die Polizei fragte: Benimmt sich die Prostituierte unauffällig oder nicht? Alles andere spielte für die Polizei keine Rolle. Die Gesundheitsbehörde fragte: Bildet die Prostituierte eine gesundheitliche Gefahr oder nicht? Wie sie sich auf der Straße benahm, war ihr durchaus gleichgültig! Es sei bei dieser Gelegenheit erwähnt, daß die Zusammenarbeit zwischen Polizei und Gesundheitsbehörde in Erfurt stets reibungslos vonstatten gegangen ist, einfach deshalb, weil in regelmäßigen Besprechungen zwischen beiden Stellen immer wieder die einzelnen Standpunkte gegeneinander abgewogen wurden und dadurch ein Weg gefunden werden konnte, der beide Stellen zur Würdigung des Standpunkts des anderen Teils und damit zur bestmöglichen Durchführung des Gesetzes kommen ließ.

Schließlich sei noch auf einige Punkte hingewiesen, deren Abstellung dem Verfasser, der seit Anfang des Jahres 1928, also kurz nach dem Inkrafttreten des Gesetzes, als Facharzt bei der Gesundheitsbehörde und Leiter einer Beratungsstelle der Landesversicherungsanstalt das Gesetz in engster Fühlungnahme mit Prostituierten und Zuhältern durchführen mußte, sich immer wieder als ganz besonders dringend notwendig aufgedrängt hat. Das sind:

1. die Kostenregelung;
2. die Krankenhausunterbringung;
3. die Zuhälterfrage.

Der § 2 des RGBG. schreibt vor: „Durch Ausführungsbestimmungen ist dafür Sorge zu tragen, daß die Behandlung der Minderbemittelten, die keinen

*) Müller: Zur Kasernierung der Dirnen in Essen in „Die Polizei" 1933 Heft 19.

Anspruch auf anderweitige ärztliche Behandlung haben, aus öffentlichen Mitteln sichergestellt wird." Die Erfahrung hat gelehrt, daß dieser sich so schön anhörende Paragraph, der die rechtzeitige Einleitung und die genügend lange Durchführung der Behandlung für alle Erkrankten gewährleisten sollte, in der Praxis gerade bei Zuhältern und Prostituierten zu einem Leichtsinn ohnegleichen im Erwerben von Geschlechtskrankheiten geführt hat! Immer wieder bekommt man von diesen Personen, die oft mit der achten bis zehnten Infektion erscheinen und in zum Teil unglaublich anmaßendem Ton die Übernahme der Behandlungskosten verlangen, auf die Frage, weshalb sie sich nicht in acht genommen hätten, die Antwort: „Für Schutzmittel haben wir kein Geld!". Und wenn man ihnen dann entgegenhält, daß ihre Behandlung doch erhebliche Kosten verursache, kommt stets darauf die Antwort: „Das ist mir gleich, das brauche ich doch nicht zu bezahlen!" Wir beamteten Ärzte haben es immer als schreiende Ungerechtigkeit empfunden, daß wir in unserer Eigenschaft als Vertrauensärzte des Städtischen Fürsorgeamtes die Atteste von Volksgenossen, die ohne eigenes Verschulden arbeitslos und krank geworden sind, daraufhin nachprüfen müssen, ob z. B. die verschriebene Milch dringend erforderlich oder nur wünschenswert sei; daß wir aber nicht die geringste Handhabe besitzen, Personen, die sich durch eigenes Verschulden immer wieder Krankheiten zuziehen und damit der Öffentlichkeit ungeheure Unkosten verursachen, für diese Rücksichtslosigkeit zur Rechenschaft zu ziehen. Die Forderung, die der Ministerialrat Dr. Bartels in seinem Aufsatz „Unzucht und Volkstum" *) bezüglich der Kostenregelung erhebt: „Die Kostendeckung hat weitgehendst durch die Erkrankten selbst zu erfolgen; selbst auf dem Wege der Zwangsarbeit in allen Formen!" ist daher sehr zu begrüßen und sollte, wenn sie nicht in das Gesetz selbst hineinkommt, wenigstens in den Ausführungsbestimmungen zu finden sein. Denn die Wiedereinziehung der Kosten in der bisher möglichen Form ist absolut unbefriedigend. Es ist ein unhaltbarer Zustand, untätig mit ansehen zu müssen, wie eine überelegant gekleidete Prostituierte, die nach mehrmaliger schriftlicher Aufforderung sich zu einer Rücksprache bequemt, auf die Frage, ob sie bereit sei, etwas von ihren hohen Behandlungskosten zurückzuzahlen, erklärt: „Ich bin mittellos; ich habe kein Vermögen!" und danach mit einer Taxe, mit der sie vorgefahren ist, wieder in ihr öffentliches Haus zurückfährt!

Ein ebenso trübes Kapitel ist das der sogenannten renitenten Geschlechtskranken. Zu ihrer Unterbringung sind besonders geeignete Anstalten — möglichst für einen größeren Bezirk eine Anstalt — erforderlich als Druckmittel und disziplinarisches Hilfsmittel für solche Kranke, die ihre vorzeitige Entlassung aus dem Krankenhause erreichen wollen und dies auch ganz einfach dadurch erreichen, daß sie sich gegen die Hausordnung vergehen und dann entlassen werden. Weiter ist die Bereitstellung besonderer Abteilungen notwendig für die Unterbringung solcher Personen, die die ambulante Behandlung nur einfach deshalb nicht ordentlich durchführen, weil sie in ein Krankenhaus mit sorglosem Leben und guter Verpflegung kommen wollen. Für diese Personen sollte ebenfalls die Möglichkeit geschaffen werden, sie im Lazarett eines Arbeitshauses oder einer Strafanstalt unterzubringen, in ganz besonders renitenten Fällen in Einzelhaft.

Schließlich sei der Zuhälter noch gedacht! Jeder einigermaßen Erfahrene weiß, daß der Zuhälter in nicht geringem Maße die Triebfeder für das Fortbestehen der Prostitution ist. Diese widerwärtigen Parasiten, die den Satz

*) In der Zeitschrift des NS. Deutschen Ärztebundes „Ziel und Weg" 1933 Heft 10.

„Eigennutz geht vor Gemeinnutz!" ganz groß auf ihre Fahne geschrieben haben, müssen leichter als bisher zu fassen sein. Will man sie nur belangen, wenn die Prostituierte unter Eid aussagt, ihrem Zuhälter Geld gegeben zu haben, dann wird man sie nie zu fassen bekommen, denn erfahrungsgemäß schwört eine Prostituierte lieber einen Meineid, als daß sie ihren „Bräutigam" bloßstellt.

Es ist klar, daß man die Geschlechtskrankheiten nicht allein mit Hilfe gesetzlicher Bestimmungen aus der Welt schaffen kann. Man wird auch mit den schärfsten Bestimmungen nicht viel erreichen, wenn man nicht die heranwachsende Generation zu einer völlig anderen sexuellen Moral erzieht, bei der schon der kleine Knabe im kleinen Mädchen das Weibliche, die werdende Mutter, die spätere Generationen unserer Volksgemeinschaft in ihrem Schoße zu tragen bestimmt ist, ehrt und achtet. Daneben aber muß das Gesetz zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten in Zukunft ein Instrument sein, mit dem sowohl die Gesundheitsbehörde als auch die Polizei mit aller Schärfe gegen diejenigen vorgehen kann, die durch ihren Lebenswandel kund tun, daß sie für diese Dinge kein Verständnis aufzubringen vermögen. Die Reichsregierung wird sicher dafür Sorge tragen, daß nicht wieder wie bei der Schaffung des RGBG. viele Jahre vergehen, bis diese Dinge einer befriedigenden Lösung zugeführt werden!

Beziehungen zwischen Fürsorge und Gesundheitspolizei in Preussen

Von Stadtamtmann Georg K a e ß l e r, Mülheim/Ruhr.

Zwischen der öffentlichen Fürsorge und der Polizei gibt es Rechtsbeziehungen mancher Art. Nicht immer ist es einfach, die Zuständigkeit und — damit verbunden — die Kostenfrage zwischen beiden Verwaltungsträgern zu klären. Besonders eng sind die Berührungen zwischen der fürsorgerechtlichen Kranken- und Bestattungshilfe und dem Polizeizweig, der sich mit der Abwehr von Gesundheitsgefahren befaßt.

Aufgabe der F ü r s o r g e ist es, hilfsbedürftigen Personen den notwendigen Lebensbedarf zu gewähren. Hilfsbedürftig ist, wer den notwendigen Lebensbedarf nicht oder nur unzureichend aus eigenen Kräften und Mitteln beschaffen kann und ihn auch nicht von anderer Seite erhält. Zum notwendigen Lebensbedarf gehört u. a. Krankenhilfe, Hilfe zur Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit und nötigenfalls die Bestreitung des Bestattungsaufwandes.

Der Umfang der Fürsorge wird bemessen nach den Grundsätzen der Individualisierung und Subsidiarität. Ausschlaggebend ist die Hilfe für den einzelnen, nicht etwa die Rücksicht auf die Allgemeinheit. Wenngleich nicht zu verkennen ist, daß es auch im Interesse der allgemeinen Sicherheit und Ordnung liegt, den notwendigen Lebensbedarf für hilfsbedürftige Familien sicherzustellen, so ist doch dieser Gesichtspunkt bei der Ausübung und Gestaltung der öffentlichen Fürsorge nicht von Bedeutung. Der öffentlichen Fürsorge liegt vielmehr der Gedanke zugrunde, aus dem Gesichtspunkt der Humanität und sozialen Gerechtigkeit Hilfe zu gewähren. Für sie tritt also der Einzelmensch, nicht die Allgemeinheit, in den Vordergrund der Betrachtungen.

Die zweite wesentliche Eigenart der öffentlichen Fürsorge, die Subsidiarität, wird verkörpert durch den Grundsatz, daß die Fürsorge erst dann eintritt, wenn alle anderen Mittel der öffentlichen und privaten Hilfeleistung erschöpft sind. Die öffentliche Fürsorge überläßt also der Versicherung, der

Versorgung und der Familiensippe den Vortritt in der Sorge für Minderbemittelte. Alle sonderrechtlichen Wege der Hilfeleistung gehen der öffentlichen Fürsorge im Range vor.

Die Zuständigkeit der Polizei richtet sich in erster Linie nach den Sondergesetzen, in denen der Polizei durch ausdrückliche Bestimmungen Befugnisse eingeräumt werden. Solche Sondergesetze sind z. B. die Reichs- und Landesseuchengesetze, das Impfgesetz, die Lebensmittelgesetze usw. Soweit nicht Sondergesetze die polizeiliche Zuständigkeit erschöpfend regeln, ist den Polizeibehörden im § 14 Abs. 1 des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. 6. 1931 (PVG.) die Generalvollmacht erteilt worden:

> „im Rahmen der geltenden Gesetze die nach pflichtmäßigem Ermessen notwendigen Maßnahmen zu treffen, um von der Allgemeinheit oder dem einzelnen Gefahren abzuwehren, durch die die öffentliche Sicherheit und Ordnung bedroht wird".

Die Ausübung der Polizeigewalt auf Grund der Generalvollmacht im § 14 PVG. ist also an drei wesentliche Voraussetzungen gebunden:

1. Sie muß sich im Rahmen der geltenden Gesetze bewegen.
2. Sie muß die Abwehr von Gefahren zum Gegenstand ihrer Maßnahmen haben.
3. Sie muß durch das öffentliche Interesse bedingt sein.

Zu 1: Ist ein Rechtsgebiet durch Reichs- und Landesgesetze erschöpfend geregelt, ohne daß hierbei der Polizei Zuständigkeiten übertragen worden sind, so kommt ein Eingreifen der Polizei nicht in Frage (OVG. 23, 274). Die Polizei ist also unzuständig auf allen Rechtsgebieten, auf denen nach dem Gesetz zum Schutze der Allgemeinheit oder des einzelnen gegen Gefahren andere, nichtpolizeiliche Behörden bestellt worden sind. Leider sind derartige sondergesetzliche Regelungen nicht immer erschöpfend, so daß die Generalklausel aus § 14 PVG. häufig zur Begründung polizeilicher Maßnahmen herangeholt werden muß.

Zu 2: Die Polizei unterscheidet sich auch dadurch grundlegend von der öffentlichen Fürsorge, daß ihr die Abwehr von Gefahren obliegt. Es ist nicht ihre Aufgabe, die Wohlfahrt des Bürgers zu fördern, sondern die der Allgemeinheit oder dem einzelnen drohenden Gefahren abzuwehren. Ausnahmen von dieser Regel kommen nur in Frage, wenn ein Sondergesetz der Polizei andere Aufgaben zuweist oder wenn ein Notstand vorliegt. Gefahren sind nach ständiger Rechtsprechung des OVG. Zustände, welche die Besorgnis begründen, daß sie einen Schaden herbeiführen werden. Ein Schaden ist die „objektive Minderung eines tatsächlich vorhandenen Bestandes (z. B. der Gesundheit) durch unmittelbare äußere regelwidrige Einflüsse". Die abstrakte Möglichkeit eines Schadens genügt nicht; vielmehr muß sich objektiv aus Tatsachen die überwiegende Wahrscheinlichkeit ergeben, daß ohne Eingreifen der Polizei der Schaden sich verwirklichen würde (OVG. 21, 408). Bloße Nachteile, Störungen oder Belästigungen sind keine Gefahr. Wie schon erwähnt, muß die Gefahr drohen, das heißt, sie muß bevorstehen. Mit ihrem Eintritt muß nach dem gewöhnlichen Gang der Ereignisse gerechnet werden können. Die entfernte Möglichkeit, daß die Gefahr eintreten könnte, genügt nicht. Das Eintreten der Gefahr muß mindestens wahrscheinlich sein.

Zu 3: Zum Unterschied von der öffentlichen Fürsorge muß bei polizeilichem Eingreifen ein öffentliches Interesse vorliegen. Es muß sich um Gefahren handeln, die der Allgemeinheit drohen. Hierbei kommt es auf die Zahl der Personen, die davon berührt werden, nicht an; unter Umständen

genügt die Gefährdung einer einzelnen Person; aber die Öffentlichkeit muß von den Vorgängen berührt werden (RVBl. Bd. 37 S. 459). Das Privatleben untersteht im allgemeinen nicht der polizeilichen Regelung. Nur soweit seine Wirkungen in die Außenwelt reichen, d. h. soweit die Gefahr nach außen in die Erscheinung tritt, ist die Polizei zuständig. Es kann deshalb niemandem verboten werden, sich in Lebensgefahr zu begeben, es sei denn, daß er es in der Öffentlichkeit tut und dadurch die öffentliche Ordnung stört. Das öffentliche Interesse bezieht sich auf die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. Erstere umfaßt den Schutz gegen „tatsächliche gewaltsame Schädigungen der Allgemeinheit und des einzelnen durch Handlungen und Unterlassungen von Personen oder durch Naturereignisse", ferner den Schutz gegen den „Bruch der Rechtsordnung durch Handlungen oder Unterlassungen von Personen". Die öffentliche Ordnung ist der „Begriff der Normen, deren Befolgung nach den herrschenden ethischen und sozialen Anschauungen als Vorbedingung und Grundlage des Gemeinlebens gilt" (christliche Religion, gute Sitte, äußerer Anstand) — vgl. Brauchitsch, Verwaltungsgesetze, 22. Aufl. 2. Bd. 1. Halbbd., Allgem. Polizeirecht, Anm. zu § 14 —.

Die Polizeibehörden dürfen jedoch auch auf den ihnen fremden Rechtsgebieten eingreifen, wenn ein polizeilicher Notstand vorliegt. Ein solcher Notstand ist anzuerkennen, wenn zur Abwehr einer unmittelbaren dringenden Gefahr die im regelrechten Verfahren dafür zuständigen Behörden nicht mehr rechtzeitig angerufen werden oder eingreifen können, wenn also ohne Eingreifen der Polizei die Gefahr verwirklicht werden würde (vgl. Brauchitsch aaO.). Wenn z. B. eine hilfsbedürftige Person auf der Straße verunglückt und ärztlicher Hilfe bedarf, so ist die Polizei befugt, den Arzt herbeizurufen und erforderlichenfalls auch die Überführung in ein Krankenhaus zu veranlassen, ohne zuvor den als Kostenträger in Frage kommenden Fürsorgeverband um seine Zustimmung oder um sein Eingreifen zu ersuchen. Derartige polizeiliche Maßnahmen dürfen aber nur einstweiligen Charakter tragen. Sie müssen ausdrücklich bis zu dem Zeitpunkt beschränkt werden, an dem es möglich ist, die zuständige Behörde zum Eingreifen zu veranlassen (vgl. Brauchitsch, aaO.).

Als Ergebnis der vorstehenden Darlegungen kann die Grenze zwischen Fürsorge und Polizei folgendermaßen gekennzeichnet werden:

> Die Frage, ob eine Fürsorge- oder Polizeimaßnahme vorliegt, entscheidet sich nach den Sondergesetzen fürsorge- und polizeirechtlicher Art, die darüber erlassen worden sind. Enthalten diese Sondergesetze keine erschöpfende Regelung, so ist entscheidend, ob eine Hilfe im Interesse der Einzelperson oder ob die Abwehr von Gefahren zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung überwiegt.

Besonders häufig sind die Berührungen zwischen Polizei und Fürsorge bei den Schutz- und Heilmaßnahmen zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten. Grundsätzlich ist hierbei zu unterscheiden zwischen „Erkrankten" und „Bazillenträgern". Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesamts f. d. H. ist unter Krankheit ein anormaler körperlicher oder geistiger Zustand zu verstehen, der in der Notwendigkeit ärztlicher Behandlung oder in der Anwendung von Heilmitteln oder in der Beeinträchtigung der Arbeitsfähigkeit wahrnehmbar zutage tritt. Bekanntlich gibt es aber Personen, die nachweisbar die Erreger übertragbarer Krankheiten (z. B. Typhusbazillen) beherbergen und ausscheiden, ohne dabei klinisch zu erkranken. Fürsorgerechtlich ist diese Unterscheidung von großer Bedeutung; denn — vorbehaltlich sondergesetzlicher Regelung — können bei der Krankenhilfe für

einen Kranken allenfalls polizeiliche und fürsorgerische Gesichtspunkte konkurrieren, bei den über Bazillenträger verhängten Maßnahmen dagegen spielt die Hilfe für das Individuum gar keine Rolle gegenüber dem angestrebten Schutze der Allgemeinheit vor Ansteckungsgefahr (BA. E. Bd. 62 S. 119).

Die gesetzlichen Sonderbestimmungen, die die polizeiliche und fürsorgerische Zuständigkeit bei übertragbaren Krankheiten regeln, sind verhältnismäßig reichhaltig. Sie regeln dennoch — oder vielleicht gerade deshalb — die Materie nicht erschöpfend, so daß zahlreiche Streitfragen in der Praxis auftauchen. Für Preußen kommen folgende Gesetze in Frage:

1. Reichsgesetz betr. die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten vom 30. 6. 1900,
2. Preußisches Gesetz betr. die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten vom 28. 8. 1905 in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. 2. 1927,
3. Reichsimpfgesetz vom 8. 4. 1874,
4. Preußisches Gesetz zur Bekämpfung der Tuberkulose vom 4. 8. 1923,
5. Reichsgesetz zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten vom 18. 2. 1927 nebst Preußischer Ausführungsverordnung.

Das Reichsgesetz vom 30. 6. 1900 — nachstehend kurz Reichsgesetz genannt — befaßt sich mit den sogenannten gemeingefährlichen Krankheiten, die in vergangenen Jahrzehnten in Deutschland großes Unheil angerichtet haben, jetzt aber ihre Bedeutung verloren haben. Es gehören dazu Aussatz, Cholera, Fleckfieber, Gelbfieber, Pest und Pocken. Das Reichsgesetz unterwirft diese Krankheiten der Anzeigepflicht, stellt Grundsätze auf für die amtsärztlichen Ermittlungen, für die Beobachtung und Absonderung kranker, krankheits- und ansteckungsverdächtiger Personen, für die Desinfektion von Räumen und Gegenständen, für die Vernichtung von Gegenständen sowie für die besonderen Vorsichtsmaßregeln, die bei der Aufbewahrung, Einsargung, Beförderung und Bestattung von Leichen zu beachten sind (§§ 12 bis 21). Es sieht aber nicht den Behandlungszwang vor. Der Erkrankte kann deshalb zwar zwangsweise abgesondert, gegen seinen Willen dürfen aber ärztliche Heilmaßnahmen nicht angewandt werden. Praktisch ist allerdings dieser Rechtszustand nicht von Bedeutung; denn ein Seuchenkranker wird in der Regel Heilmaßnahmen dankbar annehmen. Die Gemeinden sind nach § 23 des Reichsgesetzes verpflichtet, die zur Bekämpfung der gemeingefährlichen Krankheiten notwendigen Einrichtungen zu treffen und zu unterhalten (Beobachtungs- und Absonderungsräume, Krankenhäuser, Desinfektionsanstalten u. dgl.). Im übrigen ist das Reichsgesetz ein typisches Rahmengesetz. Die Zuständigkeit der Behörden und die Kostenträgerfrage wird darin nur in großen Zügen behandelt. Es ist den Ländern überlassen worden, diese Fragen nach Landesrecht zu regeln und die Bekämpfungsmaßnahmen auch auf andere übertragbare Krankheiten auszudehnen.

Zur Ausfüllung der vom Reichsgesetz gelassenen Lücken ist in Preußen das Gesetz betr. die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten ergangen, das nachstehend kurz Preußisches Gesetz genannt wird. Es dehnt die meldepflichtigen Krankheiten aus auf Diphtherie, Gehirnentzündung, Genickstarre, Kindbettfieber, Kinderlähmung, Körnerkrankheit, Rückfallfieber, Ruhr, Scharlach, Typhus, Typhusverdacht, Milzbrand, Rotz, Tollwut und Lebensmittelvergiftung (Paratyphus). Das sind diejenigen übertragbaren Krankheiten, die im praktischen Leben am häufigsten auftreten. Das Preußische Gesetz hat die Anordnung der im Reichsgesetz vorgesehenen Schutzmaßnahmen — von einzelnen Ausnahmen abgesehen — den Ortspolizeibehörden übertragen. Die Kostenregelung geht von folgenden Grundsätzen aus:

a) Die Kosten ortspolizeilich angeordneter Schutz- und Abwehrmaßnahmen hat grundsätzlich die von diesen Maßnahmen betroffene Person bzw. der Haushaltungsvorstand zu tragen.
b) Kosten der Desinfektion und der besonderen Leichenbehandlung werden aus öffentlichen Mitteln bestritten, wenn der Zahlungspflichtige minderbemittelt ist.
c) Die Kosten der ortspolizeilich angeordneten Absonderung in Krankenhäusern werden nur dann aus öffentlichen Mitteln übernommen, wenn der Abgesonderte minderbemittelt ist u n d während der Dauer der Absonderung n i c h t in einer seine Arbeitsfähigkeit beeinträchtigenden Weise e r k r a n k t.

Wie der Begriff „aus öffentlichen Mitteln" hierbei auszulegen ist, kann m. E. nicht strittig sein. Da es sich um ortspolizeiliche Maßnahmen handelt, sind die Kosten und Entschädigungen, die nach dem Gesetz aus öffentlichen Mitteln zu decken sind, von dem Träger der Ortspolizei, also in der Regel von der Gemeinde aufzubringen. Es handelt sich hierbei um sogenannte mittelbare Polizeikosten gemäß § 1 Abs. 2 des Polizeikostengesetzes vom 2. 8. 1929, d. s. solche Kosten der örtlichen Polizei, die „infolge der Verwaltungstätigkeit der Polizei zur Herstellung polizeilicher Zustände in der Außenwelt" entstehen. Sie fallen der Gemeinde zur Last, ganz gleich, ob die Polizeiverwaltung kommunal oder staatlich ist. Fürsorgekosten können hiermit nicht in Zusammenhang gebracht werden.

Die Pockenbekämpfung beruht noch auf einer weiteren Gesetzesquelle, dem R e i c h s i m p f g e s e t z. Durch dieses Gesetz ist der Impfzwang gegen Pocken eingeführt worden. In den Stadt- und Landkreisen werden Impfbezirke gebildet, die einem Impfarzt unterstellt werden. Die öffentliche Impfung erfolgt in den öffentlich bekanntgemachten Impfterminen unentgeltlich. Die Kosten trägt die Ortspolizeibehörde. Außer den Impfärzten sind auch andere, frei praktizierende Ärzte zur Vornahme von Impfungen befugt. Die Kosten für diese Privatimpfungen trägt der für den Impfling Unterhaltspflichtige. Es ist einleuchtend, daß die Schutzpockenimpfung eine rein polizeiliche Abwehrmaßnahme darstellt, von der die öffentliche Fürsorge kostenmäßig nicht berührt wird. Erkrankt allerdings ein Kind infolge der Impfung, so muß im Falle von Hilfsbedürftigkeit fürsorgerechtliche Krankenhilfe eintreten.

Die Bekämpfung der T u b e r k u l o s e ist in Preußen durch besonderes Gesetz geregelt worden. Diese gesetzliche Sonderstellung ist damit begründet, daß es sich bei der Tuberkulose um eine schleichende, langsam verlaufende Krankheit handelt, wohingegen die übrigen Seuchen akuter Art sind. Das Tuberkulosegesetz stellt zum Unterschied von den vorher behandelten Seuchengesetzen nicht die polizeilichen Zwangsmittel, sondern die F ü r s o r g e für den Kranken in den Vordergrund seiner Maßnahmen. Es sieht Fürsorgestellen für Lungenkranke vor, die gemäß § 5 Abs. 1 des Gesetzes gehalten sind, die für notwendig erachteten Fürsorgemaßnahmen im Benehmen mit den Stellen, die den Kranken behandeln, zu treffen. Soweit Fürsorgeverbände, Versicherungsträger u. dgl. in Anspruch zu nehmen sind, sollen die Fürsorgestellen entsprechende Anträge an diese richten.

Die polizeilichen Zwangsmaßnahmen sind auf den Melde- und Desinfektionszwang beschränkt worden. Die Desinfektionskosten sind auf Antrag aus öffentlichen Mitteln zu bestreiten, das heißt, sie stellen mittelbare Polizeikosten dar. Weder der Absonderungs- noch der Behandlungszwang ist im Gesetz vorgesehen. Zwangsmaßnahmen in dieser Hinsicht sind deshalb nicht zulässig. Die Durchführung von Heilmaßnahmen hängt also von der

Einsicht des Erkrankten ab. Für ihre Kosten hat bei vorliegender Hilfsbedürftigkeit der Fürsorgeverband aufzukommen. Auf dem Gebiete der Tuberkulosebekämpfung verursacht also die Trennung der Zuständigkeit und die Bestimmung des Kostenträgers keine Schwierigkeiten.

Das Reichsgesetz zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten sieht gegen Personen, die dringend verdächtig sind, geschlechtskrank zu sein und die Geschlechtskrankheit weiterzuverbreiten, folgende Bekämpfungsmaßnahmen vor: Aufforderung zur Vorlage eines ärztlichen Gesundheitszeugnisses und zur ärztlichen Untersuchung, Anordnung von Heilverfahren, und zwar bei etwaiger Weigerung unter Anwendung unmittelbaren Zwanges. Bei Geschlechtskrankheiten kann also Behandlungszwang angewandt werden. Diese Maßnahmen ähneln zwar der polizeilichen Zwangsgewalt; sie sind gesetzlich aber nicht der Ortspolizei, sondern besonderen Gesundheitsbehörden übertragen worden.

Die Preußische Ausführungsverordnung vom 24. 8. 1927 (GS. S. 171) hat die den Gesundheitsbehörden erwachsenden Aufgaben den Stadt- und Landkreisen als Selbstverwaltungsangelegenheit übertragen. Die durch die Einrichtung und Tätigkeit der Gesundheitsbehörden entstehenden Kosten fallen den Stadt- und Landkreisen (nicht den Fürsorgeverbänden) zur Last. Die Kostenfrage ist für Preußen im § 8 AV. besonders geregelt worden. Hiernach hat die Kosten eines ärztlichen Zeugnisses und einer ärztlichen Untersuchung derjenige Stadt- oder Landkreis zu tragen, dessen Gesundheitsbehörde die Beibringung des Zeugnisses oder die Untersuchung angeordnet hat. Die Kostentragung bei Heilverfahren und das Rückgriffsrecht gegen Drittverpflichtete sind fast so wie im Fürsorgerecht geregelt worden; nur tritt an die Stelle des Fürsorgeverbandes der Stadt- und Landkreis als Träger der Gesundheitsbehörde. Wenn hiernach auch die Krankenpflege der Gesundheitsbehörden des polizeilichen Charakters entbehrt, so wird sie dadurch doch nicht ohne weiteres zu einer Fürsorgemaßnahme im Sinne der RFV. Vielmehr besitzt die Krankenhilfe der Gesundheitsbehörden einen besonderen Rechtscharakter. Es kommt ganz darauf an, ob im Einzelfall der gesundheitsbehördliche Charakter überwiegt, d. h. ob der Schutz der Allgemeinheit vor Ansteckung das Primäre ist, oder ob der fürsorgerechtliche Zweck der Heilung der Einzelperson in den Vordergrund tritt (vgl. B. A. E. Bd. 79 S. 241 u. Bd. 82 S.187).

Aus diesen gesetzlichen Bestimmungen ergibt sich, daß die Zuständigkeits- und Kostenfrage bei Tuberkulose und bei den Geschlechtskrankheiten verhältnismäßig eindeutig in Sondergesetzen geregelt worden ist, daß dagegen hinsichtlich der übrigen übertragbaren Krankheiten noch Unklarheiten bestehen. Immerhin kann festgestellt werden, daß die Fürsorgeverbände für die Kosten, die durch polizeilich angeordnete Krankheitsermittlungen, Impfungen, Beobachtungen, Desinfektionen, Wohnungsräumungen, besondere Leichenbehandlungen sowie für die persönlichen und sachlichen Entschädigungen für entgangenen Arbeitsverdienst und für die bei der Desinfektion beschädigten oder vernichteten Gegenstände entstehen, nicht in Anspruch genommen werden können. Diese Kosten sind, soweit sie nicht von den Betroffenen selbst aufgebracht werden können, von der Polizeibehörde zu tragen. Auch für polizeilich abgesonderte Personen, die nicht als Kranke, sondern nur als Bazillenträger anzusehen sind, muß nach dem Vorhergesagten nicht die Fürsorge, sondern die Polizei eintreten. Offen bleibt die Frage, wer für die Kosten der Krankenhilfe aufzukommen hat.

Hieraus ergibt sich für die Kostenträgerschaft der öffentlichen Fürsorge bei ansteckenden Krankheiten folgendes:

1. Ist die mit der ansteckenden Krankheit behaftete Person bereits in einer ihre Arbeitsfähigkeit beeinträchtigenden oder ausschließenden Weise erkrankt und bedarf sie wegen dieser Erkrankung aus Gründen der Krankenhilfe der Krankenhauspflege, so muß, da es sich hier um Krankenhilfe im Sinne von § 6 der Reichsgrundsätze über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge handelt, im Falle der Hilfsbedürftigkeit der zuständige Fürsorgeverband die Krankenhauskosten tragen.
2. Erfordert die Behandlung des Erkrankten keine Krankenhausbehandlung, ist aber die Absonderung des Kranken in einem Krankenhause aus polizeilichen Gründen zur Verhütung der Ansteckungsgefahr erforderlich, so stellt die Unterbringung im Krankenhause eine polizeiliche Maßnahme dar. Kostenträger ist in diesem Falle die Polizei.
3. Ist die im Krankenhause untergebrachte Person nicht selbst krank, sondern nur aus Gründen der Beobachtung oder der Vorbeugung vor Ansteckungsgefahr im Krankenhaus untergebracht, so hat ebenfalls die Polizei die Kosten der Krankenhausunterbringung zu tragen. Erkrankt im Verlauf ihrer Unterbringung im Krankenhause die abgesonderte Person tatsächlich in einer ihre Arbeitsfähigkeit beeinträchtigenden Weise, so muß nunmehr der Fürsorgeverband die Kosten der Krankenhausbehandlung übernehmen.

Die vorstehend erörterten Krankheiten bilden eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, weil sie übertragbar sind. Ganz anders liegt die Sache bei den gemeingefährlichen Geisteskranken. Sie geraten wegen ihrer Neigung zu Gewalttätigkeiten mit polizeilich zu schützenden Interessen in Widerspruch. Da es sich hier um ein Rechtsgebiet handelt, das besondere Eigenarten enthält, soll es in diesem Rahmen nicht miterörtert werden.

Rundschau

Allgemeines

Gesetz über den Deutschen Gemeindetag. Am 15. Dezember 1933 hat die Reichsregierung ein Gesetz über den Deutschen Gemeindetag beschlossen (RGBl. I S. 1065), das eine grundlegende Neuregelung des kommunalen Organisationswesens mit sich bringt. Die bisherigen sechs kommunalen Spitzenverbände Deutscher Städtetag, Deutscher Landkreistag, Reichsstädtebund, Deutscher Landgemeindetag, Preußischer Landgemeindetag West und Verband der preußischen Provinzen sind aufgelöst worden. An ihre Stelle ist der Deutsche Gemeindetag getreten. Mitglieder des Deutschen Gemeindetages sind kraft Gesetzes sämtliche deutschen Gemeinden und Gemeindeverbände. Der Deutsche Gemeindetag ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er untersteht der Aufsicht des Reichsministers des Innern. Der Reichsminister des Innern erläßt die Satzung für den Deutschen Gemeindetag, durch die seine Rechtsverhältnisse näher geregelt werden. Er bestellt den Vorsitzenden und den Stellvertreter des Gemeindetages. Die Bestellung ist inzwischen in der Person des Oberbürgermeisters Fiehler von München erfolgt. Der Deutsche Gemeindetag hat die Aufgabe, die Gemeinden und Gemeindeverbände durch Beratung und Vermittlung des Erfahrungsaustauschs in ihrer Arbeit zu unterstützen und auf Anfordern der Reichs- und Landesbehörden gutachtlich zu den ihm unterbreiteten Fragen Stellung zu nehmen. Die Gemeinden und Gemeindeverbände dürfen sich zu sonstigen Vereinigungen, welche gleiche oder ähnliche Zwecke wie der Deutsche Gemeindetag verfolgen, nicht zusammenschließen.

Der Deutsche Gemeindetag verfügt in jeder preußischen Provinz und jedem außerpreußischen Lande über eine Unterorganisation: den Provinzial- oder Landesgemeindetag. Zur Ausführung der praktischen Arbeiten werden sowohl beim Deutschen Gemeindetag, wie bei

seinen Unterorganisationen Fachausschüsse gebildet.

Während die alten kommunalen Spitzenverbände nicht selten gegeneinander und auch gegen den Staat Stellung genommen haben, gibt es für die deutschen Gemeinden und Gemeindeverbände in Zukunft nichts Trennendes mehr. Der Deutsche Gemeindetag wird die Belange der einzelnen Gemeinden und Gemeindegruppen ausgleichen und dem Staate eine wesentliche Hilfe bei der Förderung des Gemeinwohls leisten.

Soziale Ausbildungs- und Berufsfragen

Gegen den Abbau von Fürsorgerinnen wendet sich ein Runderlaß des preußischen Ministers des Innern an die Kommunalaufsichtsbehörden, Gemeinden und Gemeindeverbände vom 22. 12. 33 — IV W 1000/12. 10 —. In diesem heißt es u. a.:

Der in den letzten Monaten seitens verschiedener Bezirksfürsorgeverbände durchgeführte Abbau von Fürsorgerinnen (Wohlfahrtspflegerinnen) ist stellenweise über das gebotene Maß hinausgegangen. Selbstverständlich mußte auch der Stand der Fürsorgerinnen von solchen Elementen gereinigt werden, die ihrer Persönlichkeit nach dem nationalen Staate Dienste nicht leisten konnten. Es liegt jedoch nicht im Sinne des nationalsozialistischen Staates, grundsätzlich alle weiblichen Beamten und Angestellten ihres Geschlechtes wegen aus dem öffentlichen Dienst zu entfernen. Die öffentliche Wohlfahrtspflege kann zu einer sachgemäßen und sparsamen Durchführung ihrer fürsorgerischen Aufgaben die Mitwirkung von fachlich vorgebildeten Fürsorgerinnen nicht entbehren.

Zur Einführung des Landjahres als 9. Schuljahr sind bei den Oberpräsidenten der preußischen Provinzen im Zusammenhang mit dem Erlaß des Preußischen Ministers für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung vom 24. 10. 33 u. 30. 11. 33 — U II C Nr. 2812 u. U II C Nr. 3269 U II O — Beauftragte ernannt worden, denen neben der Beschaffung der nötigen Unterkunft für die Schüler und ihrer Überwachung die Auslese der zu Landjahrführern geeigneten Persönlichkeiten obliegt.

Diese Landjahrführer sollen schon im Januar 1934 zu Führerschulungslagern von etwa 4 Wochen Dauer einberufen werden.

Schulamtsbewerber, Hilfslehrer, Sportlehrer, Gewerbe- und Berufsschullehrer, Arbeitsdienstführer, Jugendpfleger, Gewerbe- und technische Lehrerinnen, Jugendführer, Hortnerinnen, Jugendleiterinnen u. a. m. kommen als Landjahrführer in Frage, soweit sie das 38. Lebensjahr nicht überschritten haben. Schulung, Verpflegung und Unterbringung in den Führerlagern sind frei, Hin- und Rückreise zu 50 % ermäßigt.

Für die Einreichung der Bewerbungen ist das Oberpräsidium, zu Händen des Landjahrbeauftragten, zuständig.

Bevölkerungspolitik

Das Preußische Ministerium für Kunst, Wissenschaft und Volksbildung hat in einem Erlaß zum Ausdruck gebracht, daß die Lehrkräfte aller Schulen sich in Lehrgängen und Arbeitsgemeinschaften über die Grundlagen der Vererbungslehre, Rassenkunde, Rassenhygiene usw. klar werden müssen. Die Auswahl der Vortragenden und Schulungsleiter der Lehrgänge und Arbeitsgemeinschaften soll mit großer Sorgfalt getroffen werden. Nicht die Beherrschung der rein biologischen Tatsachen sei entscheidend, sondern auch die Befähigung, die weltanschaulichen Folgerungen im Sinne der nationalsozialistischen Bewegung zu ziehen. Die Lehrgänge sollen nach Möglichkeit in Volkshochschulheime, Jugendherbergen und ähnliche Gebäude außerhalb der Städte gelegt und nach der Seite des Gemeinschaftslebens ergänzt werden.

Freie Wohlfahrtspflege

Das Deutsche Evangelische Männerwerk (DEMW.) hat sich am 10. November 1933 unter Leitung von Pastor Themel, dem Reichsführer des Zentralausschusses der Inneren Mission, gebildet und folgende Organisationen zusammengeschlossen: Kirchlich-sozialer Bund, — Gesamtverband evangelischer Arbeitervereine, — Evang.-kirchlicher Hilfsverein, — Evang.-sozialer Kongreß, — Soziale Geschäftsstelle f. d. evang. Deutschland, — Verband evang. Beamtenvereine, — Verband evang. Akademikervereine, — Verband evang. Gesellenvereine, — Verband evang. Volksvereine Westdeutschlands, — Dorfkirchenverband, — Evang. Siedlungsdienst. Es werden Provinzial- und Landesämter geschaffen. Die Geschäftsstelle liegt in Spandau, Johannesstift, Stöckerhaus.

Zu einer Diakonie - Gemeinschaft haben sich unter Führung von Schwester Auguste Mohrmann folgende Verbände zusammengeschlossen: Kaiserswerther Verband deutscher Diakonissen-Mutterhäuser E. V., Berlin-Wilmersdorf, — Evang. Diakonie-Verein E. V., Berlin-Zehlendorf, — Gemeinschafts-Diakonie-Verband, Berlin-Schlachtensee, — Freikirchliche Schwesternschaft, Berlin-Dahlem, — Schwesternschaft der Inneren Mission, Berlin-Spandau, Evangelisches Johannesstift, — Diakonissenmutterhaus „Salem", Berlin-Lichtenrade, — Mutterhaus der evangelischen Schwesternschaft des Deutschen Landpflegeverbandes E. V., Sangerhausen (Thüringen). Die Diakonie-Gemeinschaft umfaßt insgesamt 43 000 Schwestern. Auf die Geschäftsführung der einzelnen Verbände hat sie keinen Einfluß.

Internationale Katholische Vereinigung für sozialen Hilfsdienst, Brüssel, rue de la Poste 111. Die Internationale Vereinigung umfaßt die katholischen sozialen Schulen, die Vereinigungen der Sozialpfleger und Sozialpflegerinnen sowie die sozialen Ausbildungseinrichtungen aller Länder. Sie ist im Oktober 1925 in Mailand gegründet worden mit dem Zweck: den sozialen Dienst auf der Grundlage der katholischen Lehre und der christlichen Nächstenliebe zu fördern — gemeinsam im Licht der katholischen Lehre die grundsätzlichen, wissenschaftlichen und praktischen Fragen zu untersuchen, die mit dem sozialen Dienst zusammenhängen — die Beziehungen zwischen den katholischen sozialen Schulen und den Vereinigungen von Sozialbeamten und Sozialbeamtinnen zu erleichtern — die katholischen Sozialbeamten und Sozialbeamtinnen aller Länder zu sammeln und ihre Bestrebungen zu vereinheitlichen und zu unterstützen — die Gründung katholischer sozialer Schulen sowie von Vereinigungen von Sozialbeamten und Sozialbeamtinnen in den verschiedenen Ländern zu fördern.

Fast alle bestehenden katholisch-sozialen Schulen sind ihre Mitglieder geworden, ebenfalls eine Reihe katholischer sozialer Berufsorganisationen. Es haben bis jetzt vier Konferenzen stattgefunden; Oktober 1925 in Mailand, wobei man sich mit der allgemeinen Organisation der katholischen sozialen Schulen befaßte; Oktober 1926 in Brüssel, bei der der weltanschauliche Aufbau der Ausbildung der Sozialarbeiter Gegenstand der Verhandlungen war; dann im November 1927 in Aachen. Hier stand die Notwendigkeit des psychologischen Unterrichts zur Diskussion. Die vierte Konferenz fand 1929 in Paris statt und beschäftigte sich mit Sozialarbeit zugunsten der Familie. Seitdem haben Kongresse nicht stattgefunden. Die Internationale Vereinigung führt die Geschäfte der Caritas Catolica, deren Aufgabe die Ausbildung zur caritativen und zur sozialen Arbeit ist, und pflegt außerdem die Verbindung mit dem Völkerbund und dem Internationalen Arbeitsamt.

Das Deutsche Rote Kreuz hat mit Zustimmung der Reichsregierung eine neue Satzung errichtet, die im Sinne der Grundsätze des nationalsozialistischen Staates zur strafferen Zusammenfassung aller Organisationen und Kräfte führen soll. Das Deutsche Rote Kreuz ist danach zur Mitwirkung beim amtlichen Sanitätsdienst des Heeres im Kriege, bei öffentlichen Notständen und inneren Unruhen berufen, ferner zur freiwilligen Hilfsbereitschaft durch Männer- und Frauenvereine im Dienste an der Wohlfahrt des Volkes. Die Ergänzung der amtlichen Fürsorge für Kb. und Kh. und das Jugendrotkreuz sind in die Aufgaben eingeschlossen.

Das Deutsche Rote Kreuz steht unter der Schirmherrschaft des Reichspräsidenten. Seine Organe sind: der Präsident, der Präsidialrat und der Große Rat; diese bilden zusammen die Hauptverwaltung. Der Präsident wird vom Reichspräsidenten auf vier Jahre berufen, der stellvertretende Präsident wird vom Reichsminister des Innern ernannt. Der bisherige Präsident, Herr von Winterfeldt-Menkin, ist Ehrenpräsident geworden. Als Präsident ist berufen: Herzog Carl Eduard von Sachsen-Koburg und Gotha, als stellvertretender Präsident Generalinspekteur des Sanitätswesens der SA., Sanitätsobergruppenführer, Generaloberstabsarzt a. Dr. Hocheisen.

Fürsorgewesen

Die neuesten organisatorischen Gesetze Preußens haben, ohne den Wortlaut des Pr. AusführGes. zur RFV. (AVFV.) zu ändern, wichtige fürsorgerechtliche Verfahrensvorschriften umgestaltet. Durch das Gemeindeverfassungsgesetz

vom 15. Dezember v. J. (G. S. 427) ist seit dem 1. Januar 1934 die Erledigung von Anträgen auf Fürsorge und die Entscheidung über Einsprüche in den Einzelgemeinden, Bauerndörfern, Landgemeinden und Städten (§ 2 des Ges.) nicht mehr durch eine kollegialische Instanz, insbesondere Ausschüsse oder Deputationen möglich. Vielmehr liegt die Entscheidung dem Leiter der Gemeinden oder den von ihm damit beauftragten Schöffen, Beigeordneten, Beamten oder Angestellten allein ob (§ 30 d. Ges.) Die Beiräte, die der Leiter der Gemeinde aus den Gemeinderäten zur ständigen Beratung bestellen und denen er sonstige sachverständige und erfahrene Bürger ehrenamtlich beigesellen kann, haben niemals beschließende Stimme. Ebenso sind Einspruchsentscheidungen der Provinzial-Bezirksverbände als Landesfürsorgeverbände nicht mehr durch Kollegialbeschluß zu erledigen; denn nach dem Gesetz über die Erweiterung der Befugnisse der Oberpräsidenten vom 15. Dezember v. J. (Ges. S. 477) sind die Aufgaben der Provinzial- und Landesausschüsse auf die Oberpräsidenten übergegangen, die den Landeshauptmann und die diesem beigegebenen Beamten mit der selbständigen Erledigung laufender Geschäfte des Provinzialverbandes beauftragen können (Art. II d. Ges.). Die vom Reichsrecht bindend vorgeschriebene stimmberechtigte Mitwirkung von Vertretern der Kriegsbechädigten und Kriegshinterbliebenen bei der Einspruchsentscheidung bleibt selbstverständlich bestehen (§ 20 Abs. 5 AVFV.). Über die Beschwerde gegen Einspruchsentscheidungen, über die bisher in jedem Falle der Bezirksausschuß endgültig durch Beschluß entschieden hat, befindet seit dem 1. Januar 1934 der Regierungspräsident, für Berlin der Polizeipräsident. Denn durch §§ 1, 8, 9 des Gesetzes über die Anpassung der Landesverwaltung an die Grundsätze des nationalsozialistischen Staates vom 15. Dezember v. J. (GS. S. 479) sind die Bezirksausschüsse ebenso wie die Stadt- und Kreisausschüsse als Beschlußbehörden beseitigt. Infolgedessen entscheidet auch in dem sog. Resolutverfahren gegen Unterhaltspflichtige statt des Stadt- oder Kreisausschusses der Oberbürgermeister oder der Landrat. Der Unterhaltspflichtige kann gegen deren Entscheidung den ordentlichen Rechtsweg erst beschreiten, wenn er zuvor den Regierungspräsidenten, in Berlin den Polizeipräsidenten, vergeblich angerufen hat (§ 9 Abs. 2 d. Ges.). Auch über die Unterbringung Arbeitsscheuer und säumiger Nährpflichtiger im Arbeitshaus (§§ 21 ff. AVFV.) entscheidet zunächst statt des Bezirksausschusses der Regierungspräsident, in Berlin der Polizeipräsident. Auf den gegen seinen Beschluß zulässigen Antrag auf mündliche Verhandlung im Verwaltungsstreitverfahren entscheidet das Bezirksverwaltungsgericht (§§ 2, 9 Abs. 2 des Ges.).

Prüfungspflicht der gemeindlichen Wohlfahrtsämter. Das Preußische Gemeindefinanzgesetz vom 15. 12. 1933 (GS. S. 442) enthält eingehende Bestimmungen über das Rechnungs- und Prüfungswesen der Gemeinden und damit auch der gemeindlichen Wohlfahrtsämter. Die Rechtslage für die Prüfungspflicht der gemeindlichen Wohlfahrtsämter ist hiernach folgende:

1. Die gemeindlichen Wohlfahrtsämter fallen nicht unter die nach Reichsrecht prüfungspflichtigen Wirtschaftsbetriebe der Gemeinden. Infolgedessen sind sie reichsgesetzlich Durchführungs VO. über die Prüfungspflicht der Wirtschaftsbetriebe der öffentlichen Hand vom 30. 3. 33 — RGBl. I S. 180 — und landesrechtlich (§ 133 GemFinG.) nicht verpflichtet, sich durch einen öffentlich bestellten Wirtschaftsprüfer als Bilanzprüfer prüfen zu lassen.
2. In Preußen erfolgt die jährliche Prüfung der Haushaltsrechnung des Wohlfahrtsamts als Ordnungsprüfung nach § 128 GemFinG. durch das Gemeindeprüfungsamt. Das Gemeindeprüfungsamt wird bei der Gemeindeaufsichtsbehörde gebildet, also für die kreisfreien Städte bei den Regierungen, für die kreisangehörigen Städte bei den Landratsämtern. Die Aufgaben der Gemeindeprüfungsämter bei den Landratsämtern sind den Rechnungsprüfungsämtern der Landkreise zur Ausführung nach Anweisung des Landrats übertragen (§ 123 Gem FinG.). Für die Landkreise erfolgt die Ordnungsprüfung durch die Gemeindeprüfungsämter bei den Regierungen. Dabei können für mehrere Landkreise und für mehrere

Regierungsbezirke gemeinsame Gemeindeprüfungsämter eingerichtet werden.

Eine V o r prüfung der Haushaltsrechnung der Wohlfahrtsämter hat in den Gemeinden mit einem eigenen Rechnungsprüfungsamt durch dieses zu erfolgen (§ 115 GemFinG.). Ein eigenes Rechnungsprüfungsamt besteht in allen Gemeinden mit mehr als 25 000 Einw.; in Gemeinden mit weniger als 25 000 Einw. können Rechnungsprüfungsämter mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde eingerichtet werden, wenn hierfür ein Bedürfnis besteht und die Einrichtung die Leistungsfähigkeit der Gemeinden nicht übersteigt (§ 116 Abs. 1 GemFinG.). Die Landkreise sind ohne Rücksicht auf ihre Einwohnerzahl zur Einrichtung von Rechnungsprüfungsämtern verpflichtet (§ 142 Nr. 3 GemFinG.).

3. In Preußen sind besondere Wirtschaftlichkeits- und Organisationsprüfungen durch die Regierungspräsidenten nach einem einheitlichen Plan vorzunehmen (§ 132 GemFinG.). In welchen Zeiträumen diese Prüfungen vorzunehmen sind, ist der Entscheidung der Regierungspräsidenten oder einer allgemeinen Entscheidung des Ministers des Innern überlassen (bisher alle drei Jahre einmal). Die Regierungspräsidenten können die Wirtschaftlichkeits- und Organisationsprüfungen für die Gemeinden einzelner Landkreise, auch für die kreisangehörigen Städte, den Landräten übertragen.

   Die Durchführung der Wirtschaftlichkeits- und Organisationsprüfungen erfolgt auf Anordnung des Regierungspräsidenten, gegebenenfalls auch des Landrats durch das Gemeindeprüfungsamt bei der Regierung, durch öffentlich bestellte Wirtschaftsprüfer oder durch sonstige besonders beauftragte Prüfungsstellen. Der Prüfungsauftrag muß vom Regierungspräsidenten, gegebenenfalls vom Landrat erteilt werden.

4. Mit den neuen Vorschriften des Preußischen Gemeindefinanzgesetzes erscheint es vereinbar, daß die Gemeinden und Gemeindeverbände außer den gesetzlich vorgeschriebenen, pflichtmäßigen Wirtschaftlichkeits- und Organisationsprüfungen aus eigener Entschließung besondere Wirtschaftlichkeits- und Organisationsprüfungen für einen oder mehrere Verwaltungszweige durchführen lassen. Die Gemeinden und Gemeindeverbände können sich hierbei nur der öffentlich bestellten Wirtschaftsprüfer oder sonstiger geeigneter Prüfungsstellen bedienen, jedoch nicht der Gemeindeprüfungsämter bei den Regierungen bzw. dem Landratsamt.

5. Die bisher in den außerpreußischen Ländern bestehenden Möglichkeiten zur selbständigen Veranlassung von Wirtschaftlichkeits- und Organisationsprüfungen der Wohlfahrtsämter bleiben selbstverständlich unberührt.

Der Verein für Säuglingsfürsorge und Wohlfahrtspflege im Regierungsbezirk Düsseldorf hat auf seiner Hauptversammlung am 14. Dezember 1933 seine Auflösung mit der Begründung beschlossen, daß die seit 26 Jahren verfolgten Aufgaben als erledigt zu betrachten sind. Der Verein hat für die Bekämpfung der Säuglings- und Kleinkindersterblichkeit sowie für den Ausbau der durch ihn eingeführten gesamten Familienfürsorge Wesentliches geleistet.

Von den Einrichtungen des Vereins wurde die Niederrheinische Frauenakademie von der Stadt Düsseldorf übernommen, die Westdeutsche Sozialhygienische Akademie (Ausbildungsstätte für Kreis- und Fürsorgeärzte) aufgelöst, die Adoptionsvermittlungsstelle der Provinzialverwaltung Düsseldorf übergeben.

Sozialpolitik, Arbeitsbeschaffung, Arbeitsfürsorge

Ehestandsdarlehen. Im Reichsgesetzblatt Teil I S. 1019 ist die Vierte ED-DVO. vom 2. 12. 33 erschienen. Sie bestimmt, daß Ehestandsdarlehen von jetzt ab nicht mehr gewährt werden, wenn die Ehe in der Zeit zwischen dem 1. 6. 32 und dem 2. 6. 33 geschlossen wurde oder das mindestens sechsmonatige Arbeitnehmerverhältnis der Ehefrau oder künftigen Ehefrau ganz oder teilweise in die Zeit zwischen dem 1. 6. 28 und dem 31. 5. 31 fällt. Soweit noch Anträge von den hiervon betroffenen Personen laufen, gelten die alten Bestimmungen weiter, sofern die Antragsteller ihren

Antrag bis zum 10. 12. 32 bei der zuständigen Gemeindebehörde eingereicht haben. Die Verordnung stellt ferner ausdrücklich fest, daß alle Bescheinigungen und Urkunden, die von Behörden und Dienststellen zum Zwecke der Erlangung von Ehestandsdarlehen ausgestellt werden, kosten- und gebührenfrei zu erteilen sind. Dem Schutze der Empfänger von Ehestandsdarlehen dient die Bestimmung, daß Bedarfsdeckungsscheine nicht pfändbar sind.

Landhilfe. Zur Förderung des Siedlungsgedankens ist nunmehr die Landhilfe auch auf den Einsatz von Landhelfern in geschlossenen Gruppen auf Siedlungsgütern ausgedehnt worden. Das Nähere ist aus einem Erlaß des Präsidenten der Reichsanstalt für AV. und AV. vom 16. 11. 33 — RABl. I S. 295 — zu ersehen. Die Beihilfe, die nach Maßgabe dieses Erlasses für Landhelfer auf Siedlungsgütern gewährt werden kann, ist unter Berücksichtigung der Lage des Einzelfalles festzusetzen und beträgt höchstens 25 RM monatlich je Helfer. Von besonderer Bedeutung ist der Abschnitt II des Erlasses, in dem der Präsident der Reichsanstalt hervorhebt, daß einer Fortführung der Landhilfe über den 30. 6. 34 hinaus insoweit nichts entgegensteht, als bisher unterstützte arbeitslose Jugendliche als Landhelfer eingesetzt werden.

Finanzierung von Arbeitsdienstlagern. Während die Deutsche Gesellschaft für öffentliche Arbeiten bei der Vergebung von Darlehen aus den Arbeitsbeschaffungsmitteln grundsätzlich Anträge auf Finanzierung der Unterkünfte des Arbeitsdienstes bisher abgelehnt hat, hat sich der Reichsfinanzminister neuerdings damit einverstanden erklärt, daß ausnahmsweise, wenn andere Finanzierungsmöglichkeiten nicht gegeben sind, Darlehen für die Arbeitsdienstlager von ihr vergeben werden können. Bedingung ist, daß volkswirtschaftlich wertvolle und arbeitsmarktpolitisch zusätzliche Arbeitsmöglichkeiten für mindestens vier Jahre für den Arbeitsdienst vorhanden sind, und daß das Darlehen den Betrag von 50 000 Reichsmark nicht überschreitet. Gemeinden, die sich in der Umschuldung auf Grund des Gemeindeumschuldungsgesetzes befinden, kommen als Darlehnsnehmer nicht in Betracht. In diesen Fällen muß ein leistungsfähiger Träger (Kreis, Provinz usw.) auftreten. Im übrigen gelten die Bedingungen, wie sie in dem Gesetz zur Verminderung der Arbeitslosigkeit vom 1. 6. 33 festgelegt sind.

Auch die Deutsche Rentenbank-Kreditanstalt hat grundsätzlich die Finanzierung der Kosten der Arbeitsdienstlager beschlossen und dafür besondere Richtlinien aufgestellt. Danach können die Kosten für die Unterkünfte ganz oder teilweise im Rahmen der Finanzierung der Meliorationen mitfinanziert werden, wenn die hierfür als Darlehn beantragte Summe nicht mehr als 10 vH. der Kosten ausmacht, die die für das Lager auf dem Gebiet der Meliorationen für mindestens vier Jahre vorhandenen Arbeitsmöglichkeiten betragen und im Einzelfalle 50 000 RM nicht übersteigen. Auch hier muß es sich um Arbeiten handeln, die volkswirtschaftlich wertvoll, arbeitsmarktpolitisch zusätzlich sowie landwirtschaftlich zweckmäßig sind.

Für die Durchführung der Arbeitsdienstpflicht für Mediziner hat sich der Verband Deutscher Medizinerschaften nach einer Mitteilung in „Vertrauensarzt und Krankenkasse" Nr. 3, 1933, S. 72 eingesetzt. Er fordert die Anrechnung der Arbeitsdienstpflicht auf die dreijährige Assistententätigkeit. Am Schluß der Arbeitsdienstpflicht soll eine kurze Krankenpflegetätigkeit eingeschaltet werden.

Die Finanzierung und Verwaltung des Deutschen Frauenarbeitsdienstes ist durch Erlaß des Reichsarbeitsministers vom 11.12.33 — IV a 22801/33 —, der im Einvernehmen mit dem Reichsfinanzminister und dem Reichsminister des Innern ergangen ist, mit dem 1. 1. 1934 auf die Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung übergegangen. An die Spitze der 13 Landesbezirke, die sich mit denen der Landesarbeitsämter decken, treten Landesstellenleiterinnen. Die Gesamtleitung liegt in den Händen der NS.-Gaufrauenschaftsleiterin Gertrud Scholtz-Klink, Karlsruhe. Die Aufgaben des Dienstträgers verbleiben im Reichsverband Deutscher Arbeitsdienstvereine e. V. Zur technischen Durchführung sind besondere Richtlinien ergangen. Die Verbindung zwischen der Reichsleitung des Arbeitsdienstes und dem Frauenarbeits-

dienst wird durch einen besonderen Beauftragten, Oberregierungsrat Dr. von Funcke vom Reichsarbeitsministerium, aufrecht erhalten werden.

Der bisherige Beirat des Arbeitsschutzmuseums ist mit Bekanntmachung des Reichsarbeitsministeriums mit dem 28. November 1933 aufgelöst worden. Ein neuer Beirat wird alsbald berufen werden.

Gesundheitswesen

Zur Feststellung des bisherigen Erfolges des Reichsgesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten findet in der Zeit vom 15. 1. bis 14. 2. 1934 eine Reichszählung der Geschlechtskrankheiten nach dem Muster der 1927 durchgeführten Erhebung statt (Rundschreiben des Reichsministers des Innern vom 23. 12. 1933).

Nach einem Erlaß des preuß. Kultusministers vom 14. 12. 33 — U I 67 031 — ist beabsichtigt, in den Osterferien für die Direktoren und Assistenten der Institute für Leibesübungen und für Sportärzte der Universitäten und Hochschulen einen Lehrgang im Geländesport von etwa dreiwöchentlicher Dauer einzurichten. Befreiung soll nur in begründeten Ausnahmefällen stattfinden.

Das sächsische Innenministerium hat in einem Erlaß vom 28. 11. 33 — IV d 4/33 — Schwerkörperbehinderten, die sich nur langsam fortbewegen können, gestattet, das für Schwerhörige, Blinde, Taubstumme und hirnverletzte Krieger eingeführte Abzeichen, die gelbe Armbinde mit drei schwarzen Punkten, anzulegen, um im Verkehr besser geschützt zu sein.

Die Krüppelfürsorge in Thüringen, durch die Verordnung über Krüppelfürsorge vom 23. 2. 1926 geregelt, hat durch einen Nachtrag zur Verordnung über Krüppelfürsorge vom 20. 12. 1933 — III 2252 — Thür. Ges. Samml. eine organisatorische Zusammenfassung erfahren. Für die gesamte Leitung der ärztlichen Krüppelfürsorge ist der Landeskrüppelarzt als fachlicher Berater des Ministeriums berufen. Er hat die Befugnis, die von den Bezirkskrüppelärzten vorgeschlagenen ärztlichen Maßnahmen nachzuprüfen. Landeskrüppelarzt ist der Leiter der chirurgischen Universitätsklinik in Jena. Zur Durchführung der ärztlichen Maßnahmen sind 3 Krüppelfürsorgebezirke (bisher 2) geschaffen worden.

Ein Sachverständigenbeirat für Volksgesundheit ist bei der Reichsleitung der NSDAP. unter Leitung von Dr. Wagner geschaffen worden. Der Sachverständigenbeirat wird der Reichsleitung in allen gesundheitspolitischen Fragen zur Verfügung stehen.

XII F

Über die Häufigkeit der Geschlechtskrankheiten in Kopenhagen von 1867 bis 1932 *).

Jahre	Auf 10 000 Einwohner kamen Erkrankungen an		
	Gonorrhöe	Ulcus molle	Syphilis
1867/71	146	65	50
1872/76	161	61	38
1877/81	193	43	37
1882/86	214	56	55
1887/91	152	28	38
1892/96	125	24	35
1897/01	135	19	49
1902/06	119	14	39
1907/11	135	19	53
1912/16	136	13	46
1917/21	133	10	41
1922/26	104	3	23
1927/31	95	1	15
1932	71	0,5	4

Danach hat in den vergangenen 66 Jahren die auf 10 000 Einwohner berechnete Zahl der von den Ärzten gemeldeten Fälle von Geschlechtskrankheiten, die in Kopenhagen anzeigepflichtig sind, insgesamt von 261 auf 75,5 abgenommen. Dabei ist die Gonorrhoe, abgesehen von den letzten Jahren, in denen hauptsächlich wegen der stilliegenden Seeschiffahrt, die Zahl der Geschlechtskrankheiten überhaupt gering war, am wenigsten zurückgegangen. Am meisten hat die Bekämpfung des Ulcus molle Erfolg gehabt, das bis zum Jahre 1884 häufiger und seitdem ausnahmslos seltener als die Syphilis vorkam. Nach einer mündlichen Mitteilung eines namhaften Sachverständigen in Kopenhagen ist dort ein Drittel aller Neuerkrankungen auf eine Ansteckung im Auslande zurückzuführen.

*) Aarsberetning angaaende Sundhetstilstanden i Kobenhavn för 1920 und folgende bis 1932. (Siehe auch Reichsgesundheitsblatt Nr. 49, Dezember 1933, S. 943.

Gefährdetenfürsorge

Eine freiwillige Bewahrung wird von einer Anzahl von Anstalten der freien Wohlfahrtspflege seit Jahren durchgeführt. Ihre Erfahrungen auf diesem Sondergebiet der Gefährdetenfürsorge sind durch eine Rundfrage des Archivs für Wohlfahrtspflege bei vier auf diesem Gebiet besonders erfahrenen Anstalten erfragt worden.

Bei den Bewahrten handelt es sich durchgängig um weibliche Personen im Alter von 20 bis 60 Jahren. Ein Teil hiervon war bei der Einweisung bereits entmündigt, andere wurden durch Fürsorgebehörden, Geistliche und freie Wohlfahrtspflege zugewiesen.

Im allgemeinen wird die Bewahrung hinsichtlich des Erfolges durchaus positiv bewertet. Es wird aber immer wieder betont, daß die freiwillige Bewahrung wirkungsvoller wäre, wenn die Möglichkeit der zwangsweisen Bewahrung nebenher für bewußt Asoziale u. a. bestände*).

Eine Trennung der gutwilligen Bewahrungsbedürftigen von solchen, für die eine zwangsweise Bewahrung erforderlich wäre, ist anzustreben. Das Sterilisierungsgesetz wird nach Auffassung einer Anstalt neue Bewahrungsbedürftigkeit schaffen für sexuell Haltlose, die nach der Sterilisierung für die Verbreitung der Geschlechtskrankheiten sonst eine erhebliche Gefahr bilden würden.

In bezug auf die Überführung in das freie Leben sind nach jahrelangem Aufenthalt in halboffenen Anstalten einzelne gute Erfahrungen gemacht worden. Zur Arbeit sind alle Bewahrten herangezogen worden. Größtenteils sind sie fleißig; der Arbeitserfolg ist aber nur ein geringer. Zwei Anstalten halten ländliche Arbeit, insbesondere Tierpflege, die die fraulichen Instinkte auch in stark Verwahrlosten noch weckt, für besonders geeignet.

Eine Fürsorgeerziehungsanstalt hat die Bewahrungsfälle nicht von den übrigen Erziehungsbedürftigen getrennt. Im Unterricht haben die größtenteils schwachsinnigen Mädchen wenig folgen können. Man hat aber gute Erfahrungen mit kleinen Vertrauensposten gemacht. Ein Heim stellt für die Durchführung der freiwilligen Bewahrung folgende Grundsätze auf:

1. möglichst ausreichende Arbeitsbeschaffung (nicht Beschäftigung, sondern Arbeit);
2. differenzierte Unterbringungsmöglichkeiten auf den verschiedenen Abteilungen;
3. Möglichkeiten des Aufstiegs entweder im Heim an den verschiedensten Plätzen oder nach Bewährung auch versuchsweise Wiedereingliederung ins freie Erwerbsleben. Individuelle Methoden der Behandlung sowie Rücksichtnahme auf die gegebene Arbeitsfähigkeit haben sich als fruchtbar erwiesen. Daneben muß allerdings einhergehen: straffe Hausordnung und geregelte Arbeitsdisziplin, um die Durchführung der Bewahrung zu ermöglichen.

Es wird vorgeschlagen, dem Bewahrungsheim Siedlungscharakter zu geben und die Mädchen in kleineren Häusern mit Gartenland und Kleintierzucht unterzubringen, daneben möglichst für fraubliche Werkarbeit zu sorgen: Schneiderstube, Strickmaschinen, Webstühle, Flechten etc. Die Bewahrungssiedlung soll den Verhältnissen des freien Lebens angepaßt sein, mit der Möglichkeit, Fluchtversuche zu unterbinden.

In einer Kasernierung der zu Bewahrenden sieht diese Anstaltsleitung eine Härte und verspricht sich davon wenig Erfolg. Die vorbeugende Sterilisierung für solche in Siedlungsgruppen Lebenden wird vorgeschlagen. Die allgemeine Auffassung der Heime geht dahin, daß für die Bewahrungsfälle mit Anomalien des Intellektes, des Willens und des Gefühlslebens eine möglichst differenzierte Behandlung mit Unterbringung in kleineren und mittelgroßen Gemeinschaftsgruppen, mit Schaffung von Aufstiegsmöglichkeiten zweckvoll ist.

*) Diese Voraussetzung ist inzwischen teilweise durch das Gesetz gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher und über Maßregeln der Sicherung und Besserung geschaffen worden (vgl. Nr. 9 S. 390 d. Z.).

Sozialversicherung

In der Krankenversicherung ist durch Verordnung des Reichsarbeitsministers vom 28. 12. 33 — II a 13 922 — eine wesentliche Erleichterung für die Versicherten eingetreten. Der Reichsarbeitsminister hat versuchsweise, zunächst auf die Dauer von ½ Jahr, den vom Versicherten zu tragenden Arzneikostenanteil von 50 auf 25 Pfg. herabgesetzt. Für denselben Zeitraum ist bestimmt, daß die

Krankenkassen den Familienangehörigen der Versicherten die Kosten der Arznei und kleineren Heilmittel bis zu 70 % erstatten können.

Krisenfürsorge für arbeitslose Angestellte. Nach § 397 des Angestelltenversicherungsgesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 7. 12. 33 (RGBl. I S. 1039) wird vom 1. 1. 34 ab das Ruhegeld an Angestellte, die das 60. Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens einem Jahre ununterbrochen arbeitslos sind, für die weitere Dauer der Arbeitslosigkeit ohne Rücksicht auf einen etwa bestehenden Anspruch des Angestellten auf Arbeitslosenunterstützung gewährt. Im Gegensatz zu der bisherigen Regelung können die betroffenen Angestellten künftig das Ruhegeld neben der Krisenunterstützung beziehen. Das Ruhegeld wird jedoch nach den allgemeinen Vorschriften der Krisenfürsorge bei der Prüfung der Hilfsbedürftigkeit berücksichtigt.

Die Reichsregierung hat zu dem Gesetz zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit der Invaliden-, der Angestellten- und der knappschaftlichen Versicherung vom 7. Dezember 1933 nicht nur eine ausführliche Begründung gegeben, sondern überdies noch in einer Denkschrift die Lage und künftige Entwicklung der Invalidenversicherung eingehend dargelegt. Diese besonders sorgfältige Behandlung des Stoffs entspricht der großen Bedeutung der Probleme, die zur Sanierung der überaus gefährdeten Rentenversicherung zu lösen waren. Es liegt auf der Hand, daß sich die Regierung zu einer Erhöhung der Reichshilfe auf 200 Millionen jährlich, zu einer Verkürzung der künftigen Renten um durchschnittlich etwa 7 v. H. und zu einer — allerdings erst für einen Zeitpunkt weiter fortgeschrittener Behebung der Arbeitslosigkeit in Aussicht genommenen — Erhöhung der Beiträge bis zu 30 %, nämlich von 5 auf höchstens 6,5 % des Endbetrages jeder Lohnklasse, nur entschlossen hat, weil der drohende Zusammenbruch der Rentenversicherung einwandfrei feststand.

Die Denkschrift behandelt zunächst die zur Bestreitung des Ausgabenbedarfs in der Invalidenversicherung möglichen Finanzsysteme, nämlich das Umlage- oder Aufwandsdeckungsverfahren, das Kapitaldeckungsverfahren und das Prämien- oder Anwartschaftsdeckungsverfahren.

Beim Umlageverfahren werden die Beiträge so bemessen, daß für die Ausgaben eines bestimmten kurzfristigen Zeitabschnitts Deckung vorhanden ist. Solange die Zahl der Rentenempfänger und die Rentenhöhe steigt, was bei jeder noch in der Entwicklung begriffenen, also auch der deutschen Invalidenversicherung, der Fall ist, müssen die Beiträge bei diesem Verfahren zwangsläufig immer mehr steigen, und zwar ganz besonders, wenn ein Volk von der Vergreisung bedroht ist, die Zahl der im arbeitsfähigen Alter stehenden Beitragszahler also im Verhältnis zu den alten Jahrgängen in den kommenden Jahrzehnten abnimmt. Wäre gegen die schon 1930 erkannten bedrohlichen Zukunftsaussichten nichts unternommen worden, so hätte das in Deutchland nach der Inflation und der dadurch verursachten Vernichtung von 3 bis 4 Milliarden Vermögen der Invalidenversicherung eingeführte Umlageverfahren schon in etwa 15 Jahren zu einer Verdoppelung und in etwa 40 Jahren zu einer Verdreifachung der bisherigen Beiträge geführt. Dieses Finanzsystem konnte also unmöglich beibehalten werden.

Das Kapitaldeckungsverfahren unterscheidet sich vom Umlageverfahren nur in dem Ausmaß der zu erwartenden Steigerung der Beiträge. Diese werden nämlich nach diesem System so bemessen, daß sie die Kapitalwerte aller Renten decken, die in einem bestimmten Zeitabschnitt bewilligt werden; also nur die Barwerte der bewilligten Renten, nicht aber auch die Anwartschaften der „aktiven Versicherten" sind auf diese Weise dauernd gesichert.

Das Prämiendeckungs- oder Anwartschaftsdeckungsverfahren dagegen trifft nicht nur für die Ansprüche der Rentenbezieher, sondern auch für die Anwartschaften der „Aktiven" Vorsorge. Dieses Verfahren kann auf eine Generation gleichzeitig der Versicherung beigetretener Personen abgestellt werden, die ihren Versicherungsbedarf für sich allein aufbringt, ohne auf neue Zugänge angewiesen zu sein. Bei etwaiger Aufhebung der Versicherung ist also stets soviel Vermögen angesammelt, daß aus ihm und den Zinsen alle künftigen Rentenleistungen gedeckt werden können. Diese Art des Anwartschaftsdeckungsverfahrens, das höhere Beiträge für die Anfangsgene-

ration und niedrigere für die im Durchschnitt jüngeren Neuzugänge erforderlich machen würde, braucht nicht angewendet zu werden, da mit der Auflösung der Invalidenversicherung wohl nicht gerechnet zu werden braucht. Wird sie als ewig bestehend angesehen, so kann die Anfangsgeneration mit allen künftigen Neuzugängen zusammengefaßt werden. Die Beiträge müssen dann so bemessen werden, daß ihr Barwert einschließlich des Vermögens und der vom Reich bereitgestellten Mittel ebenso groß ist wie der Barwert aller künftigen Versicherungsleistungen. Die unbeschränkte Zukunft trägt mithin die Lasten der bereits bewilligten Renten und bereits erworbenen Anwartschaften mit.

Um den Übergang zu diesem sogenannten „Allgemeinen Prämiendeckungs- oder Anwartschaftsdeckungsverfahren" zu ermöglichen, sind drei versicherungsmathematische Bilanzen aufgestellt worden. Die erste mit dem Stichtag des 1. Juli 1931 ist nachträglich auf den 1. Januar 1933 als Stichtag umgerechnet worden. Sie geht von dem Zustande aus, der vor den Notverordnungen vom 8. Dezember 1931 und 14. Juni 1932 bestanden hat und nimmt an, daß die verhältnismäßig sehr günstige Wirtschaftslage 1928/29 ewig bestehen bleibt. Die zweite Bilanz geht von dem Rechtszustand aus, der bis zum 1. Januar 1934 gegolten hat, die dritte berücksichtigt den durch das neue Gesetz geschaffenen Zustand. Die zweite und dritte Bilanz sind für je drei Annahmen der Wirtschaftsentwicklung aufgestellt, nämlich einmal für den ewigen Fortbestand der günstigen Lage von 1929, zum andern für ewige Fortdauer der gegenwärtigen Arbeitslosigkeit und des gegenwärtigen Lohniveaus und schließlich für den Stand der Arbeitslosigkeit von 1929, aber das gegenwärtige niedrigere Lohnniveau.

Für die Bilanzen sind getrennt nach Geschlechtern die Zahl der Versicherten und ihre Altersgliederung in Gegenwart und Zukunft, die künftigen Beitragseinnahmen, Rentenbestände, durchschnittlichen Rentenhöhen sowie die Jahresausgaben für Renten, freiwillige Leistungen und Verwaltungskosten errechnet worden. Auf dieser Grundlage sind sodann die Deckungsmittel und die Verpflichtungen der Versicherung unter Zugrundelegung eines Zinsfußes von 5 und von 4 % diskontiert worden. Es ist unmöglich, an dieser Stelle auf die zahlreichen, höchst interessanten Berechnungen und Tabellen einzugehen. Das Ergebnis der Bilanzierung ist, daß unter Zugrundelegung des Rechtszustandes vor den Notverordnungen von 1931 und 1932 ein Fehlbetrag von 19 bis 25,7 Milliarden entstanden wäre, zu dessen Deckung eine Beitragserhöhung von 5 auf 9,4 bis 9,9 % notwendig gewesen wäre. Bei Zugrundelegung des Rechtszustandes vor dem 1. Januar 1934 und unter Annahme der Wiederkehr der günstigen Wirtschaftslage von 1929 wäre der Fehlbetrag 6,8 bis 10,3 Milliarden gewesen; die Notverordnungen von 1931 und 1932 haben also unzweifelhaft eine zwar unzureichende, aber doch sehr erhebliche Verbesserung der Finanzlage ermöglicht. Wollte man von der pessimistischen Annahme der Fortdauer der bisherigen Arbeitslosigkeit ausgehen, so wäre der Fehlbetrag 13,1 bis 17 Milliarden. Die Denkschrift schlägt aber den goldenen Mittelweg ein; sie hofft zwar nicht auf Wiederkehr und dauernden Fortbestand der Wirtschaftslage von 1929, glaubt aber annehmen zu können, daß wenigstens die Arbeitslosigkeit auf den damaligen Stand zurückgehen, die Lohnhöhe jedoch gegenüber den jetzigen Verhältnissen unverändert bleiben wird; unter dieser Voraussetzung betrüge der Fehlbetrag 8,8 bis 12,4 Milliarden, zu seiner Deckung wäre eine Beitragserhöhung um etwa 50 % nötig. Die letzte Bilanz, die das neue Recht (Gesetz vom 7. Dezember 1933) berücksichtigt, kommt bei der optimistischen Auffassung der zukünftigen Wirtschaftslage auf einen Fehlbetrag von 0,6 bis 2,7 Milliarden, bei der pessimistischen auf einen solchen von 7,7 bis 10,1 Milliarden. Unter Zugrundelegung der mittleren Voraussage, der die Denkschrift folgt, beläuft sich der Fehlbetrag auf 3,4 bis 5,4 Milliarden, zu seiner Deckung würde eine Erhöhung der Beiträge von 5 auf etwa 5,9 bis 6,1 % ausreichen. Da das neue Gesetz aber nicht am 1. Januar 1933, dem Stichtage der Bilanz, sondern erst ein volles Jahr später in Kraft getreten ist, der Rückgang der Arbeitslosigkeit auch jetzt noch nicht das angenommene Ausmaß erreicht hat, die Beitragserhöhung erst für die Zukunft in Aussicht genommen und schließlich die künftige Zinsentwicklung ungewiß ist, hält die

Denkschrift eine Beitragserhöhung von 5 auf 6,5 % für das Mindestmaß des Erforderlichen, während nach der Begründung zum neuen Gesetz eine Erhöhung dieses Umfangs als das Höchstmaß des von der Regierung Beabsichtigten bezeichnet wird. Da das neue Gesetz die Regierung ermächtigt und verpflichtet, die Beiträge der jeweiligen tatsächlichen Entwicklung anzupassen, ist die Sicherheit gegeben, daß weder die Wirtschaft mit unnötig hohen Beiträgen belastet wird, noch die Rentenversicherung durch Vorentenhaltung der erforderlichen Beitragseinnahmen von neuem erschüttert werden wird. Die Denkschrift wird sicherlich mit ihrer klaren, eindringlichen und trotz der Sprödigkeit des Stoffes leicht verständlichen Sprache alle sozialpolitisch interessierten Kreise über den Ernst der Lage und die Notwendigkeit einschneidender Maßnahmen so gründlich aufklären, daß die Regierung auf einsichtsvolles Verständnis für ihre Entschließungen rechnen kann.

Wohnungswesen

Künftige Gestaltung der vorstädtischen Kleinsiedlung. Unter dem Vorsitz des Reichsarbeitsministers hat kürzlich eine Konferenz über die weitere Ausgestaltung der vorstädtischen Kleinsiedlung stattgefunden. Das Ergebnis ist folgendes:

Die Frage, ob die vorstädische Kleinsiedlung weitergeführt werden soll, hat fast uneingeschränkte Zustimmung gefunden. Änderungsvorschläge beziehen sich nur auf die Modalitäten in der Durchführung dieser Siedlungsform. Die Kleinsiedlung soll immer mehr als Nebenerwerbsiedlung ausgestaltet werden. In den Mittelpunkt der Maßnahmen rückt die Voraussetzung, daß die Siedler in der Nähe ihrer Siedlung Arbeitsgelegenheit finden. Die Größe der Kleinsiedlungsstellen soll bei 800 bis 1000 qm verbleiben, jedoch soll in verstärktem Maße Gelegenheit geschaffen werden, Zusatzland zu pachten. Auf Erhöhung der öffentlichen Mittel für die Einrichtung der einzelnen Siedlerstellen ist nicht zu rechnen, da andernfalls die Gefahr einer Steigerung der Unkosten besteht und die notwendige breite Wirkung vermindert werden würde. Die Mittel des Kapitalmarktes sollen der Nebenerwerbssiedlung ebenfalls nutzbar gemacht werden. Es wird angestrebt, eine Vorhypothek von 1000—1500 RM vor das Reichsdarlehn zu schalten. Der Siedlerkreis dürfte dahin erweitert werden, daß man die Kleinsiedlung zur Arbeitersiedlung schlechthin ausgestaltet. In erster Linie kommen bis auf weiteres Kurzarbeiter in Betracht; Frontkämpfer und Kämpfer der nationalen Erhebung sollen bevorzugt werden. Für die planmäßige Gestaltung der Kleinsiedlung soll die Landesplanung in verstärktem Maße vorausregelnd wirken. Für Kleingartensiedlungen dürften in gewissem Umfange gleichfalls weitere Reichsdarlehn gewährt werden, jedoch nicht mit bestimmter Kontingentierung, sondern nach Maßgabe der örtlichen Bedürfnisse.

Das Reichsarbeitsministerium will mit einem allgemeinen Bauprogramm für das Jahr 1934 frühzeitig heraustreten, damit Bauwirtschaft und Gemeinden sich rechtzeitig auf die Aufgaben des Jahres 1934 einstellen können. Das ist namentlich auch für die Frage der Landbeschaffung wesentlich.

Die Reichssiedlungsstatistik, deren Ergebnis für 1932 in „Wirtschaft und Statistik", Nr. 24, 1933, S. 780, veröffentlicht wird, weist für 1932 rund 9000 neue Siedlerstellen aus. Etwa die gleiche Zahl Siedlerstellen ist im vorigen Jahre errichtet worden, 1930 dagegen rund 7400, 1929 rund 5500 und im Zeitraum von 1918 bis 1928 im Durchschnitt jährlich 2600. In den Siedlungsgebieten Pommern, Brandenburg, Grenzmark Posen-Westpreußen und Schlesien hat die Zahl der Neusiedlerstellen gegenüber den Vorjahren zugenommen, in Pommern fast um ein Drittel gegenüber 1932; dagegen sank sie in Ostpreußen auf zwei Drittel des Vorjahres, d. h. von 2306 im Jahre 1931 auf 1490 im Jahre 1932. Der Personenkreis der Siedlerfamilien mit Einschluß der Siedler selbst umfaßte rund 40 000 Personen, was einer durchschnittlichen Familienstärke von rund 4,4 Personen entspricht. Die Gesamtziffer der durch die ländliche Siedlung der Landwirtschaft bzw. dem Lande gewonnen bzw. erhaltenen Bevölkerung betrug seit dem Inkrafttreten des Reichssiedlungsgesetzes im Jahre 1919 bis Ende 1932 insgesamt 248 060 Personen.

Tagungskalender

Zeichenerklärung: K = Kongreß; Th = Thema; A = Auskunft

3.—7. Februar in Thale am Harz. Fortbildungslehrgang für Fürsorgerinnen, veranstaltet von d. Fachschaft d. Wohlfahrtspflegerinnen, d. Maria-Keller-Schule in Thale, der NS.-Volkswohlfahrt u. dem Gemeindetag. A.: Maria-Keller-Schule, Thale a. Harz.

9.—12. April 1934, Wiesbaden. Tagung der Deutschen Gesellschaft für innere Medizin.

3.—6. Mai, Moskau. Internationaler Rheumakongreß.

27.—28. Juli, München. Tagung der Vereinigung bayrischer Chirurgen.

20. Juli bis 3. August, London. Internationaler Kongreß gegen den Alkoholismus.

4.—6. September, Warschau. Internationale Union zur Bekämpfung der Tuberkulose.

Zeitschriftenbibliographie

Bearbeitet für Dezember 1933 von Dipl.-Volkswirt Dr. Sofie Götze.

Fürsorgewesen

Allgemeines

D. Saargebiet, seine Entstehung, gegenwärtige Verfassung u. Verwalt. Dierkes, Ztschr. f. Kommunalwirtschaft, 23/24.

D. rechtl. u. politische Stell. d. Regierungskommission d. Saargebiets. Groten, Reichsverwaltungsbl., 52.

Fürsorgerecht u. Fürsorgewesen im Saargebiet. Kuhrung, Ztschr. f. Kommunalwirtschaft, 23/24.

Gegenwartsprobl. d. saarländ. Kommunen, Latz, Ztschr. f. Kommunalwirtschaft, 23/24.

Was müssen d. Dorf- u. Gemeindeschulze v. d. Wohlfahrtspflege wissen? Schmiljan, D. Landgemeinde, 24.

Z. Neuordn. d. dt. Sozialverfass., Wendt, Kirchl.-Soz. Bl., 11/12.

Grundsätzliche Fragen

D. öffentl. Fürsorge als Kunde d. Wirtschaft, Reeber, Bl. f. öffentl. Fürsorge, 24.

Wohnungs- u. Mietverhältnisse d. Fürsorgeempfänger in Frankfurt/Main, Nachrichtendienst d. dt. Vereins, 11/12.

D. Neugestalt. d. Fürsorgerechts aus d. Geist d. neuen Staats- u. Verwaltungsrechts, Engfer, Ztschr. f. d. Heimatwesen, 34.

R. F. V.

D. Abschiebung, Moosdorf, D. Behördenangestellte, 12.

D. vorläufige Vollstreckbarkeit u. d. Wegfall v. Entscheidungsgrundlagen bei Verwaltungsvorentscheidungen nach § 23 RFV., Riedel, Bl. f. öffentl. Fürsorge, 23.

Eintragung v. Sicherungshypotheken f. Fürsorgeverbände, Nachrichtendienst, 11/12.

Reichszuschüsse zur Kleinrentnerfürsorge, Wohlfahrtswoche, 48.

Staatenlose Frauen u. Fürsorge, Müller, D. Behördenangestellte, 11.

Schutz d. Kleinrentner, Soz. Praxis, 50.

Streit u. Unterhaltskosten, Diel, D. Behördenangestellte, 11.

Unzulässige Verschiebung d. fürsorgerechtl. Zuständigk. f. hilfsbedürftige Minderjährige, Nachrichtendienst d. dt. Vereins, 11/12.

Verwaltungsstreitverfahren in Fürsorgesachen, Labudde, D. Behördenangestellte, 12.

Z. Verfahren d. Hilfsbedürftigkeitsprüf., Spenner, D. Arbeitslosenversicherung, 9.

Kommunale Wohlfahrtsarbeit

D. kommunale Selbstverwalt. im nationalsoz. Staat, Jeserich, D. nationalsoz. Gemeinde, 12.

D. Gesetz über d. Bild. d. Dt. Gemeindetages, Jeserich, D. Landgemeinde, 24.

D. künftigen Aufgaben d. Selbstverwalt., Markmann, D. Gemeindetag, 11.

125 Jahre kommunale Selbstverwalt., Zeitler, D. Gemeindetag, 11.

Ländliche Wohlfahrtsarbeit

Ländl. Fürsorgearbeit im neuen Deutschl., Soz. Berufsarbeit, 12.

Wohlfahrtserwerbslose

D. Struktur d. Unterstützungsempfängers d. WA. Hannover, Blunck, Wohlfahrtswoche, 51.

Winterhilfe

D. Städt. Wohlfahrtsamt im Dienste d. Winterhilfe, Wohlfahrtswoche, 52.

D. Winterhilfswerk in Württemberg, Bl. d. Zentralleit. f. Wohltätigkeit in Württemberg, 11.

Ausland

D. Wohlfahrtmarken d. Stadt Innsbruck, Schuler, Oesterreich. Gemeindeztg., 24.

Fürsorgestatistik

Die öffentl. Fürsorge im Vierteljahr April/Juni 1933. Nach den Ergebnissen der Reichsfürsorgestatistik, Helbling-Friedmann, Der Gemeindetag, 10.

Finanzfragen

D. neue Haushaltsordnung, Stenger. D. Bayr. Bürgermeister, 35.

Finanzsystem v. Reich, Ländern u. Gemeinden, Lippert, D. nationalsoz. Gemeinde, 12.

Soziale Persönlichkeiten

Mussolini, d. Vater seines Volkes, Diel, Neues Volk, 6.
Wichern als Bahnbrecher d. Volksmission, Gerhardt, D. Innere Mission, 12.

Freie Wohlfahrtspflege

Aufgaben u. Ziele d. NSV., Dt. Ärztebl., 24.
Caritasgesinnung als Antrieb zu sozialpolitischer Arbeit, Jostock, Caritas, 12.
Entwickl. u. Stand d. dt. Kath. Seemannsmission, Rolfes, Vinzenzbl., 11/12.
Kirche u. Staat, Wagner, Christl. Volkswacht, 11/12.
Luthers Sozialethik u. ihre Bedeut. f. d. Gegenwart, Betcke, Kirchl.-Soz. Bl., 11/12.

Bevölkerungspolitik

Allgemeines

Arbeitslosigkeit, Kinderlosigkeit, Burgdörfer, Ziel u. Weg, 19.
D. Bedeut. d. Bauernschaft f. unser Volkstum, Ungern-Sternberg, Soz. Praxis, 50.
Ein Reichsgesetz geg. Mißbräuche bei d. Eheschließ. u. d. Annahme an Kindestatt, Nachrichtendienst d. dt. Vereins, 11/12.
Mißbrauch d. Adoption u. d. Eheschließung, Viehweg, Dt. Ärztebl., 24.
Säuberung d. Familienrechts, Wohlfahrtswoche, 50.
Sittlichk. im Familienrecht, Maßfeller, Dt. Justiz, 50.
Ziel u. Weg einer dt. Hebammen-Lehranstalt im Dritten Reich, Ottow, Ztschr. d. Reichsfachschaft dt. Hebammen, 11.

Bevölkerungsaufbau

Berliner Bevölkerungsbewegung 1932, Jlepp, Groß-Berl. Ärztebl., 47.
Bevölkerungsbewegung u. Wirtschaft, Grün-Braune Wirtschaftspost, 23.
D. Beweg. d. Bevölkerung Württembergs im Kalenderjahr 1932, Mitteil. d. Württemb. Landesamtes, 14.
D. Bevölkerungsentwickl. in d. Prov. Brandenburg, D. Landgemeinde, 23.
D. Bevölkerungsentwickl. in d. Prov. Pommern u. Grenzmark Posen-Westpreußen, D. Landgemeinde, 24.
D. Volks-, Berufs- u. Betriebszählung am 16. Juni 1933, Stat. Korrespond., Sonder-Nummer.
D. Wohnbevölkerung d. Freistaates Preußen, seiner Provinzen, Regierungsbezirke u. Kreise bei d. Volkszähl. am 16. Juni 1933, Stat. Korrespond., Sonder-Nummer.
D. Wohnbevölkerung im hamburg. Staate am 16. Juni 1933, Aus Hamburgs Verwalt. u. Wirtsch., 9.
Sterblichk. u. Todesursachen bei d. ev. Mutterhausschwestern, Harmsen, Gesundheitsfürsorge, 12.
V. Altern u. Altwerden, Kaufmann, Pro Senectute, 4.

Eugenik

D. erwerbstätige Frau u. ihr Kind als bevölkerungspolitische u. rassenhygienische Aufgabe, Rott, Dt. Ärztebl., 23.
D. Wurzeln d. Rassenhygiene, Tirala, Dt. Ärztebl, 26.
Eine neue Untersuch. über d. Nachwuchs d. Erbgesunden, Muckermann, D. Ärztin, 12.
Grenzen d. Rassenproblems, Hartz, Soz. Erneuerung, 3.
Grundsätzliches z. Rassenkunde, Franke, Nationalsoz. Erziehung, 23.
Rassenhygiene u. Tuberkulose, Dienst am Leben, 23/24, Ztschr. f. Gesundheitsverw. u. Gesundheitsf., 24.
Z. Schulung u. Propaganda auf d. Gebiet d. Bevölkerungspolitik u. Rassenpflege, Groß, Ziel u. Weg, 19.

Sterilisierung

D. Gesetz z. Verhüt. erbkranken Nachwuchses, Leppmann, Ztschr. f. Kinderforsch., 2.
D. Gesetz z. Verhüt. erbkranken Nachwuchses v. 14. Juli 1933, Lücken, Caritas, 12.
D. Gesetz z. Verhüt. erbkranken Nachwuchses u. seine Ausführungsverordn., Zimmerle, Dt. Justiz, 53.
D. Durchführ. d. Sterilisierungsgesetzes, Nachrichtendienst d. dt. Vereins, 11/12.
D. Kostenfrage im Gesetz z. Verhüt. erbkranken Nachwuchses, Nachrichtendienst d. dt. Vereins, 11/12.

Positive eugenische Maßnahmen

Ausgleichskassen f. Kinderreiche v. Standpunkt d. öffentl. Fürsorge, Diefenbach, Ztschr. f. d. Heimatwesen, 35.
D. Bedeut. d. Reichserbhofrechts f. d. Fürsorgeverbände, Nachrichtendienst d. dt. Vereins, 11/12.
Einkommen u. Familienstand, Ruprecht, Soz. Erneuerung, 3.
Grundsätze u. Ziele d. Reichserbhofrechts, Schleyer, D. Gemeinde, 12.
Z. bevölkerungspolitischen Betracht. d. bäuerlichen Erbhofrechts, Harlen, Dt. Lebensraum, 9.

Ausland

20 Jahre Sterilisierungsgesetz in Kalifornien, Christl. Volkswacht, 11/12.

Soziale Frauenfragen

D. Muttergefühl d. unehelichen Mutter, Harmsen, D. Frau, 3.
D. Frau in d. Fabrikarbeit, Molitor, D. dt. Frauenwerk, 5.
Fortbildungsmöglichkeiten f. d. weibl. Landjugend, Ehlers, D. Jugendpflege, 11.

Frauenarbeitsgebiete ohne Frauen, Diederichs, D. dt. Kämpferin, 9.
Frauen im Moor, Helms, D. Frau, 3.
Frauenstudium im neuen Staat, Weilshaueser, D. dt. Frauenwerk, 4.
Mädchenbildung nach dt. Artgesetz, Rogge-Börner, D. dt. Kämpferin, 9.
Mütterbildung, Droescher, D. Wohlfahrt, 9.
Mütterschulung, Zahn-Harnack, D. Frau, 3.
Proletarische Mütter . . . Bilder ihrer Lebenslast u. Leist., Saewen, D. Frau, 3.
Wie läßt sich d. freiw. Frauenarbeit in d. ländl. Wohlfahrtspflege einschalten? Walter, D. Land, 12.
Wirtschaftsnot u. Frauenarbeit, D. dt. Frauenwerk, 4.

Jugendwohlfahrt

Allgemeines

Bauernkinder bei d. Arbeit, Krönke, D. Volksschule, 14.
D. Beseitig. d. Verschuldungsprinzips in § 1666 BGB., Nachrichtendienst d. dt. Vereins, 11/12.
Jugendrecht in d. Vorschlägen d. Preuß. Justizministers z. Strafrecht, Zentralbl. f. Jugendrecht u. Jugendwohlf., 8.
Leibesübungen u. Rasse, Hagen, D. Junge Deutschland, 12.
Kinderarbeit auf d. Lande, Forkel, Zentralblatt f. Jugendrecht u. Jugendwohlf., 8.
Reform d. Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes, Wohlfahrtswoche, 49.
Über d. Zusammenhänge v. Schulleistungen, soz. Schicht. u. unterschiedlicher Volksvermehrung in einer vorwiegend kath. u. einer vorwiegend protestantischen Stadt (Regensburg u. Göttingen), Saller, Ztschr. f. Kinderforsch., 2.

Pädagogische Fragen

D. Buch in d. Kinder- u. Jugenderziehung, Herwig, NS. Frauenwarte, 10.
D. Wort der Bibel im Rahmen völk. Erziehung d. Jugend, Hertzberg, Tätiges Christentum, 11.
D. Ziel d. Erziehung, Schemm, Schule u. Elternhaus, 26.
Erziehung durch Arbeit, Scheidt, D. Junge Deutschland, 12.
Gemeinschaftserziehung im Erziehungsheim, Fangmeyer, D. Wohlfahrtspfl. in d. Rheinprov., 23.
Nationalpolitische Erziehung in d. Schule, Schulze, Pädagogisches Zentralbl., 11/12.
Neuzeitl. Erziehung d. Geschlechter, Bahrmann, D. dt. Frauenwerk, .
Vererbung u. Erziehung, H[illegible]mann, Waisenhilfe, 12.
Was wird aus d. Landschulreform? Wieder, D. Volksschule, 14.
Z. Kampf für u. geg. d. Psychologie, Bobertag, Ztschr. f. Kinderforsch., 2.

Jugendpflege, Jugendbewegung

Hitler-Jugend-Bewegung, Raupach, Rhein. Jugend, 8/9.
Jugendwandern im neuen Deutschland, Schomburg, D. Junge Deutschland, 11.
Unsere Kameradschaft fragt nur nach d. Leistung, v. Schirach, D. Junge Deutschland, 11.

Vormundschaft, Pflegestellenwesen

Amtsmündel in vollständiger Fürsorge, Nachrichtendienst d. dt. Vereins, 11/12.
Lohnpfänd. f. d. uneheliche Kind u. pfandfreie Grenze, Pelle, Zentralbl. f. Jugendrecht u. Jugendwohlf., 8.
Z. Probl. Pflegekind u. Pflegestelle, Bacher, D. Wohlfahrtspfl. in d. Rheinprov., 24.

Fürsorgeerziehung, Jugendgericht

D. Fürsorgeerziehung, Bl. f. öffentl. Fürsorge, 23.
D. Gestalt. d. Fürsorgeerziehung. Ztschr. f. Kinderforsch., 2.
Ist Fürsorgeerziehung gleichbedeutend mit einer Fürsorge f. Minderwertige? Nachrichtendienst d. dt. Vereins, 11/12.
Jugendgerichtshilfe, Drewes, Pommersche Wohlfahrtsbl., 12.
Über d. strafrechtl. Einsicht v. Berufsschülern, Cosack, Ztschr. f. Kinderforsch., 2.
Z. Frage d. Minderwertigk. d. Fürsorgezöglinge, Pommersche Wohlfahrtsbl., 12.
Z. moralischen Entwickl. weibl. Fürsorgezöglinge in d. Anstaltserziehung, Gregor, Ztschr. f. Kinderforsch., 2.

Gefährdetenfürsorge

Bevölkerungspolitik u. Gefährdetenfürs., Wiederhold, Nachrichtendienst d. ev. Hauptwohlfahrtsamtes, 5/6.
Familienaufbau bei Hilfsschülern, Frischeisen-Köhler, D. Ärztin, 12.
Hilfsschulpädagogische Gegenwartsaufgaben, Lesemann, D. Hilfsschule, 12.
Über d. Bedeut. d. Beratungsstellen f. schwachbegabte u. nervöse Kinder u. Jugendl., Leupoldt, Brandenburg. Nachrichtenbl. f. Wohlfahrtspfl., 38.
Z. Geschichte d. Eugenik im Hilfsschulwesen, Schenk, Ztschr. f. Kinderforsch., 2.

Kb.- und Kh.-Fürsorge

Neugestalt. d. Arbeits- u. Berufsfürsorge f. Kriegsbeschädigte, Westf. Wohlfahrtspflege, 11.
Probl. d. Arbeits- u. Berufsfürsorge f. Kriegsbeschädigte in Westf., Pork, Westf. Wohlfahrtspflege, 11.
Warum eine neue Kriegsopferversorg.? Grelle, Wohlfahrtswoche, 51.

Wohnungswesen

Allgemeines

Baugesinnung u. Gemeinsinn, Heilig, Siedlung u. Wirtschaft, 12.
D. genossenschaftl. Gedanke im dt. Recht, Ztschr. f. Wohnungswesen, 21.
D. leerstehenden Wohnungen d. dt. Großstädte, Berl. Wirtschaftsberichte, 21.

D. Wohnbevölkerung im dt. Reich nach d. Volkszähl. am 16. Juni 1933, Wirtschaft u. Statistik, 23.
Neuer Geist, neue Form, Ztschr. f. Wohnungswesen, 22.

Wohnung und Bevölkerung

D. gesunden Nachwuchs d. gesunde Heim, Schöck, Mein Eigenheim, 12.
Eheschließungen u. Wohnungsbedarf, Berl. Wirtschaftsberichte, 21.
Heim, nicht Wohnung, Ruttke, Mein Eigenheim, 12.
Neuere Feststellungen über großstädt. Wohnung., Meyer, D. Gemeindetag, 11.
Wie kann d. kinderreiche Familie ein Eigenheim erhalten? Bundesbl. f. d. Reichsb. d. Kinderreichen, 12.
Z. Wohnungsfrage d. kinderreichen Familie, Bundesbl. f. d. Reichsbund d. Kinderreichen, 12.

Siedlungswesen

D. Fortgang d. ländl. Siedl. in Preußen im Jahre 1932, Stat. Korrespond., 44.
D. Entwickl. d. Siedlung in Deutschland, Linneke, D. Junge Deutschland, 12.
D. Nebenerwerbsiedlung im Einzelhaushalt u. im Volkshaushalt, Stauß, Dt. Lebensraum, 9.
Planmäßige Wohnsiedlung, Burchardt, Reichsverwaltungsbl., 52.
Reichshilfe f. d. Wohnungsbau u. vorstädt. Kleinsiedlung, Soz. Praxis, 49.
Siedlung aus d. Geist d. Landdienstes, Liedecke, Dt. Lebensraum, 9.
Siedlung d. Industriearbeiters, Flemming, Braune Wirtschaftspost, 23.

Ausland

Wohnungs- u. Siedlungswesen in Holland, Kampffmeyer, Bauen, Siedeln, Wohnen, 23.

Wandererfürsorge

D. reichsgesetzl. Regelung d. Wandererwesens, Mailänder, Bl. d. Zentralleit. f. Wohltätigk. in Württemb., 11.
D. Übertrag. d. inländ. Wanderarbeitervermittl. auf d. dt. Arbeiterzentrale, Petersen, D. öffentl. Arbeitsnachweis, 18.
D. Wandererfürsorge im Dritten Reich, D. Wanderer, 11/12.
Gefahren bei d. Neuregelung d. Vermittlung landwirtschaftl. Wanderarbeiter, Brückner, D. öffentl. Arbeitsnachweis, 18.
Kampf gegen Bettelei u. Landstreicherei, Cuno, Soz. Praxis, 51/52.
Mitgliederversamml. d. dt. Herbergsvereins, D. Wanderer, 11/12.
Mitgliederversamml. d. Zentralvorstandes dt. Arbeiterkolonien, D. Wanderer, 11/12.
Neue Möglichkeiten f. eine reichsgesetzl. Regelung d. Wandererwesens, D. Wanderer, 11/12.
Volksmissionarische Verkündigung u. nationale Erziehung in unseren Einrichtungen, Spelmeyer, D. Wanderer, 11/12.
Wandererfürsorge auch heute noch? Olefs, Caritas, 12.
D. Auswanderungsbewegung in Schlesien u. im Dt. Reich in d. letzten Jahren.
D. Wanderungsbewegung v. und zu d. dt. Groß- u. Mittelstädten im Jahre 1932, D. Gemeindetag, 11.

Lebenshaltung

D. Bedeut. d. Rundfunks f. d. Ernährungsschulung, Kortenhaus, Ztschr. f. Volksernährung, 22.
Gemeinden u. Lebensmittelversorg., Schürmann, D. Gemeindetag, 11.
Hauptergebnisse d. 2. amtl. Lohnerhebung im Baugewerbe, Reichsarbeitsbl., 33.
Kann sich Deutschland selbst ernähren? Pieper, D. neue Wirtsch., Dez.
Verbrauchsgestalt. u. Bedarfsdeckung in d. dt. Nahrungsmittelversorg., Lorenz, Ztschr. f. Volksernährung, 22.

Rechtsberatung

D. Aufbau d. rechtserneuernden Kräfte im ersten Jahre nationalsoz. Staatsführ., Freisler, Dt. Justiz, 53.
Erneuerung d. Rechts, Freisler, Nation im Aufbau, 30.

Strafgefangenen-Entlassenen-Fürsorge

D. Gesetz geg. gefährl. Gewohnheitsverbrecher u. über Maßregeln d. Sicherung u. Besserung v. 24. 11. 33, Rietzsch, Dt. Justiz, 50.
D. Sicherungsverfahren, Dörffler, Dt. Justiz, 50.
D. Arzt im dt. Strafvollzug, Schlegel, Dt. Justiz, 11.
Fichtes Stell. zu Strafe u. Strafvollzug, Schumann, Monatsbl. d. dt. Reichszusammenschl., 12.
Führertum u. Verantwortlichk., Freisler, Dt. Justiz, 48.
Grundsätzl. z. Fürsorge f. entlassene Gefangene, Seyfarth, Monatsbl. d. dt. Reichszusammenschl., 13.
Maßnahmen z. Bekämpf. d. gemeingefährl. u. gemeinschädl. Verhaltens, Eiserhardt, D. Wohlfahrtspfl. in d. Rheinprov., 24.
Reform d. Strafrechts, D. Wohlfahrtspfl. in d. Rheinprov., 24.
Strafrechtl. Maßnahmen d. Sicherung u. Besserung, Nachrichtendienst d. dt. Vereins, 11/12.
Z. Umgestalt. d. Fürsorgewesens bei d. Strafvollzugsreform, Gummersbach, Mitteil. d. dt. Reichszusammenschl., 12.

Sozialpolitik

Arbeiterschaft u. Arbeitsmarkt an d. Saar, Ztschr. f. Kommunalwirtschaft, 23/24.

Arbeitsbeschaffungsstellen d. Gemeinden, D. Thür. Gemeindetag, 5.
Arbeitsbeschaffung u. ihre Auswirkung, Soz. Praxis, 49.
Arbeitsmarktpolitik, eine Angelegenheit d. öffentl. Arbeitsvermittl., Stets, D. öffentl. Arbeitsnachweis, 18.
Arbeitsmarkt u. Auswahl d. Betriebsgrößen b. d. Landsiedlung, Pagel, D. öffentl. Arbeitsnachweis, 18.
Arbeitszeitverkürzung — Frauenarbeit, Soz. Praxis, 50.
D. Gebäudeinstandsetzungsgesetz, Finke, D. Landgemeinde, 21.
D. Verhältnis v. Staat u. Wirtschaft in sozialpolitischer Zielsetz., Erdmann, NS. Sozialpolitik, 2.
D. dt. u. internat. Arbeitsmarkt, Oechsle, D. Behördenangestellte, 11.
D. Faschismus auf d. Wege z. ständischen Staate, Heinrich, Braune Wirtschaftspost 23.
D. Faschismus u. d. berufsständische Ordnung, Zagliß, Volkswohl, 2.
D. Mensch im Produktionsprozeß Deutschlands, Storm, D. Arbeitgeber, 24.
D. ständische Gedanke in d. öffentl.-rechtl. Verbänden, Lohe, Braune Wirtschaftspost, 21.
D. Arbeitszeitverkürz. als Mittel z. Arbeitsbeschaff. unter Berücksichtigung d. Jahresberichte d. Gewerbsaufsichtsbeamten f. d. Jahre 1931 u. 1932, Frick, D. öffentl. Arbeitsnachweis, 18.
Die derzeit nach bayr. Landesrecht u. Reichsrecht geltenden Haussteuerbefreiungen, Metz, D. Bayr. Bürgermeister, 33.
D. Fehlidee d. Marxismus im Gegensatz zur organischen nationalsozialistischen Sozialpolitik, Becker, D. Dt. Volkswirtschaft, 18.
D. Maschinenfrage, Blumrath, D. Arbeitgeber, 20.
D. Reichszuschüsse f. Instandsetzungs- u. Umbauarbeiten, Ebel, Reichsarbeitsbl., 33.
D. städt. Heimstätte als Waffe geg. d. Arbeitslosigk., Böhmer, NS. Sozialpolitik, 2.
D. Staatsumwälz. u. d. Arbeitslosen, Volmer, D. Arbeitslosenversicherung, 9.
D. „Stiftung für d. Opfer d. Arbeit", Klugkist, Reichsarbeitsbl., 33.
Doppelverdiener, Volmer, D. öffentl. Arbeitsnachweis, 18, Krause, Dt. Arbeitsrecht, 5.
Dürfen wir d. Verwend. neuer arbeitsparender Maschinen Fesseln anlegen? Böhmer, D. Arbeitgeber, 20.
Gedanken z. Neuordnung d. Arbeitsverhältnisse, Nikisch, Dt. Arbeitsrecht, 5.
Gemeinde, Luftschutz u. Arbeitsbeschaffung, Lehmann, D. öffentl. Arbeitsnachweis, 18.
Gesundheitsschädliche Frauenarbeit u. Arbeitsbeschaffung, Holmer, D. Behördenangestellte, 11.
Ketzergedanken z. Maschinenfrage, Bang, Soz. Erneuerung, 3.
Lehren aus d. unterschiedl. Verteil. d. Arbeitslosigk. in Dtschl., Werner, D. neue Wirtsch., Dez.
Örtl. Arbeitsbeschaff. mit Hilfe v. Grundförderung u. v. Naturalleistungen d. Beteiligten, Jaerich, Arbeit u. Beruf, 21.
Schwarzarbeit auf dem Dorfe, Bickel, D. Landgemeinde, 23.
Sozialpolitik u. Sozialarbeiter heute u. morgen, Pagel, D. Mensch in d. soz. Arbeit, 12.
Stuttgart im Kampf geg. d. Arbeitslosigk., Jäck, Bl. d. Zentralleit. f. Wohltätigk., 11.
Über d. Bedeut. d. Unternehmers im nationalsoz. Staat, von Papen, D. Arbeitgeber, 20.
V. Wesen d. Standes, Rauecker, Reichsarbeitsbl., 34.
Z. Arbeitsplanung 1934, Stothfang, D. öffentl. Arbeitsnachweis, 18.
Z. Frage d. Schwarzarbeit, Reeber, D. Arbeitslosenversicherung, 9.
Zweifelsfragen z. Gesetz über Treuhänder d. Arbeit, Grub, Dt. Arbeitsrecht, 5.

Ausland

D. ständische Aufbau in Portugal, Pressemitteil. d. Internat. Arbeitsamtes, 24.
D. Diskussion über Arbeitsbeschaff. in England, Bandmann, Bank-Archiv, 23.

Arbeitsfürsorge

Allgemeines

Arbeitslosen-Werkstätten als Fürsorge! Flächsenhaar, Soz. Praxis, 51/52.
D. Beschäftigungsverhältnis zw. Eltern u. Kindern, Spohr, Reichsarbeitsbl., 34.
D. Verstehen im Leben u. in d. Eignungsbegutachtung, Kretschmann, Arbeit u. Beruf, 21.
D. neueste Entwickl. in d. Zigarrenherstell., Molle, Jugend u. Beruf, 12.
D. Tragik d. Organisation d. Arbeitsnachweispersonals, Sander, D. öffentl. Arbeitsnachweis, 18.
D. werktätige Jugendliche im Arbeitsrecht, Goldmann, D. Junge Deutschl., 11.
D. Gemeinschaften d. wirtschaftenden jungen Menschen, Goldmann, D. Junge Deutschland, 12.
Wie wirkt sich d. Arbeitserfolg d. 9. Schuljahres im späteren Berufsleben aus? Hecker, D. Hilfsschule, 12.

Berufsberatung, Lehrstellenwesen

Bergmännisches Schulwesen im Ruhrbezirk mit bes. Berücksichtig. d. bergmännischen Berufsschule, Herbst, Techn. Erziehung, 12.
Berufswahl u. berufliche Jugenderziehung, Brucker, NS. Sozialpolitik, 1.
D. Berufsgedanke im nationalsoz. Staat, Liebenberg, Jugend u. Beruf, 12.
D. Lehrlingsaufnahme d. Handwerks im Jahre 1934, Thienemann, Jugend u. Beruf, 12.

D. wirtschaftl. Unterlagen einer planmäßigen Berufspolitik, Gaebel, Soz. Praxis, 51/52.
Gemeinden u. Berufsschulen, Meyer, D. Gemeindetag, 12.
Ländl. Fortbildungsschule u. Jugendpflege, Fuchs, D. Jugenpflege, 11.

Arbeitsschutz u. Arbeitsvermittlung

D. Stellenvermittl. d. Berufsverbände, Mleinek, Soz. Praxis, 50.
Nationalsoz. Arbeitsschutz, Brucker, NS. Sozialpolitik, 2.
Neuer Geist im dt. Arbeitsrecht, Weigelt, D. Betriebswart, 12.
Neues dt. Sozialrecht, Weigelt, NS. Sozialpolitik, 2.
Probl. d. Arbeitsstrafrechts, Mansfeld, NS. Sozialpolitik, 2.
Wirtschaftl., soz. u. organisationstechn. Probl. d. kaufmännischen Stellenvermittl., Gürteler, Soz. Praxis, 51/52.

Berufsberatung, Lehrstellenwesen

Betreuung der arbeitslosen Jugend im Winter, Wohlfahrtswoche, 48.
Betreuung d. arbeitsl. Jugend im Winter 1933/34, Nachrichtendienst d. dt. Vereins, 11/12.
D. Arbeitslosigk. d. rhein. Jugend, Pagel, Rhein. Jugend, 8/9.
D. Betreuung d. arbeitsl. Jugend, Rückschau u. Ausblick, Wiedwald, Reichsarbeitsbl., 33.

Ausland

D. Bildungsarbeit an Arbeitslosen in Groß-Britanien, Reichsarbeitsbl., 34.
England u. Amerika verbessern d. Jugendschutz, Rager, Lehrlingsschutz, 12.

Arbeitslosenversicherung

Arbeitslosenfürsorge u. Arbeitsbeschaffung, Sternberg-Raasch, D. nationalsoz. Gemeinde, 12.
D. Erhebung d. Reichsanstalt f. Arbeitsvermittl. u. Arbeitslosenversicherung über d. Stand d. Arbeitslosigk. am 16. Juni 1933, Luyken, Reichsarbeitsbl., 34.
Urlaubsentschädigung u. Arbeitslosenversicherung, Diel, D. Behördenangestellte, 12.
Wirtschaftl. Festig. d. aus Mitteln d. wertschaffenden Arbeitslosenfürs. geförderten Landarbeitereigenheimstellen, Schlitt, Rhein. Bl. f. Wohnungswesen, 11.

Ausland

Neuregelung d. englischen Arbeitslosenhilfe, Wohlfahrtswoche, 48.

Arbeitsdienst

Anhaltische Denkschrift über d. weibl. Arbeitsdienst, Zentralbl. f. Jugendrecht u. Jugendwohlf., 8.
Arbeitsdienst u. Beruf, Berlepsch-Valendas, Berufsberat. u. Berufsausbild., 10/11.
Arbeitsdienstwillige, Landhelfer, Siedlungsanwärter u. ähnliche Beschäftigte u. ihre Stell. in d. Sozialversicherung, Nachrichtendienst, 11/12.
D. Arbeitsdienst im nationalsoz. Staat, Schmeidler, D. Arbeitgeber, 23.
D. freiw. Arbeitsdienst bis z. 30. Januar 1933, Henrici, D. Arbeitgeber, 23.
D. Aufgabe d. Arbeitsdienstes im wirtschaftl. Aufbauprogramm, Lornezen, D. Arbeitgeber, 23.
D. Entwickl. d. freiw. Arbeitsdienstes in d. Nordmark, Koch, Dt. Arbeitsdienst, 26.
D. geistige Schulung im weibl. Arbeitslager, Strathmann, Dt. Arbeitsdienst, 23.
D. Rechtsverhältnisse d. Arbeitsdienstes, Funcke, Dt. Arbeitsdienst, 22.
D. Zukunft d. Arbeitsdienstes, Hierl, Dt. Arbeitsdienst, 24, D. Arbeitgeber, 23.
Ein Jahr Erfahrungen im FAD., Neubauer, Volkswohl, 2.
Erstes nationalsoz. Facharbeiterlager in Benrath, Winkenwerden, Techn. Erziehung, 12.
Fürsorgeerziehung im deutschen Arbeitsdienst, Decker, D. Arbeitgeber, 23.
Mädelarbeitsdienst, Wolf, Dt. Arbeitsdienst. 26.
Tuberkulose u. Arbeitslager, Denker, Ztschr. f. Gesundheitsverwalt. u. Gesundheitsf., 24.
Welche Tauglichkeitsziffern sind bei d. Arbeitsdienstpflichtigen zu erwarten? Büsing, Ztschr. f. Gesundheitsverwalt. u. Gesundheitsfürsorge, 24.

Werkhalbjahr u. Landhilfe

D. neue Landhilfe, Syrup, Dt. Arbeitsrecht, 5.
Landhilfe, Wohlfahrtswoche, 48.
Werkhalbjahr u. Berufsausbild., Kutzner, D. öffentl. Arbeitsnachweis, 18.

Ausland

D. freiw. Arbeitsdienst in Österreich, Dt. Arbeitsdienst, 23.

Gesundheitsfürsorge

Allgemeines

D. Arbeitsfähigk. d. Rheumatiker nach Moorbadekuren, Reckzeh, Vertrauensarzt u. Krankenk., 6.
D. Aufhebung d. Kurierfreiheit, Wagner, Dt. Ärztebl., 23.
D. Bedeut. d. ländl. Gemeinde-Pflegestationen, Gesundheitsfürsorge, 11.
D. Freiluftbäder i. hygienischer u. gesundheitstechnischer Beleucht., Gonzenbach, Schweiz. Ztschr. f. Hygiene, 10.
Einheitl. Reichsgesundheitspolitik, Dt. Ärzteblatt, 23.
Freizeitgestalt. u. Volksgesundheit, Conti, Arbeitertum, 20.
Gesetzl. Eingriff in d. Kurierfreiheit, Dt. Ärztebl., 24.
Neue Wege d. Rheumatismusdiagnose, Greiff, Vertrauensarzt u. Krankenk., 5.
Über d. Berechn. v. Verhältniszíffern b. d. Todesursachen- u. Erkrankungsstatistik,

Pohlen, Ztschr. f. Gesundheitsverwalt. u. Gesundheitsf., 24.

Jugendgesundheit

Beobachtungen u. Anregungen z. Schulgesundheitsführ. u. -statistik, Brandenburg. Nachrichtenbl. f. Wohlfahrtspfl., 38.

D. derzeitige Kinderheilverfahren v. Standpunkt d. Kinderheilstättenarztes aus, Gesundheitsfürsorge, 11.

D. spinale Kinderlähm. in d. Prov. Sachsen in d. Jahren 1926—1932, Blencke, Ztschr. f. Krüppelfürs., 11/12.

Schularzt u. Elternhaus, D. Ärztin, 12.

Zum Gesundheitszustand d. berufstätigen Jugend, Hoske, Nationalsozialistischer Volksdienst, 3.

Mutter- u. Säuglingsfürsorge

Säuglingspflegeunterricht auf d. Lande, D. Wohlfahrt, 9.

Tbc.-Fürsorge

Planmäßige Lupusbekämpfung, Helm, D. dt. Ortskrankenk., 31.

Staublungenerkrank. u. Tuberkulosefürsorge, Haeger, Tuberkulosefürsorgebl., 12.

Tuberkulose-Laboratorium u. Ansteckungsgefährd., Lange, Ztschr. d. Reichsfachsch. Techn. Assistentinnen, 12.

Alkoholkrankenfürsorge

D. Alkoholfrage i. Dritten Reich, Polzer, Nationalsozialistischer Volksdienst, 3.

Z. Lage d. Trinkerfürsorge u. d. Trinkerheilstätten, Gesundheitsfürsorge, 11.

Geschlechtskrankenfürsorge

D. Bedeut. d. Geschlechtskrankh. f. d. Bevölkerungspolitik u. Rassenpflege, Gütt. Mitteil. d. dt. Ges. z. Bekämpf. d. Geschlechtskrankh., 11/12.

D. Verbreitung d. Geschlechtskrankh., Reiter, Mitteil. d. dt. Ges. z. Bekämpf. d. Geschlechtskrankh., 11/12.

Erwerbsbeschränktenfürsorge

Ausland

D. Gebrechlichenzählung in Norwegen von 1930, Reichsgesundheitsbl., 51.

Geisteskrankenfürsorge

Stell. u. Aufgaben d. Heil- u. Pflegeanstalten im neuen Reich, Kaldewey, Ziel u. Weg, 20.

Sozialversicherung

D. Belast. d. Sozialversicherung durch d. Minderwertigen, Lüttich, Zentralbl. f. Reichsversicher. u. Reichsversorg., 22.

D. Neuaufbau d. Sozialversicherung, Werkztg. d. Gutehoffnungshütte, 26.

D. geltenden reichsgesetzl. Beschränkungen d. Beitreib. v. Sozialversicherungsbeiträgen, Weigelt, D. dt. Ortskrankenk., 30.

D. Sozialversicherung im nationalen Staat, Hollmann, Ziel u. Weg, 20.

Neues Recht in d. Sozialversicherung, Trode, Zentralbl. f. Reichsversicher. u. Reichsversorg., 23.

Rechtsprechung auf d. Gebiet d. Sozialversicherung, Redeker, Vertrauensarzt u. Krankenk., 5.

Reformpläne über Sozialversicherung, D. Berufsgenoffenschaft, 24.

Regreßansprüche einst u. künftig, Aurich, Vertrauensarzt u. Krankenk., 6.

Sind die v. Arbeitgeber über d. Rahmen d. gesetzl. Verpflicht. hinaus geleisteten Beiträgeanteile „Entgelt"? Zentralbl. f. Reichsversicherung u. Reichsversorg., 23.

Über d. Unpfändbarkeit v. Sterbegeldversicherungen, Benken, D. Versicherungsarchiv, 6.

Wesen u. Form d. Sozialversicherung, Padowetz, D. Versicherungsarchiv, 6.

Z. Analyse d. Gewinnquellen in d. Sozialversicherung, Zwinggi, D. Versicherungsarchiv, 6.

Ausland

Z. Reform d. österreichischen Sozialversicherung, Zampis, Volkswohl, 3.

Krankenversicherung

An d. Diagnose darf nicht gespart werden, Finkenrath, Zentralbl. f. Reichsversicher. u. Reichsversorg., 23.

Arzneimittel u. Krankenk., Steudel, Vertrauensarzt u. Krankenk., 5.

D. Krankheitsbegriff, Bofinger, Vertrauensarzt u. Krankenk., 6.

D. Voranschlag d. Krankenk., D. dt. Ortskrankenkasse, 30.

D. Stell. d. Vertrauensarztes, Dreacklé, Vertrauensarzt u. Krankenk., 5.

50 Jahre Krankenversicherung, D. dt. Ortskrankenk., 31.

Schutz d. Gesunden, Heinsius, Zentralbl. f. Reichsversicherung u. Reichsversorg., 23.

Schutzhaft u. Krankenversicherung, Feld, D. Dt. Ortskrankenk., 30.

Z. Vertrauensarztfrage, D. Betriebskrankenkasse, 24.

Zweifelsfragen bei d. Krankenversicherung d. Arbeitslosen, Holstein, D. Arbeitslosenversicherung, 9.

Invalidenversicherung

Bilanzen in d. Rentenversicherung d. dt. Arbeiter, Heinze, Zentralbl. f. Reichsversicherung u. Reichsversorg., 23.

D. Gesetz z. Erhalt. d. Leistungsfähigkeit d. Invaliden-, d. Angestellten- u. d. knappschaftl. Versicherung, Schubert, D. Ersatzkasse, 12.

D. Finanzlage d. soz. Rentenversicherungen, Dobbernack, Dt. Ärztebl., 23.

D. freiw. Invalidenversicherung, Görres, Zentralbl. f. Reichsversicherung u. Reichsversorg., 22.

D. Sanier. d. Sozialversicherung, insbes. d. Invalidenversicherung, Nachrichtendienst, 11/12.

Heilverfahren u. Gesundheitsfürsorge in d. Invalidenversicherung 1932, Mayer, Amtsblatt d. Vorstandes d. Landesversicherungsanstalt. Württemb., 10.

In welchem Zeitpunkt tritt d. Invalidenrentnereigenschaft ein? Bl. f. öffentl. Fürsorge, 23.

Ruhen u. Abfindung d. Invalidenrenten, Kaiser, Volkstüml. Ztschr. f. d. ges. Sozialversicherung, 24.

Sanierung d. Rentenversicherungen, Soz. Praxis, 51/52.

Z. gesetzl. Neuregl. d. Entziehung zu Unrecht bewilligter Invalidenrenten, Bothe, Volkstüml. Ztschr. f. d. ges. Sozialversicherung, 24.

Unfallversicherung

D. Berufskrankheiten im Jahre 1932, Reichsarbeitsbl., 35.

Ruhen d. Unfallrente bei Bezug d. Tariflohnes? Gravenhorst, D. Berufsgenossenschaft, 24.

Soziale Ausbildungs- u. Berufsfragen

Assessorennot, Palandt, Dt. Justiz, 53.

D. Sozialarbeiterin i. d. Volksgemeinschaft, Schick, Nationalsozialistisch. Volksdienst, 3.

V. d. Aufgaben u. d. Berufsausbild. d. Volkswirte, Streller, Braune Wirtschaftspost, 21.

Volksbildung

D. dt. Freizeitgestalt. u. d. Ausland, Pressemitteil. d. Internat. Arbeitsamtes, 23.

Freizeitgestaltung, Dt. Arbeitsdienst, 26.

Freizeitgestalt. im Hause Siemens, Burhenne, Siemens Mitteil., 146.

Heimatkunde u. nationalpolitische Bildungsaufgabe d. höheren Schule, Kanning, Pädagogisches Zentralbl., 11/12.

Volkserziehung als organisch verstandene Menschenbildung, Rönsch, Pädagogisches Zentralbl., 11/12.

Ausland

Dopolavoro, d. faschistische Feierabend-Organisation, Matschuk, Arbeitertum, 20.

Bücherbesprechungen

Handbuch des fürsorgerechtlichen Erstattungsrechts, Dr. jur. W. Kraegeloh, Staßfurt 1933, Otto Berger Verlag G. m. b. H. 187 Seiten, Preis 7,80 RM.

Das Buch behandelt das Recht der Erstattungsansprüche der Fürsorgeverbände gegen den Unterstützten und Drittverpflichtete. Es bringt dabei wohl Lösungen für alle bisher in der Praxis aufgetauchte Fragen und darüber hinaus noch für manche andere. Da es zu den einzelnen Fragen Schrifttum und Rechtsprechung — letztere mit wohl allen Fundstellen — anführt, kann der Leser auch dann, wenn er der Rechtsauffassung des Verfassers nicht folgen kann, sich über alle Ansichten unterrichten und seine eigene stützen. In dem etwas breitgehaltenen, allgemeinen Teil, der manche Anregung zum Nachdenken bringt, ist der Verfasser in der Kritik abweichender Ansichten nicht gerade immer glücklich, ohne daß aus seiner Konstruktion des Erstattungsanspruches für die Praxis wesentlich Neues folgt. Merkwürdigerweise läßt er die Entscheidung des Reichsgerichts vom 23. März 1933 (RGZ. Band 140, S. 163) unerwähnt, obwohl sie die Frage des Erstattungsanspruchs gegen den Unterstützten für die Zeit zwischen Unterstützungswohnsitzgesetz und der Verordnung vom 5. Juni 1931 praktisch erledigt. Die Frage des Übergangsrechts, die seit der Verordnung vom 5. Juni 1931 Schrifttum und Rechtsprechung lebhaft beschäftigt, ist in dem Buch nicht behandelt. Der Verfasser hat sie, wie er in dem Vorwort erwähnt, in der Württembergischen Zeitschrift für Verwaltungsrecht und Verwaltungsrechtspflege 1933, Heft 9 und 10, erörtert. Die dort von ihm vertretene, durchaus anfechtbare Auffassung steht mit der in Schrifttum und Rechtsprechung sich allmählich durchsetzenden so sehr in Widerspruch, daß man im Interesse der Rechtssicherheit diese Lücke in dem für die Praxis sonst sehr brauchbarem Buch verschmerzen kann. Vom Standpunkt wissenschaftlicher Systematik hätte der Stoff mehr zusammengedrängt und manche Wiederholung vermieden werden können. Für die Praxis ist dieser Mangel ein Vorteil, da sich Leser, die sich nur über Einzelfragen unterrichten wollen, hierdurch leichter vollständig orientieren können. Alles in allem ein sehr brauchbares Buch, auf das der Praktiker nur wird verzichten können, wenn er Zeit und Lust hat, sich das überaus reichhaltige und zerstreute Material aus Schrifttum und Rechtsprechung selbst zu beschaffen, und die Gefahr in Kauf nehmen will, wichtige Veröffentlichungen zu übersehen.

Entscheidungen des Bundesamts für das Heimatwesen Band 83, von P. A. Baath.

Verlag: Franz Vahlen, Berlin 1933. 225 S. Preis RM 7,—.

Der 83. Band umfaßt 49 Entscheidungen aus der Zeit vom 24. Januar bis 10. Oktober 1933. Im Vordergrund stehen auch in diesem Bande wieder Streitfragen über die Zuständigkeit. Vor allem wird die fortgesetzte Hilfsbedürftigkeit und Anstaltspflegebedürftigkeit von Wanderern wiederholt erörtert; das Bundesamt ist hier bemüht, durch seine Entscheidungen klare Grundsätze für die Wandererfürsorge aufzustellen, denen rechtsgestaltende Bedeutung zukommt. Hier wird das Recht vorsichtig und schrittweise fortgebildet. Interessant, und zwar gerade in einer Zeit der Umstellung der Wohlfahrtspflege ist die wiederholte und sehr eindeutige Stellungnahme des Bundesamtes gegenüber Überspannungen des fürsorgerischen Gedankens, z. B. wenn für einen schwächlichen, aber nicht kranken Säugling Anstaltspflegekosten von monatlich 135 oder gar 180 RM aufgewendet werden, oder wenn unter den gegenwärtigen Verhältnissen ein Waisenrentenempfänger auf ein humanistisches Gymnasium geschickt wird. Andererseits hat das Bundesamt die Kosten für die Ausbildung eines Mädchens als Drogistin für fürsorgerisch berechtigt erklärt, und zwar unter ausdrücklicher Zurückweisung des Einwandes, daß sich solche Kosten für ein Mädchen nicht lohnen, weil es möglicherweise später heiratet und deshalb den erlernten Beruf nicht ausüben wird. Der in dieser Entscheidung aus den amtlichen Erläuterungen zu § 10 RGr. wiedergegebene Satz verdient ernste Beachtung: Was als erforderlich zu gelten hat, ist ohne Engherzigkeit, aber mit verständnisvoller Verantwortung zu prüfen, wie es bei der Verwendung öffentlicher Mittel geboten ist.

Das Recht des Landes Thüringen, Nachtrag, von Dr. A. Rudolph. Verlag Georg Stilke, Berlin 1933. 119 S. Pr. RM 4,—.

Das Recht des Landes Thüringen war bisher nach dem Stande vom 31. Dezember 1929 in einem alphabethischen Führer durch die Gesetzsammlung und das Regierungsblatt Thüringens gesammelt. Diese Sammlung ist nunmehr bis zum Ende des Jahres 1932 ergänzt. Der Führer gibt in seinen Stichworten den Inhalt der wichtigsten Bestimmungen mit knappen Worten wieder und verweist im übrigen auf die Gesetzesquellen, deren Auffinden durch das handliche Buch sehr erleichtert wird.

Fürsorgerechtsreform von Regierungsoberkommissär Dr. Helfried Pfeifer. Herausgegeben v. d. Österreichisch-Deutschen Arbeitsgemeinschaft, Wien 1933. Verlag Deutsche Einheit. 110 Seiten. Pr. RM 2,50.

Der Verfasser behandelt in diesem Werke eine Reform des österreichischen Fürsorgerechtes, die seit vielen Jahren der Wunsch der österreichischen Fürsorge- und Verwaltungspolitiker ist und mit der sich auch die Deutsch-Österreichische Rechtsangleichungstagung im Dezember 1932 in Wien befaßt hat. Das Reichsfürsorgerecht und das darauf beruhende Landesfürsorgerecht der fünf größten Länder des Deutschen Reiches wird mit dem österreichischen Heimatrecht, dem Landesarmenrecht der neun österreichischen Bundesländer und den Entwürfen für ein österreichisches Fürsorgegrundsatzgesetz verglichen. Im Wege dieser vergleichenden Darstellung werden in vier Kapiteln („Der Aufbau der öffentlichen Fürsorge", „Die örtliche Zuständigkeit der Fürsorgeträger und die waagerechte Kostenverteilung", „Das sachliche Fürsorgerecht" und „Das Verfahren im Fürsorgerecht") alle Punkte herausgearbeitet, in welchen eine Angleichung des veralteten und zersplitterten österreichischen Armenrechtes an das Reichsfürsorgerecht notwendig erscheint. Die Schlußbetrachtung faßt das Ergebnis der Untersuchung dahin zusammen, daß die angeregte Fürsorgerechtsreform vor allem leistungsfähige Bezirksfürsorgeverbände und die Beseitigung des Heimatrechtes bringen soll. Die Schrift ist nicht nur für den österreichischen Verwaltungswissenschaftler und Fürsorgefachmann von großem Interesse, sondern verdient auch in Deutschland ernste Beachtung.

RVO.-Rechtsauskünfte in Loseblattform. Gesammelt und herausgegeben von Eduard Trode. 209 Blätter (418 Seiten). In einer Ganzleinenmappe mit Mechanik. Verlag W. Kohlhammer, Stuttgart 1933.

Bei vorliegender Sammlung handelt es sich um eine Auswahl von Rechtsauskünften, die das „Zentralblatt für Reichsversicherung und Reichsversorgung" seinen Beziehern erteilt hat. In der Hauptsache Fälle, wie sie täglich den Versicherungsträgern vorliegen. Das Buch bezweckt, den Behörden und Beamten unnütze Nachfragen zu ersparen. Jede Rechtsfrage und -auskunft ist auf einem besonderen Blatte abgedruckt. Die Blätter sind nach Paragraphen, diese wieder nach Stichworten geordnet, so daß dieser neuartige Sozialversicherungskommentar durch Nachträge bequem ergänzt werden kann.

Dr. L.

Vergnügungssteuern, von Görres-von Savigny (Görres-Bücherei für öffentliches Recht Nr. 2). Jung-Verlag G. m. b. H., Berlin-Lankwitz, 1933. 93 S. Pr. RM 3,—.

Das Buch gibt durch Verwertung der neusten, zum Teil noch unveröffentlichten, Rechtsprechung des OVG. und des KG. in seinen Erläuterungen zahlreiche wertvolle Hinweise. Da die Vergnügungssteuervorschriften auch für sportliche und volksbildende Veranstaltungen genau beachtet

werden müssen, wenn nicht beträchtliche und vermeidliche Ausgaben und allerlei Unannehmlichkeiten entstehen sollen, verdient das Buch auch in unserem Leserkreise eine empfehlende Erwähnung.

Die Stadt Sorau, ihre Verwaltung und deren Aufgaben, von Ciorek. Sorau 1932.

Dieser Verwaltungsbericht zeigt die Vielgestaltigkeit der Aufgaben einer Kleinstadtverwaltung. Zum Kapitel Wohlfahrtspflege werden erörtert die Neufassung der örtlichen Richtlinien, die in Ergänzung der Reichsgrundsätze über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge erfolgten. Ferner die Maßnahmen zur Winterhilfe, Arbeitslosenhilfe und zur Betreuung erwerbsloser Jugendlicher. Der Verwaltungsbericht bemerkt, daß infolge vorsichtiger Finanzpolitik verbunden mit einer im Rahmen der Verantwortung liegenden Arbeitsbeschaffungstaktik es möglich war, Fehlbeträge zu vermeiden.

Dr. L.

Bericht über das Bayerische Gesundheitswesen. Herausgegeben vom Staatsministerium des Innern, bearbeitet vom Statistischen Landesamt. 51. Band, die Jahre 1930 und 1931 umfassend. Leo Waibel, Verlagsges., München 1933.

Der Bericht enthält die üblichen Statistiken über Bevölkerungsstand, Geburten und Sterbefälle, Arten der Todesfälle etc. Ihnen folgt Zahlenmaterial zur Krankenbewegung, über Heilanstalten, ferner die für sozialpolitische Arbeiten erforderlichen Unterlagen auf den Gebieten der Heil- und Pflegeanstalten. Die Zahlennachweise beziehen sich auf Bayern ohne Saarpfalz. Dr. L.

Krebsbekämpfung. Jahrbuch des Reichsausschusses für Krebsbekämpfung, Bd. 2. Verlag Johann Ambrosius Barth. Leipzig 1933. 79 Seiten. Pr. RM 4,—.

Dem im Mai 1931 erschienenen übersichtlichen ersten Bericht über den Stand der Krebsbekämpfung ist nun ein nicht weniger interessanter zweiter Band gefolgt. Dammann und Grüneisen berichten über den Stand der Krebsbekämpfung und die Entwicklung des Reichsausschusses. Hervorragende deutsche Sachkenner — Küttner, Grashey, Stoeckel — schildern die Aufgaben der Chirurgie und der Strahlenbehandlung in der Krebsbekämpfung sowie die Organisation im Kampf gegen den Gebärmutterkrebs. Roesle beleuchtet die Aufgaben der Krebsstatistik, Goldmann gibt ein praktisches Beispiel für die Auswertung der Statistik mit einer Untersuchung über den Anteil der Krankenanstalten bei der Bekämpfung der bösartigen Geschwüre. Für die Leser unserer Zeitschrift beachtenswert ist die in dem Jahrbuch wiederholt hervorgehobene äußerst bedenkliche Tatsache, daß die rechtzeitige und durchgreifende Krebsbekämpfung noch immer häufig dadurch behindert wird, daß die Fürsorgeverbände die erforderlichen Mittel nicht oder nicht schnell genug zur Verfügung stellen.

Gesetz zur Verminderung der Arbeitslosigkeit vom 1. Juni 1933 mit sämtlichen Ausführungsbestimmungen, von Reg.-Rat Dr. W. Gase und Reg.-Rat Konrad Hasse (Vahlen's Gelbe Hefte). Verlag von Franz Vahlen, Berlin 1933, 165 S.

Das tief einschneidende Gesetz ist von den Sachbearbeitern im Reichsfinanzministerium erschöpfend und anschaulich erläutert. Abgedruckt und besprochen sind auch die im Zusammenhang mit dem Gesetz erlassenen Verordnungen. Jeder der fünf Abschnitte des Buches — Arbeitsbeschaffung, Steuerfreiheit für Ersatzbeschaffungen, Arbeitsspendengesetz, Überführung weiblicher Arbeitskräfte in die Hauswirtschaft, Förderung der Eheschließung — ist mit gleicher Sorgfalt und bei aller Schwierigkeit des Stoffes in gleich verständlicher Sprache behandelt. Es kann allen Interessenten warm empfohlen werden.

Arbeitsbeschaffung im Gesetz zur Verminderung der Arbeitslosigkeit vom 1. Juni 1933 (Abschnitt I) mit den Ausführungsvorschriften, erläutert von Min.-Rat Dr. W. Stephan und Oberreg.-Rat Dr. J. Richter. Carl Heymanns Verlag, Berlin 1933. 187 S. Pr. RM 6,—.

Das Buch will Behörden und anderen Stellen, deren Aufgabe es ist, Arbeiten auszuwählen, vorzubereiten und durchzuführen, Führer und Ratgeber bei der Aufstellung der Anträge und bei auftauchenden Zweifelfragen sein. Die Verfasser haben deshalb vor allem einen Überblick über die in Frage kommenden Arbeitsmöglichkeiten und das bei der Antragstellung und Durchführung zu beachtende Verfahren gegeben. Die einschlägigen Erlasse, Merkblätter und Vordrucke sind mit abgedruckt und besprochen. Durch einen bereits erschienenen Nachtrag ist das Werk auf den neuesten Stand gebracht; es gibt nunmehr, um nur einige Beispiele zu nennen, über Instandsetzungsarbeiten, vorstädtische Kleinsiedlungen, Errichtungen von Not- und Behelfswohnungen und Eigenheimen ebenso Auskunft, wie über Aufforstungsarbeiten, Flußregulierungen und Straßenbau. Das Buch wird den Zweck, den es verfolgt, in vollem Maße erfüllen.

Stand der Arbeitslosigkeit am 16. Juni 1933 nach den Meldungen der Arbeitsämter. Herausgegeben von der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung u. Arbeitslosenversicherung. Oktober 1933. 119 Seiten.

Die Reichsanstalt f. AV. u. AV. hat am 16. Juni 1933, also am Tage der Volks-, Berufs- und Betriebszählung, eine Erhebung über die gemeldeten Arbeitslosen und über

die arbeitslosen, von der Berufsberatung betreuten schulentlassenen Lehrstellensuchenden veranstaltet. Die Ergebnisse sind sowohl regional — nach den Bezirken der Landesarbeitsämter — wie beruflich — nach 27 Berufsgruppen und 197 Berufsarten — aufgegliedert, und zwar getrennt nach Geschlechtern sowie nach Angestellten und Arbeitern, Gelernten und Ungelernten; außerdem ist eine Altersgliederung — bis unter 18, 18 bis unter 25, 25 bis unter 40, 40 bis unter 60, 60 bis unter 65, 65 und mehr Jahre — vorgenommen und mit der Berufsgliederung in Verbindung gebracht worden; die 1914 Geborenen sind außerdem noch besonders gezählt worden. Auf 120 Seiten ist ein Zahlenwerk tabellarisch zusammengetragen, wie es wohl in dieser Vielgestaltigkeit als Erkenntnisquelle für die Arbeitslosigkeit noch nie und nirgends geschaffen worden ist. Eine kurze Einleitung gibt dem Leser eine klare Übersicht über die Art der Gewinnung des Zahlenwerks und zeigt mit einigen zusammenfassenden Tabellen und Schaubildern die Ergebnisse der Erhebung nach allgemeinen Gesichtspunkten auf. Die Erhebung wird für die praktische Arbeit sicherlich in reichem Maße Anregung bieten, und zwar um so mehr, als die Zahlen mit erstaunlicher und erfreulicher Schnelligkeit veröffentlicht worden sind.

Alterssiedlung von J. F. Amberger. Verlag G. Braun. Karlsruhe 1933. 36 S. Pr. RM 0,90.

Der Industriearbeiter in der Stadt wird als der von der Scholle gelöste entwurzelte Proletarier geschildert, für den, wenn er aus dem Produktionsprozeß ausscheiden muß, nur unzulänglich und erst im hohen Alter durch die Altersrente gesorgt ist. Der Verfasser schlägt vor, an die Stelle der jetzt so häufigen Arbeitsstreckung durch endgültigen Ausfall an Arbeitsstunden und Arbeitswochen das Ausscheiden ganzer Jahrgänge älterer Arbeiter treten zu lassen. Für diese noch arbeitsfreudigen Männer sollen am Rande der Stadt eingerichtete Siedlerstellen bereitgestellt werden, so daß der Industriearbeiter am Lebensabend wieder zur Scholle zurückfinden kann. Für die Einrichtung und Finanzierung dieser Alterssiedlungen, die nach Eintritt der Arbeitsunfähigkeit des jeweiligen Inhabers stets wieder einem anderen ausgedienten Industriearbeiter zufallen sollen, werden konkrete Vorschläge gemacht, die bei einer Verwirklichung der sicherlich sehr wünschenswerten Pläne allerdings wohl noch gründlich überprüft werden müßten.

Arbeitsdienstpflicht als Volksgut von Landesbaurat Dr.-Ing. Platzmann. Verlag von Piloty u. Loehle. München 1933. 45 S. Pr. RM 1,20.

Der Verfasser will fortlaufend 4 Millionen Jugendliche — Jungen und Mädchen — auf 4 Jahre im „Volksdienst" zusammenfassen und auf diese Weise die gesamten 6 Millionen Arbeitslosen — die Broschüre ist im Februar 1933 geschrieben — unmittelbar oder mittelbar aus ihrem für sie selbst und für die Allgemeinheit gleich unerträglichen Zustande befreien; 1200 neue Kleinstädte sollen als Dauerbauten zur Unterbringung der Volksdienstpflichtigen in Volkslagern errichtet werden. Die Aufgaben, die der Verfasser dem „Volksdienst" stellt, die praktischen Arbeiten und die ideellen Zwecke, die er verwirklichen soll, decken sich fast restlos mit denen, die auch der Arbeitsdienst erstrebt. Wenn auch der Verfasser darzulegen versucht, daß seine überaus weitgreifenden Pläne finanziell nicht nur keine Belastung, sondern sogar eine Entlastung für die Allgemeinheit darstellen, und daß ihre baldige praktische Verwirklichung in vollem Umfange möglich und zweckmäßig sei, so wird wohl eine Umstellung der inzwischen in anderer Richtung fortgeschrittenen Entwicklung des Arbeitsdienstgedankens kaum in Frage kommen. Dessenungeachtet bleibt das Buch, das mit heißem Herzen und in klarer Erkenntnis des Wertes von Arbeit und Volksgemeinschaft geschrieben ist, ein wertvoller Beitrag im Kampfe für die hohen Ideale des Arbeitsdienstes.

Jungmannschaft im Arbeitsdienst von Fritz Bran. Verlag G. Braun, Karlsruhe 1933. 15 Seiten. Pr. RM 0,50.

In Baden ist der Gedanke, Arbeiter, Bauern und Studenten in Arbeitslagern zusammenzuführen und sie durch gemeinsames Erleben zur Volksgemeinschaft zu erziehen, schon seit vielen Jahren lebendig Die kleine Schrift ist ein Rechenschaftsbericht über die in den beiden letzten Jahren geleistete praktische Arbeit, insbeondere auch über die Tätigkeit des Heimatwerkes Baden, das die sehr zahlreichen und mannigfachen interessierten Verbände zusammengefaßt hat und als Träger des Dienstes aufgetreten ist. Lagerführer, männliche und weibliche Arbeitsdienstwillige berichten über ihre Erfahrungen und Eindrücke.

Spatenjungens! von Johannes Schumann. Verlagsanstalt Otto Stollberg, Berlin. 64 S. Pr. RM 1,20.

Der Verfasser hat praktisch am Aufbau des Arbeitsdienstes mitgewirkt. Er schreibt keine wissenschaftlichen Abhandlungen über die Entwicklung des Arbeitsdienstes und seine geistigen Grundlagen, sondern er gibt in einer Reihe kurzer Skizzen mit vielen wohlgelungenen Photos ein überaus lebendiges Bild von den äußeren Formen und dem inneren Gehalt des Arbeitsdienstes. Man kann nur wünschen, daß auch die weiteren Bände der „Bücherei des Arbeitsdienstes" so wohlgelingen mögen wie dieser erste.

Selbstbau ländlicher Siedlungshäuser und Selbstbau kleiner und mittelgroßer Siedlungshäuser von Walther Vogelsang. Verlagsgesellschaft R. Müller. Eberswalde 1932. 44 u. 60 S. Preis je RM 1,20.

Der Verfasser läßt unter dem Namen „Der praktische Siedler" eine Reihe von Heften erscheinen, die dem Siedlungslustigen, der mit eigener Hände Arbeit zu einem Heim kommen will, raten und helfen sollen. Die Beschaffung des Baulands, die Planung, der Verkehr mit der Baupolizei werden in leichtverständlicher Weise behandelt. Zahlreiche neuzeitliche Baumaterialien werden mit ihren Vor- und Nachteilen geschildert, vor allem aber werden an der Hand von zahlreichen Abbildungen Winke gegeben, wie das Fundament, der Fußboden, die Wände, das Dach, Türen und Fenster, Öfen und Kamine, Brunnen und Umzäunung zweckmäßig und haltbar zu erstellen sind. Selbstverständlich können und sollen solche Anleitungen nicht das Wissen und die Praxis des Baumeisters und des Facharbeiters ersetzen; aber den vielen Hunderten, die heute am Rande der Großstadt oder auch auf dem flachen Lande mit eigenen Kräften mehr oder weniger ohne sachverständige Hilfe zu siedeln versuchen, werden die aus praktischer Erfahrung entstandenen, leicht verständlich geschriebenen Hefte manche wertvolle Anregung geben.

Grundlagen der wirtschaftlichen Behördenarbeit von Reichsbahnrat Dr. R. Couvé. Verlag der verkehrswissenschaftlichen Lehrmittelges. bei d. Dt. Reichsbahn. Berlin 1932. 93 S. Preis RM 1,80.

Der Verfasser beginnt mit grundsätzlichen Ausführungen über die Notwendigkeit und die Ziele der Bestgestaltung der Behördenarbeit. Er erörtert sodann an zahlreichen Beispielen, mit Tabellen und Bildern die verschiedenen Möglichkeiten organisatorischer Reformen und der Mechanisierung. Dabei wird nicht etwa, wie das anderwärts mitunter geschieht, der Umstellung um ihrer selbst willen das Wort geredet. Vor- und Nachteile jeder Maßnahme werden vielmehr sehr sorgfältig gegeneinander abgewogen. Erfreulich ist es, daß dem Menschen als Träger der Arbeit in dem Buch ein besonders ausführlicher Abschnitt gewidmet ist, der Mittel und Wege zur Entlastung des Personals, zur Hebung der Arbeitsfreude und zur Förderung der Gesundheit behandelt. Wenn auch die praktischen Beispiele und die Bilder größtenteils aus dem Gebiet der Bahn- und Postverwaltung stammen, so hat das Buch doch eine ganz allgemeine Bedeutung, nicht zuletzt auch für die Wohlfahrtsbehörden, bei denen erfahrungsgemäß noch recht viel zur Bestgestaltung der Arbeit fehlt.

Jugendwohlfahrt — die reichsgesetzlichen Bestimmungen nach dem neuesten Stande zusammengestellt von Jugendrat E. Stiefel. Verlag W. Kohlhammer, Stuttgart 1933. 70 S. Pr. RM 0,85.

Die Ausgabe enthält neben dem Reichsgesetz für Jugendwohlfahrt mit Einführungsgesetz und der Verordnung über Fürsorgeerziehung auch alle einschlägigen Nebenbestimmungen (Reichsverfassung, Jugendgerichtsgesetz, religiöse Kindererziehung, Schund- und Schmutzgesetz, Lichtspielgesetz, Bekämpfung von Geschlechtskrankheiten, Paßbekanntmachung und Gaststättengesetz), und zwar nach dem Stande vom 1. Januar 1933.

Leitfaden für Vormünder von Franz Joks. Verlag von Georg Stilke, Berlin 1932. 32 S. Pr. RM. 0,50.

Da sich die Vormünder in immer wachsendem Umfange von den Vormundschaftsgerichten schriftlich und mündlich beraten lassen, will der Verfasser mit seiner kleinen Schrift den Vormündern die Möglichkeit geben, sich ohne Hilfe des Gerichtes die nötigen Informationen zu verschaffen. Die Vorschriften des BGB. über die Anordnung und Führung der Vormundschaft werden kurz erläutert. Beigefügt sind Anleitungen zur Aufstellung des Vermögenverzeichnisses und der Vormundschaftsrechnungen. Das kleine Büchlein würde seinen Zweck noch besser erfüllen, wenn es nicht wiederholt auf Verfügungen des Kammergerichtspräsidenten, auf Bestimmungen der Geschäftsanweisungen für Gerichtsvollzieher und andere, einem Vormund schwerlich zugängliche Vorschriften verweisen würde.

Krisis in der Fürsorgeerziehung? — Eine Antwort. Jahrbuch 1932/33 des Landeserziehungsheimes St. Josef, Landau-Queichheim, Rheinpfalz. Herausgegeben von N. Moll. Preis geh. RM 1,—.

Juristen, Pädagogen, Ärzte und Verwaltungsbeamte nehmen in diesem Jahrbuche zu der gerade in den letzten Jahren vor dem Regierungsumschwung stark umstrittenen Frage der Fürsorgeerziehung Stellung, befassen sich ernstlich mit deren Schwierigkeiten und versuchen neue Wege für die Zukunft aufzuzeichnen. Wenn man insbesondere die Ausführungen des Herausgebers des Jahrbuches über die Folgen des Kommunimus in den Fürsorgeerziehungsanstalten liest, kann man ermessen, welchem Drucke dieselben ausgesetzt waren. Man wird es begrüßen, daß, wie der Herausgeber sagt, eine neue und bessere Epoche der fürsorgenden Erziehung angebrochen ist. Dr. L.

1. **Der jugendliche Mensch** von Spranger-Niffka. 91 Seiten. Pr. RM 3,—.
2. **Die Jugendpflegearbeit der Religionsgemeinschaften** von Stange-Noppel-Lubinski. 1933. 91 Seiten. Pr. RM 3,—.

3. **Jugendführer (-innen) und Jugendpfleger (innen) und ihre Aus- und Fortbildung** von Kurt Richter. 1932. 79 S. Pr. RM 3,—. Verlagsgesellschaft R. Müller, Eberswalde.

Im Jahre 1913 hat die Deutsche Zentrale für Jugendfürsorge durch Dr. Fr. Duensing ein „Handbuch für Jugendpflege" herausgeben lassen. Das Werk ist selbstverständlich völlig veraltet. Seit Anfang 1932 gibt Ministerialrat Dr. K. Richter unter Mitarbeit von zahlreichen Sachverständigen ein neues Handbuch in 15 Heften, von denen einige in zwei Teilen erscheinen, heraus.

Im ersten Teil des 1. Heftes schildert Spranger den Jugendlichen der Nachkriegszeit nach seinem allgemeinen Entwicklungsschicksal. Dann geht er näher auf die verschiedenen Lebenskreise (Volk, Sozialschicht, Familie, Schule, Berufsarbeit, Verein, Staat und Glaubensgemeinschaft) ein, in denen sich das Dasein des Jugendlichen vollzieht. In einem weiteren Abschnitt wird gezeigt, daß das Ganze des Seelenlebens nicht von den gesellschaftlichen Einflüssen her zu fassen ist, sondern durch Erforschen der verborgenen Kräfte (Eigenleben, Freundschaft, Liebe, Glaube), aus denen das Leben und das Seelentum emporsteigt. Niffka behandelt die berufliche Lage der Jugend in der Gegenwart, unter besonderer Berücksichtigung der männlichen Jugend im Alter von 14 bis 21 Jahren. Zunächst werden nach einer knappen Übersicht über die gesamtwirtschaftlichen Voraussetzungen die berufliche Gliederung unseres Volkes und die Verteilung der Jugendlichen in der Berufsgliederung dargestellt. Sodann beleuchtet der Verfasser an der Hand der statistischen Unterlagen die berufliche Lage der Jugendlichen in der Wirtschaftskrise und knüpft daran Erörterungen über die Folgeerscheinungen der gegenwärtigen Berufsnot. Das Heft ist eine würdige Einleitung für das Handbuch und läßt hoffen, daß das Werk eine wertvolle Bereicherung unserer Fachliteratur werden wird.

Im zweiten Teil des 2. Heftes (der erste Teil ist noch nicht erschienen) behandelt D. Stange die Jugendarbeit innerhalb der evangelischen Kirchen Deutschlands, P. Dr. Noppel die katholische Kirche als Förderer und Träger der Jugendpflege und Dr. Lubinski die jüdische Religionsgemeinschaft und ihre Arbeit für die schulentlassene jüdische Jugend. Alle drei Verfasser haben sich dankenswerterweise nicht damit begnügt, Aufbau, Bestand und Funktionen der Jugendarbeit zu schildern, sondern sie haben das Wesen der konfessionellen Jugendpflege historisch beleuchtet und aus den religiösen Grundlagen der einzelnen Bekenntnisse heraus entwickelt. Infolgedessen wird diese Darstellung auch nach den teilweise tiefgreifenden Umwälzungen der jüngsten Zeit ihren Wert nicht verlieren.

Im 7. Heft behandelt der Herausgeber des gesamten Handbuchs, Dr. Richter, selbst die Probleme der Aus- und Fortbildung der Jugendführer und Jugendpfleger. Er schildert, wie sich in den letzten Jahren die Sehnsucht nach dem Führer immer stärker entwickelt hat. Der Begriff des Führers der Jugend und die für ihn notwendigen Eigenschaften sowie die Ziele der Jugendführung werden anschaulich entwickelt. Besonders ausführlich behandelt der Verfasser die Führerausbildung; nicht nur eine ganze Sammlung typischer Gegenstände und Themata für Lehrgänge auf den verschiedensten Gebieten wird als wertvolles Material abgedruckt, sondern alle unterrichtlichen und technischen Fragen, die sich für den Aufbau solcher Lehrgänge ergeben, werden eingehend erörtert. Im Anschluß daran gibt der Verfasser eine aufschlußreiche Übersicht über die von Verbänden aller Art geleistete Bildungsarbeit. Auch dieses Heft wird trotz der veränderten Verhältnisse seine Bedeutung behalten.

Die Familie Kallikak von Dr. phil. Henry Herbert Goddard. Übersetzt von Dr. phil. Karl Wilker. Friedrich Mann's pädagogisches Magazin. Schriften zur politischen Bildung. XII. Reihe. Rasse. Heft 7. 73 S. Pr. RM 2,—.

Kaum eine Schrift über Vererbungslehre und Bevölkerungspolitik vergißt die Erwähnung der Familie Kallikak. Mit großer Ausdauer und Sorgfalt ist der Verfasser vor rund 25 Jahren an die schwierige Erforschung der weitverzweigten Familie Kallikak herangegangen, indem er durch Gelder von Philanthropen unterstützt, zahlreiche Hilfsarbeiterinnen ins Land schicken konnte, die das Material zur Aufstellung einer Sippentafel zusammentrugen. Das Ergebnis kann wohl als bekannt vorausgesetzt werden, immerhin ist Lektüre der Originalarbeit des Verfassers anzuraten.

Der Rasse- und Gesundheitspaß von Dr. Alfred Eydt. Verlag Degener und Co. Inh. Oswald Spohr, Leipzig 1933. Familie, Rasse, Volk im nationalsozialistischen Staate. Heft 1. 12 S. mit Vordruckanhang. Pr. RM. 0,50.

Verfasser hat einen Gesundheitspaß herausgegeben, der die wichtigsten rassischen, familienkundlichen und erbgesundheitlichen Tatsachen über die Inhaber des Passes bringt. Der Paß ist in handlicher Form herausgebracht und kann, gewissenhaft bearbeitet, wertvolles Erziehungsmittel für erbbiologisches Denken und Hilfsmittel für erbbiologische Erfassung der Bevölkerung sein. Dr. Tourné.